

**Anhörung
zum**

**interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen
Schulwesen (Inklusion) Drs. 16/8100**

Sitzung gem. § 173 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

**Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
49. Sitzung**

Donnerstag, 19. Mai 2011, 10.09 bis 12.57 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Interessenvertreter	3
Gesetzentwurf (Drs. 16/8100)	5
Anlagenverzeichnis	21
Anhörung zum interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion) Drs. 16/8100	22

**Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
zum
interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechts-
konvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion) Drs. 16/8100
am Donnerstag, 19. Mai 2011**

Verzeichnis der Interessenvertreter

Aktion Humane Schule Bayern
Helga Lezius

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände

Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiräte an Blinden-
und Sehbehindertenschulen in Bayern (AEBSB)

Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer
Kindertageseinrichtungen e. V.

Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohl-
fahrtpflege in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtpflege

Arbeitsstelle Frühförderung Bayern

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Landesgeschäftsstelle
Christian Seuß

Bayerischer Elternverband e. V.
Christine Primbs

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Jugendring

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband
Frank Tollkühn

Bayerischer Philologenverband

Bayerischer Realschullehrerverband (brlv)
Julia Jacob

Bayerischer Schulleitungsverband
Werner Sprick

Bayerischer Städtetag
Reiner Knäusl

Berufsverband bayerischer Hörgeschädigten-
pädagogen e. V.

Berufsverband der Blinden- und Sehbehinderten-
pädagogen

Caritasverband Bayern
Michael Eibl

DACB Diözesanarbeitsgemeinschaft der
Angehörigenvertretungen in Caritas-Einrichtungen
der Behindertenhilfe in Bayern
Hans Siegfried Schmid

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.
Landesgruppe Bayern
Dr. Karin Reber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landes-
verband Bayern
Alice Schalkhaußer

Deutsches Jugendinstitut

Diakonie Bayern – Landesverband der Inneren Missi-
on e. V. –
Werner Fack

Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für
Belange der Menschen mit Behinderung
Irmgard Badura

Evangelische Schulstiftung in Bayern
Manfred Roß

Forum Bildungspolitik
Regine Köhl

Freie Evangelische Elternvereinigung Geschäftsstelle
der FEE – R. Schering –

Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen der
Landeshauptstadt München
Angela Wanke-Schopf

Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen
Nürnberg

Gemeinschaft evangelischer Erzieher in Bayern

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Gabriele Gabler

Katholische Elternschaft Deutschland
Bernhard Huber

Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e. V.
Jürgen Pache

Katholisches Schulwerk in Bayern
Peter Tezzele

Kolping-Bildungswerk Bayern e.V.

LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen
Martina Buchschuster

Landesarbeitsgemeinschaft Förderschulen

Michael Eibl

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e. V.

Reinhard Kirchner

Landeselternbeirat für geistig Behinderte in Bayern (LEB)

Claudia Grubmüller

Landeselternvereinigung der Gymnasien LEV Bayern e.V.

Landeselternvereinigung der Realschulen LEV-RS

Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V.

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. Bayern

Prof. Dr. Tiemo Grimm

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e. V.

Dr. Jürgen Auer

Lernen Fördern Bayerischer Landesverband e. V.

Montessori Landesverband Bayern

Brigitta Berger-Thüre

Schulen freier Trägerschaft Bundesverband Deutscher Privatschulen Landesbezirk Bayern

Gustav Huber

Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern

Dr. Volker Hahn

Sozialverband Deutschland e.V, Landesverband Bayern

Sozialverband Vdk Bayern

Marian Indlekofer

Unfall-Opfer-Bayern e.V.

VdS Verband Sonderpädagogik Bayern e.V.

Geschäftsstelle

Hans Lohmüller

Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und -pädagoginnen

Jürgen Fugel

Verband der heilpädagogischen Förderlehrer e.V.

Birgit Kringer

Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern (VLB)

Wolfgang Lambl

Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e.V.

Marlene Gnam

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e. V. Landesvereinigung Bayern

Vereinigung Integrationsförderung e. V.

Sabine Steidle

Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V.

Herbert Sedlmeier und Marianne Mayer

Vereinigung zur Förderung von autistischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Autismus Bayern e.V.

Verband der bayerischen Bezirke

Vereinigung der Direktorinnen und Direktoren der bayerischen Gymnasien e.V.

Dieter Brückner

Vereinigung bayerischer Realschuldirektoren e.V.

**Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
zum
interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechts-
konvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion) Drs. 16/8100
am Donnerstag, 19. Mai 2011**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner, Heinz Donhauser, Manfred Ländner, Eduard Nöth, Berthold Rüth, Peter Schmid, Kerstin Schreyer-Stäblein, Walter Taubeneder, Gerhard Wägemann und Fraktion (CSU), Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Margit Wild, Karin Pranghofer und Fraktion (SPD), Günther Felbinger, Eva Gottstein und Fraktion (FW), Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote, Renate Ackermann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer, Dr. Otto Bertermann und Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

A) Problem

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedarf der schulrechtlichen Umsetzung durch den Landesgesetzgeber.

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: UN-Behindertenrechtskonvention; VN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung der Konvention als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die Umsetzung betrifft auch den Bereich schulischer Bildung. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven schulischen System, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen.

B) Lösung

Am 3. Dezember 2009 hat sich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Landtags, bestehend aus Mitglie-

dern des Bildungsausschusses aus allen im Landtag vertretenen Fraktionen gebildet, um die UN-Behindertenrechtskonvention zum Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler parteiübergreifend umzusetzen. Das Ziel der Fraktionen, im Hinblick auf die Betroffenen und die gesamtgesellschaftliche Herausforderung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich mit einem gemeinsamen Gesetzentwurf einzuleiten, wurde von der Zivilgesellschaft begrüßt und gewürdigt. Mit einer Expertenanhörung und einer Verbändeanhörung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, einer Anhörung durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit sowie zahlreichen Schulbesuchen und Gesprächen mit Betroffenen, Verbänden, der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung, dem wissenschaftlichen Beirat und mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sich der Bayerische Landtag mit den verschiedenen Aspekten und Vorstellungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich auseinandergesetzt.

Auf Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe hat der Landtag am 22. April 2010 folgendes Eckpunktepapier zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drs. 16/4619) beschlossen:

„Der Landtag stellt fest:

1. *Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel.*
2. *Die schulische, berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein längerfristiger Prozess und eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.*
3. *Es ist ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. Inklusion erfordert ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasst.*
4. *Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche. Freistaat und Kommunen sind für die Umsetzung in besonderer Weise gefordert.*
5. *Die Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren bei der Umsetzung der von der UN-Konvention geforderten Inklusion im Bildungswe-*

sen unverzichtbar. Sie müssen sich in diesem Sinne weiterentwickeln.

6. Die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen.
7. Erfolgreiche Inklusion benötigt die Fachkompetenz und Erfahrung sowohl der Sonderpädagogen der Förderschulen als auch der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.
8. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulen, Schulträger, Verbände und Behindertenvertretung sind bei der Konzeption und der Umsetzung inklusiver Bildung einzubinden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;
2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legte daraufhin dem Landtag ein Konzept vor. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat das Konzept eingehend diskutiert und in Abstimmung mit ihren Fraktionen folgenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erarbeitet.

Folgende Ausgangssituation war hierfür grundlegend:

In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Die bisherigen und bewährten Formen der Kooperation mit der Förderschule wie Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisher Außenklassen) können fortgeführt werden. Die Unterstützung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen erfolgt durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik oder auch Heilpädagogen im Wege des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Im Rahmen der Kooperationsklassen werden mehrere Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (als Sprengelschule oder Gastschule) durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst unterstützt; sie soll zusätzlich an Berufsschulen eingeführt werden. Die bisherigen Außenklassen heißen zukünftig Partnerklassen.

Die unterzeichnenden Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, die Zielsetzungen der Konvention auf unterschiedliche Weise zu verwirklichen. Dies wurde auch von allen Ländern auf der Ebene der Kultusministerkonferenz für die Umsetzung im föderalen Bildungssystem in Deutschland anerkannt (vgl. Positionspapier

der KMK vom 18. November 2010). Die im Landtag vertretenen Parteien haben unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Schulgliederung sowie zur Bedeutung und Weiterentwicklung des Förderschulwesens. Der Gesetzentwurf spiegelt daher die vorhandenen Gemeinsamkeiten bei der Entwicklung der inklusiven Schule im Rahmen des derzeit bestehenden Schulwesens wider.

Das Ziel eines inklusiven Schulsystems soll durch die Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen nach und nach erreicht werden. Neu ist der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Schule vor Ort. Die bisherige Voraussetzung der aktiven Teilnahme entfällt. Ausnahmen können nur noch aus Gründen des Kindeswohls oder aufgrund erheblicher Aufwendungen für den Schulaufwandsträger bestehen. Neu ist zudem, dass sich Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ geben können.

Bei den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind nicht nur einzelne Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sondern die ganze Schule im Blick, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung und gemeinsames Lernen für alle Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich umsetzt. In dieses Konzept ist die Entwicklung des lernzielorientierten Unterrichts und die Fortbildung der Lehrkräfte einzubeziehen.

Die Schule mit dem Schulprofil Inklusion trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung und ist für diese Schülerinnen und Schüler gastschulfähig.

Neu ist dabei auch, dass die sonderpädagogische Unterstützung an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Förderschule und Heilpädagogen erfolgt, die in das Kollegium der allgemeinen Schule vor Ort eingebunden sind. Klassen mit einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und zwei Lehrkräften (Lehrkraft der allgemeinen Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. Heilpädagogin) werden ausschließlich an allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingerichtet. Mit Ausnahme der vorgenannten Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt die Zuweisung der Personalressourcen nicht klassenbezogen wie z.B. bei den bisherigen Kooperationsklassen, sondern für die gesamte Schule. In der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ gestalten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. Die zugewiesenen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können von der Schule eigenverantwortlich zur Einzelförderung oder zur Bildung von Gruppen oder Klassen verwendet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für den Staat mit einer Zunahme bei den Personalkosten verbunden. Einsparungen bei den Förderschulen sind zunächst nicht zu erwarten, da der zunehmend höhere sonderpädagogische Förderbedarf bei den Schülerinnen und Schülern der Förderschule zumindest derzeit einen Verbleib der Personalressourcen erfordert.

Diese Gesetzesänderung selbst verursacht keine unmittelbaren Mehrkosten. Die für die tatsächliche Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt das Haushaltsgesetz.

2. Kosten für die Kommunen

Mit zunehmender Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen entstehen im Vollzug Aufwendungen im Bereich des Schulaufwands und der Beförderungskosten, die jedoch im Wesentlichen nicht auf der Änderung des BayEUG an sich beruhen. Die Barrierefreiheit bei Schulen schreiben bereits Art. 48 der Bayerischen Bauordnung und Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren vor; die entsprechende schulrechtliche Vorschrift in Art. 30a Abs. 4 BayEUG-E ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 BayEUG. Die Einrichtung von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, die nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG-E für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gastschulfähig sind, erfolgt nur mit Zustimmung der kommunalen Schulaufwandsträger.

Im Ergebnis wird es zu einer tatsächlichen Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Schulaufwandsträger kommen, da bislang gerade Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf bei Beförderung oder Ausstattung (z.B. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) häufig Förderschulen in privater Trägerschaft besucht haben, bei denen die Schulaufwandskosten vom Freistaat refinanziert werden. Der Anteil der Schulen mit kommunalen Schulaufwandsträgern beträgt in diesem Bereich nur 9 Prozent (Förderzentren geistige Entwicklung) beziehungsweise 10 Prozent (Förderzentren körperliche und motorische Entwicklung). Rechtlich jedoch ändert sich an der primären Pflicht zur kommunalen Kostentragung nichts, da – ohne die privaten Schulen, auf deren Erhalt die Kommunen keinen Anspruch haben – der Schulaufwand öffentlicher Förderschulen von den Landkreisen und Bezirken zu tragen wäre.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen hängt wie bisher von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger ab.

Die Zahl der Kooperations- und Partnerklassen wird im Wesentlichen von der Nachfrage der Erziehungsberechtigten, vom Verhalten der kommunalen Schulaufwandsträger und von den personellen Möglichkeiten aufgrund der zukünftigen Haushalte abhängen. Partnerklassen bestehen fast ausschließlich in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die Zuweisung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulaufwandsträger der Sprengel- und der Gastschule. Die Kosten aufgrund der aufgenommenen Möglichkeit zur Zuweisung an eine Partnerklasse einer Förderschule im Rahmen eines Gastschulverhältnisses (Art. 43 Abs. 4 Satz 3 BayEUG-E) lassen sich nicht abschätzen, da es sich voraussichtlich um eine geringe Zahl an Einzelfällen handelt.

In welchem Umfang sich die Zahl der einzeln integrierten Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhen wird, ist ebenfalls schwer abschätzbar. Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen könnten bereits nach der geltenden Rechtslage die allgemeine Schule besuchen. Nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes gehören bereits seit 1994 die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen.

Die Zahl der Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter, die im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Bezirken oder von den kommunalen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet werden, hängt ebenfalls von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten zum Lernort (Förderschule oder allgemeine Schule) und von den Umständen der jeweiligen Einzelfälle ab (ggf. keine Schulbegleiterin oder Schulbegleiter beim Besuch einer Klasse nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG-E oder einer Kooperationsklasse mit Unterstützung durch eine Pflegekraft).

Zusätzliche Personalkosten können durch offene Klassen an kommunalen Förderschulen entstehen. Es obliegt allerdings dem kommunalen Schulträger sich ggf. für eine entsprechende Klassenbildung im Rahmen der offenen Klassen zu entscheiden.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

E. Konnexitätsprinzip

Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der geplanten Maßnahmen nicht zu leisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland, d.h. Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Hinsichtlich der Bindung und Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention an sich besteht kein Entscheidungs- oder Handlungsspielraum für den Freistaat.

Die konkrete Einführung des Schulprofils „Inklusion“ bei den einzelnen Schulen hängt von der Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers ab. Soweit es um den Ausbau bereits bestehender Instrumente, insbesondere bei der Einzelintegration mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, aber auch die kooperativen Formen der Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisherige Außenklassen) geht, handelt es sich um eine reine Zunahme von Fallzahlen, die auf dem Vollzug einer unverändert fortbestehenden Rechtslage beruht. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule wird im Rahmen der sog. Einzelintegration weiterhin von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abhängen; gleiches gilt für die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen.

Besondere Anforderungen i.S.v. Art. 83 Abs. 3 und 6 BV an die Erfüllung bestehender Aufgaben werden insoweit nicht gestellt. Ein Zugangsrecht zur allgemeinen Schule besteht bereits nach bisheriger Rechtslage für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Soweit bezüglich der intellektuellen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen der Zugang nochmals erleichtert wird, erfolgt dies in Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-BRK. Diese Verpflichtung wäre auch bei Auslegung und Anwendung der bisherigen Formulierung der „aktiven Teilnahme“ zu berücksichtigen gewesen.

Die Regelungen zum Schulaufwand, insbesondere Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG, und die Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit in Art. 48 Bayerische Bauordnung bleiben unverändert. Bei den sog. offenen Klassen von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung ist zu beachten, dass es sich im Wesentlichen um private Schulen handelt. Die wenigen kommunalen Schulen haben es selbst in der Hand zu entscheiden, wie viele Schüler ohne Förderbedarf sie aufnehmen werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

- b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:
„Art. 30b Inklusive Schule“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
6. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:
„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.
(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.
(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken,

den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass

kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurich-

ten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall

rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volks-

schule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion““ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend UN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK) schulrechtlich umzusetzen und hierdurch einer Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen.

Am 28. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung des Übereinkommens als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention betrifft auch die schulische Bildung, die im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder durch Landesrecht umgesetzt wird. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 24 VN-BRK zu einem inklusiven Bildungswesen, das im schulischen Bereich gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen. In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und es wurden bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Der 2003 begonnene Weg der Integration durch Kooperation soll im Lichte der Konvention und ihrem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft für den schulischen Bereich weiterentwickelt und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf langfristig ausgebaut werden. Die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems ist dabei Auftrag und Ziel zugleich, das es nach und nach zu verwirklichen gilt. Im Hinblick auf diese Weiterentwicklungen wird das BayEUG ergänzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**§ 1 Nr. 2 (Art. 2 BayEUG):**

Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, in dem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit anderen gemeinsam lernen, ist ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Kultusministerkonferenz weist in ihrem Positionspapier vom 18. November 2010 dazu auf folgenden gesellschaftlichen Zusammenhang hin: „Die Akzeptanz von Anderssein und Verschiedenheit sowie der Umgang mit Vielfalt –

das Einbeziehen aller Menschen in die Gemeinschaft – sind gesellschaftliche Verpflichtung und Aufgabe. Die jeweiligen Ausprägungen kennzeichnen den Entwicklungsstand der Gesellschaft unter dem Blickwinkel des Miteinanders, der Solidarität, der Teilhabe und Teilnahme. In einem umfassenden bildungs- und sozialpolitischen Sinn ist darunter die gleichberechtigte und chancengerechte Partizipation unter barrierefreien Bedingungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben zu verstehen. Dabei ist es Ziel aller pädagogischen und darauf bezogenen Bemühungen, die jungen Menschen für diese Partizipation zu befähigen“, d.h. über die Förderschulen hinaus auch in allen anderen Schularten. Diesem Anliegen dient die Änderung in Art. 2.

§ 1 Nr. 3 (Art. 20 Abs. 5 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6: Der bisherige Art. 20 Abs. 5 ist in Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 aufgegangen. Der Besuch der Jahrgangsstufe 1 A ist zukünftig für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf möglich, da andernfalls eine gemeinsame Unterrichtung an Förderzentren mit verpflichtender Jahrgangsstufe 1 A (Förderschwerpunkte Sehen und Hören) in der Grundschulstufe nicht vollumfänglich möglich wäre.

§ 1 Nr. 4 (Art. 21 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6: Der Wortlaut des bisherigen Art. 21 Abs. 2 ist in Art. 30a Abs. 4 unverändert aufgenommen worden.

§ 1 Nr. 5 (Zweiter Teil Abschnitt III):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Art. 30a.

§ 1 Nr. 6 (Art. 30a BayEUG):**Abs. 3:**

Schulen „aller Schularten“, d.h. allgemeine Schulen und Förderschulen können schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein. An beiden Lernorten wird das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche individuell zu fördern, zu bilden und zu erziehen sowie für die Teilhabe in Gesellschaft und Arbeitsleben zu befähigen. Für die Förderschulen galt dies stets in besonderem Maße, für die allgemeinen Schulen insbesondere seit der Änderung des BayEUG im Jahr 2003 durch die Änderung des Art. 41 (Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Rolle der allgemeinen Schule als möglicher Ort des Lernens von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll durch Satz 1 deutlich benannt werden. Die allgemeinen Schulen sind aufgefordert, diese Kinder und Jugendlichen als selbstverständlichen Teil ihrer Schülerschaft anzunehmen. Sie werden dabei von den Förderschulen unterstützt.

Abs. 4:

Bisherige Regelung in Art. 21 Abs. 2 BayEUG.

Abs. 5:

Siehe die Begründung zu Abs. 3. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule bedarf der Möglichkeit der Lernziel differenzierung, soweit nicht besondere Anforderungen für Aufnahme oder Verbleib bestehen. Lernziel differenzierung bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht die Lernziele der jeweiligen Schulart erreichen müssen. Dies gilt v. a. für die Pflichtschulen (Grund-, Haupt-/Mittel- und Berufsschulen). Bei einer gemeinsamen Unterrichtung ist auf den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf abzustellen und eine entsprechende Binnendifferenzierung in der Schulklasse vorzunehmen. Die individuellen Lernziele werden im Rahmen eines individuellen Förderplans festgeschrieben. Können die Lernziele und damit ein regulärer Abschluss der besuchten Schule aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erreicht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss der besuchten Schule mit einer Beschreibung der erreichten Lernziele. Ihre persönlichen Leistungen und die im Rahmen ihrer Möglichkeiten erworbenen Kompetenzen werden gewürdigt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt einen „gleichberechtigten“ Zugang zu allgemeinen Schulen, nicht aber erweiterte Zugangsmöglichkeiten im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Bestehende schulartspezifische Voraussetzungen für den Zugang und den Verbleib an weiterführenden Schulen einschließlich beruflicher Schulen gelten daher auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. z.B. die Übertritts- oder Aufnahmebestimmungen für den Besuch des Gymnasiums bzw. der Fachoberschule). Dabei können sie Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, der in den Schulordnungen zu regeln ist.

Abs. 6:

Die Zusammenarbeit zwischen Förderschule und allgemeiner Schule in Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 30a Abs. 2 Satz 1 BayEUG und kann in vielfältigen Formen stattfinden. Sie kann helfen, mögliche Vorbehalte abzubauen, und so Grundlagen für mehr gemeinsamen Unterricht schaffen oder stärken.

Die regionale Schulaufsicht – unter Einbeziehung der betroffenen Schulen, der Ministerialbeauftragten, der Schulträger sowie der Sozial- oder Jugendhilfeträger – soll eine unterstützende und steuernde Funktion im Hinblick auf Einrichtung und Verteilung der einzelnen Angebote wahrnehmen.

Abs. 7:

Es werden die drei bisherigen, gruppenbezogenen Formen des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf genannt, die den 2003 eingeschlagenen Bayerischen Weg der Integration durch Kooperation kennzeichnen.

Die Kooperationsklasse (Nr. 1) ermöglicht durch die Bündelung der MSD-Ressourcen mehrerer Schülerin-

nen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine bessere Förderung der Kinder und Jugendlichen als in der sog. Einzelintegration. Als Klasse mit einem besonderen pädagogischen Angebot steht sie neben den Sprengelschülerinnen und -schülern auch Gastschülerinnen und Gastschülern offen; die Zuweisungsmöglichkeit nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sichert die Beförderung zur Gastschule. Sie war bislang vor allem ein Angebot für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Verhalten, die nur einer stundenweisen Unterstützung durch den MSD bedürfen und im Wesentlichen lernzielgleich unterrichtet wurden. Die Kooperationsklasse ist aber nach Abs. 7 Nr. 1 nicht auf bestimmte Förderschwerpunkte beschränkt. Auch ist eine lernziel differente Unterrichtung einzelner Schülerinnen und Schüler möglich. Kennzeichnend ist, dass ausgehend von der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler eine stundenweise Unterstützung durch den MSD erfolgt.

Nummern 2 und 3 stellen ein flexibles und alternatives Angebot für diejenigen dar, die die spezifischen Angebote der Förderschule schätzen, aber dennoch einen gemeinsamen Unterricht mit Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anstreben.

Die Außenklasse (bislang Art. 30a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayEUG) wird zukünftig „Partnerklasse“ heißen. Es war der Wunsch von Betroffenen und Verbänden, den Begriff „Außenklasse“ zu ersetzen. Mit dem Begriff „Partnerklasse“ wird deutlich, dass es sich um zwei Klassen handelt, die zwar unterschiedlich sind, sich aber als Partner verstehen und entsprechend miteinander im Schulleben und im gemeinsamen Unterricht kooperieren. Der gemeinsame Unterricht ist regelmäßig, aber nicht zwingend lernziel different. Die Bildung von Partnerklassen der Förderschule an allgemeinen Schulen und Partnerklassen der allgemeinen Schule an Förderschulen erlaubt es insbesondere, das Zusammenwachsen zu mehr Gemeinsamkeit in Unterricht und Schulleben entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten wachsen zu lassen und gemeinsamen Unterricht dort zu ermöglichen, wo aufgrund bestehender Aufnahmevoraussetzungen ein gemeinsamer Unterricht als Schülerinnen und Schüler der gleichen Schulart schulrechtlich nicht möglich ist (z.B. Klasse eines Förderzentrums geistige Entwicklung an einem Gymnasium). Die Partnerklasse wird zugleich um die Möglichkeit einer Klasse der Förderschule an einer Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder einer anderen Schulart (z.B. Partnerklasse des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung am SFZ oder an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) erweitert, die neue Formen der Teilhabe ermöglichen kann.

Die offenen Klassen der Förderschule (Nr. 3) entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung (Art. 20 Abs. 5 BayEUG). Um durchgehenden gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen und dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Rechnung zu tragen, ist die Ausnahme für die Jahrgangsstufe 1 A in der bisherigen Regelung des Art. 20 Abs. 5 Satz 2

nicht übernommen worden. Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung für bis zu 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler der offenen Klassen eine Berücksichtigung im Rahmen der Klassenbildung möglich ist. Diese Regelung unterstützt die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf.

Abs. 8:

Die Möglichkeit der Schulbegleitung bei sozial- oder jugendhilferechtlichem Hilfebedarf besteht bereits nach derzeitigem Recht. Art. 30a Abs. 8 benennt ihre Unterstützungsfunktion bei der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder jugendhilferechtlichem Bedarf im schulischen Bereich. Die Begrifflichkeit ist vielfältig (Schulbegleiterin oder Schulbegleiter, Integrationshelferin oder Integrationshelfer, persönliche Assistenz, Individualhelferin oder -helfer); das BayEUG spricht nun einheitlich von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern unabhängig davon, ob sie Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule unterstützen. Sind mehrere Schülerinnen und Schüler in Kooperationsklassen ständig auf fremde Hilfe angewiesen, können sie nach Satz 2 von Pflegekräften unterstützt werden; damit knüpft Art. 30a Abs. 8 Satz 2 für den Bereich der allgemeinen Schule inhaltlich an die entsprechende Regelung im Förderschulbereich (Art. 19 Abs. 3 Satz 3) an.

Abs. 9:

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Art. 30a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayEUG. Satz 3 trägt der Möglichkeit Rechnung, dass in einer Kooperationsklasse unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen sind (vgl. auch Änderung in Art. 21 Abs. 1 Satz 3).

§ 1 Nr. 7 (Art. 30b BayEUG):

Abs. 1:

Die Schulen sollen sich im Rahmen der Schulentwicklung der Aufgabe stellen, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Eine umfassende Förderung und eine förderspezifische, oftmals sehr aufwändige Ausstattung in allen Förderschwerpunkten (z.B. im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung vergleichbar der der entsprechenden Förderzentren) kann dabei nicht geleistet und erwartet werden. Eine Spezialisierung allgemeiner Schulen auf bestimmte Förderschwerpunkte (sog. Schwerpunktschulen) ist jedoch möglich (z.B. derzeit Gymnasien mit Spezialisierung im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung).

Abs. 2:

Das in Art. 24 VN-BRK vereinbarte Ziel eines Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule „zusammen mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“ wird am umfassendsten verwirklicht durch den Besuch der Sprengelschule. Schulen, die entsprechend der Zusammensetzung der Schülerschaft im

Sprengel Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel aufnehmen und gemeinsam mit den Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sind daher inklusive Schulen. Die in Art. 30a Abs. 4 und 5 aufgeführten Grundsätze für die Aufnahme in die allgemeine Schule gelten entsprechend. Neben der Berücksichtigung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs bedarf es zusätzlicher Unterstützung. Diese erfolgt durch die allgemeine Schule selbst (z.B. Förderunterricht, Budgetstunden) und durch den MSD, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgebaut wird.

Abs. 3 und Abs. 5:

Die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nimmt die ganze Schule und nicht nur einzelne Klassen in den Fokus und macht sich die selbstverständliche Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich in allen Förderschwerpunkten im Rahmen der Schulentwicklung zur Aufgabe. Sie trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund ihres Schulprofils in Unterricht und Schulleben in besonderem Maße Rechnung. Nur an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können Klassen im Zwei-Lehrer-System für den gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. Förderschwerpunkt geistige Behinderung, Mehrfachbehinderte) eingerichtet werden. Sie nehmen alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel auf, es sei denn es liegt ausnahmsweise ein Fall des Art. 30a Abs. 4 oder des Art. 41 Abs. 5 vor. Das Schulprofil „Inklusion“ bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeine Schule für alle Förderschwerpunkte die Fachlichkeit und die teilweise sehr aufwändige förderspezifische Ausstattung (z.B. Therapiebad, Hebevorrichtung) vorhalten kann, wie sie die Förderzentren für ihren jeweiligen, meist einzelnen Förderschwerpunkt leisten und leisten können; es gilt insoweit die Begründung zu Abs. 1. Die Volksschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ ist nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 (neu) gastschulfähig; nicht nur der Schulaufwandsträger der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, sondern auch die Schulaufwandsträger, deren Schülerinnen und Schüler für eine Zuweisung in Betracht kommen, sind daher zu beteiligen. Innerhalb eines im Hinblick auf die Schülerbeförderung sinnvollen räumlichen Bereichs obliegt es damit den Sachaufwandsträgern der anderen Sprengelschulen zu entscheiden, ob eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus dem Sprengel ihrer Schulen an die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ möglich sein wird. Das Staatsministerium wird zur Regelung der Einzelheiten im Wege einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Im Hinblick auf die Funktion der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, Motor für ein inklusives Bildungssystem zu sein, sowie vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit einer Klasse nach Abs. 5 und die Gastschulfähigkeit der Schule, bedarf es einer regionalen Planung, die durch die Verweisung in Satz 2 auf Art. 30a Abs. 6 zum Ausdruck gebracht wird.

Abs. 4:

Abs. 4 stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ und unterstreicht den Ansatz, die gesamte Schule im Blick zu haben. Es obliegt der Schule – unter Einbeziehung der Fachlichkeit der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der etwaiger weiterer –, die zur Verfügung stehenden Ressourcen jeweils entsprechend der Gegebenheiten und Notwendigkeiten bestmöglich einzusetzen. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik vor Ort an der allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind Lehrkräfte der Förderschule, die der allgemeinen Schule zugewiesen oder an die allgemeine Schule abgeordnet werden. Sie sind insoweit Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik verantworten wie die Lehrkräfte der allgemeinen Schule nach Art. 59 Abs. 1 Unterricht, Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dienstrechtlich bleiben sie aber Lehrkräfte der Förderschule und werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule dienstrechtlich beurteilt; im Falle der ausschließlichen Zuweisung an die allgemeine Schule als Stammschule erstellt die personalführende Regierung die dienstliche Beurteilung. Eine Unterstützung durch den MSD kann nur für einzelne Schülerinnen und Schüler erfolgen, deren sonderpädagogischer Förderbedarf nicht durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik abgedeckt wird. Die Expertise der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wird durch den fachlichen Austausch zwischen der jeweiligen allgemeinen Schule und der oder den Förderschulen gesichert. Der Schulleiter der Förderschule kann dabei die Fachlichkeit der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der allgemeinen Schule unterstützen.

§ 1 Nr. 8 (Art. 37 BayEUG):

Anpassung der Regelungen zur Zurückstellung in Art. 37 Abs. 2 an die Neufassung des Art. 41 Abs. 7.

§ 1 Nr. 9 (Art. 41 BayEUG):

Abs. 1:

Bereits nach der bisherigen Regelung können die meisten Schülerinnen und Schüler in rechtlicher Hinsicht die allgemeine Schule besuchen. Die Neuformulierung ist eine weitere Konsequenz aus der UN-Behindertenrechtskonvention und stärkt nochmals das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie entscheiden darüber, an welchem der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte – allgemeine Schule oder Förderschule – die Unterrichtung erfolgen soll. Zentrale Bedeutung kommt deshalb der Beratung der Erziehungsberechtigten nach Abs. 3 zu, um die im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten – allgemeine Schule (Sprengelschule oder Gastschule, ggf. in Form der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“) oder Förderschule (reguläre Klasse, ggf. Partnerklasse oder offene

Klasse) – aufzuzeigen, zu erörtern und den Erziehungsberechtigten so eine Unterstützung bei der Entscheidung für den individuell passenden Lernort ihres Kindes zu geben. Eine Empfehlung zu einem bestimmten Lernort hat sich ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren.

Es ist Auftrag der allgemeinen Schule, einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ggf. in Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialhilfe die erforderlichen differenzierenden Maßnahmen im Hinblick auf die Lern- und Erziehungsbedürfnisse sowie gezielte Maßnahmen zur diagnosegeleiteten Förderung und Intervention bereitzustellen.

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können dieser Herausforderung durch Bündelung der Ressourcen in besonderer Weise gerecht werden. Der Ausbau der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ und der sonstigen Unterstützungssysteme bzw. Formen des gemeinsamen Unterrichts und damit der Ausbau der tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ist eine langfristige Aufgabe, die im Rahmen der Haushaltsmittel nach und nach umgesetzt wird (vgl. sog. Vorbehalt der progressiven Realisierung in Art. 4 Abs. 2 VN-BRK).

Deshalb können nicht an jeder Schule, insbesondere nicht an jeder Sprengelschule, ggf. für einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Ressourcen in dem Umfang bereitgestellt werden, wie sie an einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion und derzeit in Förderschulen und in Schulen mit Förderangeboten nach Art. 30a Abs. 7 angeboten werden.

Abs. 2:

Keine Änderung. Übernahme des bisherigen Abs. 1 Satz 3.

Abs. 3:

Mit der Stärkung der Entscheidungsrechte der Erziehungsberechtigten kommt der vorherigen umfassenden Beratung eine zentrale Rolle zu. Die Erziehungsberechtigten sind daher im Grundsatz verpflichtet, sich vor ihrer Entscheidung über die möglichen Lernorte informieren zu lassen. Als schulische Beratungsstellen kommen dabei v. a. die allgemeine Schule, die Förderschule oder die schulartübergreifende und unabhängige Staatliche Schulberatung in Frage. Gute Erfahrung wurde auch mit der Beratungsstelle, angegliedert an ein Schulamt gemacht, die mit Lehrkräften aus dem Grund- und aus dem Förderschulbereich sowie mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen besetzt ist, da sie das ganze Spektrum abdeckt und von den Erziehungsberechtigten als „neutrale“ Beratung empfunden wurde. Die Förderschulen verfügen teilweise über speziell ausgestattete Beratungszentren; sie bieten eine fachlich professionelle und eine auf den spezifischen Förderschwerpunkt bezogene Beratung. Insgesamt wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, die in Frage kommenden Lernorte (allgemeine Schule, Förderschule) aufzusuchen.

Abs. 4:

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden. Dabei können sie die Anmeldung an der Sprengelschule, an der Förderschule oder an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, die gegebenenfalls im Wege des Gastschulverhältnisses besucht werden kann, vornehmen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schule unter Beachtung des Abs. 5 sowie der Entscheidung des Schulaufwandsträgers nach Art. 30a Abs. 4. Erfolgt die Anmeldung an einer Gastschule, müssen zudem die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 2 für ein Gastschulverhältnis vorliegen (bei einem etwaigen Gastschulverhältnis im Förderschulbereich sind die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 4 zu beachten). Im Rahmen der Zuweisung an eine Gastschule prüft das Staatliche Schulamt, ob an der Gastschule eine Aufnahmemöglichkeit besteht. Lehnen die Sprengelgrundschule und ggf. die Gastgrundschule im Hinblick auf Abs. 5 die Aufnahme ab, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der Förderschule an. Möchten die Eltern nach wie vor eine Aufnahme ihres Kindes in der Grundschule, entscheidet das Schulamt nach Abs. 6.

Abs. 5:

Die Einschränkung des Entscheidungsrechts im Interesse des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. in der Verantwortung für das Kind ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 VN-BRK, der das Kindeswohl als Gesichtspunkt benennt, das vorrangig zu berücksichtigen ist.

In diesen Ausnahmefällen ist in Verantwortung für das Kindeswohl zu überprüfen, ob sich das Kind aufgrund der eigenen individuellen Ausgangslage in der allgemeinen Schule schulisch und persönlich im Sinne eines positiven Selbstkonzeptes weiterentwickeln kann. Es liegt in diesem Sinne eine Entwicklungsgefährdung vor, wenn über einen längeren Zeitraum keine individuellen Entwicklungsfortschritte zu verzeichnen sind oder wenn das Kind oder der Jugendliche hinter die bereits erreichten Entwicklungsschritte nicht nur vorübergehend zurückfällt. Die Beurteilung des Entwicklungsprozesses orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Dies schließt eine differenzierte Betrachtung nach Förderschwerpunkten ein.

Grenzen für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule können ferner die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere das Recht der Mitschüler auf einen geordneten Unterricht und auf körperliche Unversehrtheit sein. Die in Abs. 1 und 5 gewählte Formulierung orientiert sich an Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-BRK, der von einem gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule mit den anderen aus der örtlichen Gemeinschaft ausgeht. Der Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere der Mitschüler, einschließlich ihres Bildungsanspruches ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem verfas-

sungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag des Staates.

Vor einer Überweisung bzw. verpflichtenden Aufnahme in die Förderschule sind die konkret vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten der besuchten allgemeinen Schule unter Wahrung der ebenfalls berechtigten Förderinteressen der anderen Mitschülerinnen und Mitschüler auszuschöpfen; mögliche Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe nach Maßgabe der dafür bestehenden Rechtsgrundlagen sind einzubeziehen. Gegebenenfalls ist der Besuch einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ zu prüfen, um der Schülerin oder dem Schüler einen gewünschten Verbleib in der allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Abs. 6:

Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde unter Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den Lernort. Ein Konfliktfall liegt dann vor, wenn die zuständige allgemeine Schule oder Förderschule oder die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ als Gastschule die Aufnahme des Kindes ablehnen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Schulamt der Sprengelschule, wenn es um die Aufnahme des Kindes an der Grundschule geht, und die örtlich zuständige Regierung, wenn die Aufnahme an der Förderschule abgelehnt wurde. Die Schulordnungen regeln das Nähere.

Steht der Lernort bei Schuljahresbeginn noch nicht fest, kann das Schulamt auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG festlegen, wo das Kind bis zur Entscheidung des Schulamtes unterrichtet werden soll.

Abs. 7:

Beim Verfahren zur Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf trifft die Förderschule künftig die Entscheidung über die Zurückstellung, sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der Förderschule angemeldet haben. Zudem ist die Förderschule künftig zu beteiligen, sofern die Sprengelgrundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. Eine zweite Zurückstellung bleibt bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich. Durch die Neuregelung ist sichergestellt, dass bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Fällen auch die sonderpädagogische Fachkenntnis für die Beurteilung hinzugezogen wird. Die Rolle der Förderschule als Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik wird hierdurch betont.

Abs. 8:

Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf, die die offene Klasse einer Förderschule besuchen, können auch die Jahrgangsstufe 1 A besuchen; dieser Möglichkeit ist bei der Länge der Schulpflicht Rechnung zu tragen (Satz 1). Die Neuregelung in Satz 2 2. Halbsatz stellt sicher, dass auch bei Schülerinnen und Schülern

mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, dieselben Befreiungsmöglichkeiten nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 2 (Arbeitsverhältnis) und 3 (Härtefall) bestehen, wie sie für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen einschließlich derer zur sonderpädagogischen Förderung gelten. Insoweit wird eine Lücke im Gesetz geschlossen, die durch die Besonderheit der Einordnung der Berufsschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Teil des Förderzentrums und damit der Volksschule zur sonderpädagogischen Entwicklung entstanden ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Beendigung der Vollzeiterschulpflicht wird für Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab der Jahrgangsstufe 12 neu eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen. Das vorzeitige Ende der Vollzeitschulpflicht begründet in diesem Fall den Beginn der Berufsschulpflicht, die ebenfalls am Förderzentrum erfüllt wird. Hintergrund der Neuregelung sind erfolgreiche Kooperationen von Integrationsfachdiensten, Förderschulen und Arbeitsagenturen sowie Unternehmen und Betrieben, die das Ziel verfolgen, geeignete Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu integrieren, jedoch rechtlich die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler erfordern.

Abs. 9:

Keine Änderung. Übernahme des bisherigen Abs. 5.

Abs. 10:

„Förderlehrgänge“ der Arbeitsverwaltung gibt es nicht mehr; es wird daher allgemein von berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung gesprochen. Redaktionelle Klarstellung, dass es in Art. 41 Abs. 10 um den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung geht.

Abs. 11:

Abs. 11 regelt die Überweisung von der allgemeinen Schule an die Förderschule und umgekehrt; für den Konfliktfall wird auf die Regelungen des Abs. 6 verwiesen.

§ 1 Nr. 10 (Art. 43 BayEUG):

Abs. 2:

Mit der Ergänzung von Abs. 2 Nr. 5 besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Volksschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ zuzuweisen, um dort ggf. ein ihrem oder seinem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechendes schulisches Angebot wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Schulprofilbildung kann ein räumlicher Einzugsbereich für die Schülerinnen und Schüler festgelegt werden, die für eine Zuweisung aus anderen Sprengeln in Betracht kommen; damit wird

die für die Schulprofilsschule notwendige Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abgesichert. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Abs. 4:

In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler an der Sprengelschule keine Gelegenheit zum Besuch einer Partnerklasse hat, soll in besonderen Fällen der Besuch der Partnerklasse einer Förderschule des Nachbarsprengels nach Art. 43 Abs. 4 Satz 3 möglich sein. Eine solche Zuweisung muss wegen der Transportkosten die Ausnahme sein und bleibt daher vor allem auf Fälle beschränkt, bei denen der Besuch der Partnerklasse keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht. Eine Zuweisung kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Wohnort nicht weit von der Gastsschule entfernt liegt und die zuständige Förderschule keine Partnerklasse hat.

§ 1 Nr. 11 (Art. 56 Abs. 4 BayEUG):

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3) setzt die Mitwirkung des Kindes voraus; diese soll sichergestellt werden.

§ 1 Nr. 12 (Art. 60 BayEUG):

Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe können nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayEUG bereits seit der Änderung des BayEUG im Jahr 2003 im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) an allgemeinen Schulen tätig sein. Da in der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ die sonderpädagogische Unterstützung nicht im Wege des MSD erfolgt, ermöglicht Art. 60 Abs. 2 Satz 1 die Tätigkeit an der allgemeinen Schule als Personal der allgemeinen Schule.

§ 1 Nr. 13 (Art. 65 BayEUG):

Die Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ ist eine Aufgabe der gesamten Schulfamilie. Nach dem geltenden Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bedarf es bereits des Einvernehmens mit dem Schulforum, wenn ein Schulprofil entwickelt wird, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Da es ein Schulforum nicht an allen Schulen, insbesondere nicht an Grundschulen gibt (vgl. Art. 69 Abs. 1 Satz 2), kommt dem Einvernehmen des Elternbeirats auch bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ eine besondere Bedeutung zu und war entsprechend in Art. 65 Abs. 1 Satz 3, Nr. 13 zusätzlich aufzunehmen.

§ 1 Nr. 14 (Art. 76 BayEUG):

Damit ein Kind an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 56 Abs. 4 i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3) mitwirken kann, bedarf es der Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. Beförderung).

Anhang**zu den Kosten für die Kommunen****Parameter der Kostenschätzung erstellt durch das Kultusministerium**

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine konkrete Kostenschätzung nicht möglich ist; allerdings können einzelne Parameter benannt und beziffert werden, die im Fall der Umsetzung der neuen Regelungen Kosten verursachen:

Schülerbeförderungskosten:

Die Voraussetzungen der Beförderungspflicht regelt § 2, insbesondere § 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Sofern Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Nähe der Schule wohnen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV) und keiner behinderungsbedingten Beförderung bedürfen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV), fallen keine Beförderungskosten an. Dies wird bei den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung und je nach Förderbedarf, Alter des Kindes und Beschaffenheit der Wegstrecke auch in den anderen Förderschwerpunkten der Fall sein.

Sofern Schülerinnen und Schüler weiter von der besuchten Schule bzw. Gastschule entfernt wohnen oder eine besondere behinderungsspezifische Beförderung benötigen, entstehen jedoch Schülerbeförderungskosten. Um eine Vorstellung über mögliche Kosten zu entwickeln, wurden fiktive Fallgruppen gebildet, die aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen sind:

Kosten der Beförderung zur allgemeinen Schule (fiktive Fallgruppen)				
Besuch der Sprengel- bzw. Gastschule	Schulart (Grund- oder Hauptschule)	Einzelbeförderung (Taxi)	Einzelbeförderung (behindertengerechtes Fahrzeug, z.B. spezielles Taxi)	Sammelbeförderung (behindertengerechtes Fahrzeug, z.B. Kleinbus)
Sprengel- schule	Grundschule (Entfernung 2 km)	rd. 5,69 € (1,75 €/km x 2 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.105,30 €	rd. 6,19 € (2,0 €/km x 2 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.290,30 €	rd. 3,00 € (1,50 €/km x 2 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 1.110,00 €
	Hauptschule (Entfernung 5 km)	rd. 10,19 € (1,60 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 3.770,30 €	rd. 11,44 € (1,85 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 4.232,80 €	rd. 7,50 € (1,50 €/km x 5 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.775,00 €
Gastschule	Grundschule (Entfernung 5 km)	rd. 10,19 € (1,60 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 3.770,30 €	rd. 11,44 € (1,85 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 4.232,80 €	rd. 7,50 € (1,50 €/km x 5 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.775,00 €
	Hauptschule (Entfernung 15 km)	rd. 24,69 € (1,50 €/km x 15 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 9.135,30 €	rd. 28,44 € (1,75 €/km x 15 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 10.522,80 €	rd. 22,50 € (1,50 €/km x 15 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 8.325,00 €

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter:

Die Kosten für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (auch Integrationshelfer, persönliche Assistenz genannt) im Rahmen der Eingliederungshilfe (Bezirke, kommunaler Träger der öffentlichen Jugendhilfe) hängen maßgeblich von der erforderlichen Dauer der Unterstützung ab. Zur Vereinfachung wird von einer Betreuung während der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg während des ganzen Jahres ausgegangen, obgleich manche Schülerinnen und Schüler einen geringeren Unterstützungsbedarf haben und dadurch weniger Kosten anfallen. Bei der Unterrichtszeit werden zwei Varianten gewählt: Insgesamt 5 Stunden bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie insgesamt 6 Stunden ab Jahrgangsstufe 3. Nachmittagsunterricht wird nicht separat berücksichtigt; stattdessen werden die höheren Kosten für eine Assistenzkraft bei Besuch einer Ganztagschule geschätzt. Es wird von einem durchschnittlichen Stundensatz von 15 € ausgegangen (einschließlich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahrs).

Kosten/Schüler/Schuljahr:

15 € x 5 Std. x 185 Schultage = **13.875 € (GS)**

15 € x 6 Std. x 185 Schultage = **16.650 € (HS)**

Ganztagschule: 15 € x 9 Std. x 148 Schultage =
19.980 €

+ 15 € x 6 Std. x 37 Schultage = 3.300 €

insgesamt **23.310 €**

Mögliche Einsparungen:

Beförderung zu öffentlichen Förderschulen:

Genauere Zahlen zu den Schülerbeförderungskosten im Bereich der öffentlichen Förderschulen oder gar für die einzelnen Förderschwerpunkte sind nicht bekannt. Bei staatlichen Schulen insgesamt (alle Schularten) sind jedoch folgende durchschnittliche Beförderungskosten je Schüler im Jahr 2008 entstanden und können als Anhaltspunkt dienen:

- Kreisfreie Gemeinden: 453 €
- Kreisangehörige Gemeinden: 635 €
- Landkreise: 639 €
- Bezirke: 2.692,68 € (Jahr 2007).

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind Träger der Sonderpädagogischen Förderzentren, der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (vormals: Schulen zur Lernförderung, zur Erziehungshilfe und zur Sprachförderung) sowie der Förderzentren geistige Entwicklung. Die Schulaufwandsträgerschaft der Bezirke besteht bei den Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie bei drei Schulen zur Sprachförderung. Andere staatliche Schulen mit der Schulaufwandsträgerschaft des Bezirks gibt es nicht;

es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den auf Bezirksebene entstandenen durchschnittlichen Beförderungskosten ausschließlich um Kosten aus dem Förderschulbereich handelt.

Einsparung Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

- Tagessatz: rd. 95 € x 185 = **17.575 €** plus ggf. Ferientage
- **zusätzlich Fahrtkosten** (keine Zahlen bekannt).

Einzelne Fallgruppen:

Bei einer Gegenüberstellung möglicher Kosten (Beförderungskosten nach der vorgenannten Tabelle) und möglicher Ersparnisse können folgende Fallgruppen für die kommunale Seite gebildet werden, wobei nachfolgend stets davon ausgegangen wurde, dass eine Beförderung erforderlich ist; entfällt eine Beförderung, sind die Mehrkosten deutlich geringer bzw. ist eine Ersparnis möglich. _

- Besuch der Sprengelgrundschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Einsparung von rd. 1.500 €, da i.d.R. keine HPT besucht wird; ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule kämen noch hinzu.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 15.500 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Besuch der Sprengelhaupt/mittelschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Mehrkosten bis zu rd. 3.000 €, sofern die Schülerin oder der Schüler befördert werden muss; im Gegenzug aber ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 14.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Besuch der Gastgrundschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Im Wesentlichen kostenneutral, da i.d.R. keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 14.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird, ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.

-
- Besuch der Gasthauptschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:
Mehrkosten bis zu rd. 9.500 €, sofern die Schülerin oder der Schüler befördert werden muss; im Gegenzug aber ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):
Ersparnis von rd. 7.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - Schulische Nachmittagsbetreuung
 - Beim Besuch einer Ganztagschule entstehen Mehrkosten von rd. 6.000 €, sofern eine Schulbegleiterin oder ein Schulbegleiter benötigt wird.
 - Im Ergebnis entstehen je nach Behinderung, Entfernung des Wohnortes von der Schule und sonstiger Faktoren wie insbesondere der Inanspruchnahme von Angeboten der nachmittäglichen Betreuung im Rahmen der Ganztagschule oder Heilpädagogischen Tagesstätte auf der kommunalen Seite entweder Einsparungen oder Mehrkosten. Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich Zusatzkosten und Entlastungen bei den kommunalen Gebietskörperschaften entwickeln.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Stellungnahme Bayerischer Blinden- und Sehbehinderten- bund e. V., Landesgeschäftsstelle	49	Anlage 10 Stellungnahme LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e. V.	101
Anlage 2 Stellungnahme Bayerischer Elternverband e. V.	59	Anlage 11 Stellungnahme Landeselternbeirat für geistig Behinderte Menschen in Bayern (LEB) e. V.	111
Anlage 3 Stellungnahme Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag	71	Anlage 12 Stellungnahme Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.	113
Anlage 4 Stellungnahme Bayerischer Realschullehrerverband (brlv)	77	Anlage 13 Stellungnahme Montessori Landesverband Bayern e. V.	121
Anlage 5 Stellungnahme Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.	81	Anlage 14 Stellungnahme Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V.	125
Anlage 6 Stellungnahme Evangelische Schulstiftung in Bayern	87	Anlage 15 Stellungnahme Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern (SBZ)	127
Anlage 7 Stellungnahme Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen in Nürnberg	91	Anlage 16 Stellungnahme Sozialverband Vdk Bayern	129
Anlage 8 Stellungnahme Katholische Elternschaft Deutschland Landesverband Bayern	93	Anlage 17 Stellungnahme Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V. .	135
Anlage 9 Stellungnahme Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e. V.	95		

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich eröffne die 49. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung und Sport. Wir führen heute eine Anhörung durch zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das ist Ihnen bekannt.

Ich begrüße Sie ganz herzlich und bedanke mich bei allen Vertretern der Verbände, die heute anwesend sind, vor allen Dingen auch für die schriftlichen Stellungnahmen, die bei uns eingegangen sind. Ich bedanke mich auch für die wirklich intensive inhaltliche Arbeit, die Sie sich gemacht haben, vor allen Dingen auch für die kritischen Äußerungen. Wir wissen sehr wohl, dass es auch kritische Äußerungen zu dem Gesetzentwurf gibt. Diese haben Sie formuliert. Herzlichen Dank dafür!

Ich begrüße die Besucherinnen und Besucher, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung, die anwesend sind. Seien Sie herzlich willkommen.

Bevor ich auf den Sitzungsablauf eingehe, darf ich zunächst einmal die Mitglieder der Arbeitsgruppe namentlich vorstellen, die sich um diesen Gesetzentwurf gekümmert haben, ihn in vielen, vielen Stunden erarbeitet haben und die auf der Grundlage vieler Diskussionen ein interfraktionelles Papier auf den Tisch gelegt haben, das durchaus der Beginn einer sehr intensiven Diskussion um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sein kann. Ich gehe nach den Fraktionen vor: Herr Eisenreich (CSU), Herr Steiner (CSU), Herr Felbinger (FREIE WÄHLER), Frau Will (FDP), Herr Güll (SPD), Frau Wild (SPD) und Herr Gehring (GRÜNE). Diese Kolleginnen und Kollegen sind verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzentwurfs, stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung und sind natürlich sehr gespannt auf Ihre Wortmeldungen und Stellungnahmen.

Ein paar formale Dinge zum Sitzungsablauf: Wir werden ein Wortprotokoll erstellen. Sie müssen sich folglich keine Notizen machen. Wir werden alles protokollieren. Diese schwierige Aufgabe übernimmt der Stenografische Dienst des Hauses. Dafür sage ich schon einmal im Voraus herzlichen Dank. Denn das ist nicht so ganz einfach.

Beifall

Sobald das Wortprotokoll erstellt ist – das wird ein paar Tage dauern – können Sie es im Internet abrufen und die heutigen Wortbeiträge noch einmal nachvollziehen. Ich gehe davon aus, dass alle Rednerinnen und Redner damit einverstanden sind, dass wir dieses Protokoll im Internet veröffentlichen. Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte ich Sie, mir dies anzuzeigen. Denn ohne Ihr Einverständnis können wir das nicht machen. Also: Wer dagegen ist, dass sein Wortbeitrag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, soll das bitte anzeigen.

Zum Sitzungsablauf: Nachdem wir nicht wenige sind und jeder die Möglichkeit haben soll, seine Stellung-

nahme abzugeben, geben wir Wortmeldekarten aus. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Namen und Ihre Institution darauf zu schreiben und die Wortmeldekarten beim Sitzungsdienst abzugeben. Die Wortmeldekarten erhalte ich und rufe Sie dann der Reihe nach auf, so dass jeder die Möglichkeit bekommt, Stellung zu nehmen. Ich hoffe, Sie sind mit diesem Verfahren einverstanden.

Ich bitte Sie ganz herzlich, Ihre Wortbeiträge zu limitieren. Denn wir müssen dafür sorgen, dass jeder zu Wort kommt und auch dafür, dass wir fertig werden. Deswegen bitte ich Sie, die Wortbeiträge auf vier bis fünf Minuten zu limitieren. Wenn Sie aufgerufen werden, bekommen Sie vom Saaldienst ein Mikrofon. Bitte nennen Sie vorab für das Protokoll noch einmal Ihren Namen und die Institution, für die Sie sprechen.

Ob wir eine Mittagspause machen, entscheiden wir spontan. Wir werden sehen, ob diese notwendig ist oder nicht.

Falls erforderlich, so gibt es einen Gebärdensprachdolmetscher. Wer diesen benötigt, kann hier vorne rechts Platz nehmen, weil man von dort aus besser sieht.

Stellvertretend für alle begrüße ich die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Frau Badura. Herzlich willkommen! Ich freue mich sehr, dass Sie da sind.

Beifall

Während Sie Ihre Wortmeldekarten ausfüllen, würde ich das Wort den Mitgliedern der Arbeitsgruppe erteilen, damit diese sich kurz vorstellen und zwei, drei Sätze zum Gesetzentwurf sagen können. Sind Sie damit einverstanden? – Davon gehe ich aus.

Abg. Georg Eisenreich (CSU): Ich habe diese interfraktionelle Arbeitsgruppe über ein Jahr lang leiten dürfen und möchte etwas zu der Arbeitsgruppe als solcher sagen. Es ist ungewöhnlich, was uns gelungen ist. Es ist auch ungewöhnlich, dass wir es geschafft haben, bei einem so wichtigen, aber auch so emotionalen Thema so lange zusammenzubleiben. Zusammengehalten hat uns zum einen die in dieser Arbeitsgruppe gewachsene gegenseitige Wertschätzung und zum anderen der Wille, die UN-Behindertenrechtskonvention anzunehmen, sie umzusetzen und in diesem Land für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung mehr zu bewegen. Das war der Antrieb.

Es lag aber auch an den Persönlichkeiten, die in dieser Arbeitsgruppe zusammengearbeitet haben. Jeder von uns hat entweder beruflich oder auch persönlich mit diesem Thema viel zu tun. Ich sage Ihnen dazu jetzt einfach kurz einiges, damit Sie jeden von uns ein bisschen einschätzen können. Jeder von uns ist nicht nur Abgeordneter. Der Kollege Martin Güll ist beispielsweise auch noch Rektor einer Hauptschule und somit beruflich mit diesem Thema befasst. Die Kollegin Margit

Wild ist Heilpädagogin für geistig behinderte Kinder. Der Kollege Günther Felbinger war an einer Förderschule für Hörgeschädigte tätig. Die Kollegin Renate Will ist Mitglied im Beirat eines privaten Gymnasiums, das sich besonders für behinderte Kinder geöffnet hat. Der Kollege Thomas Gehring ist langjährig privat mit diesem Thema beschäftigt. Der Kollege Klaus Steiner ist VdK-Kreisvorsitzender und langjähriger Bezirksrat und damit von dieser Seite mit diesem Thema befasst. Ich selbst bin Schirmherr des Vereins Freiwillige-Behinderten-Hilfe Hadern e.V. in meinem Stimmkreis und im Kuratorium eines Förderzentrums für spastisch gelähmte und mehrfach behinderte Kinder.

Deswegen ist dieses Thema jedem einzelnen von uns so wichtig. Deswegen haben wir über ein Jahr zusammengehalten und gesagt: „Jawohl, wir wollen etwas gemeinsam bewegen.“ Wir wissen, dass dies ein längerfristiger Prozess ist. Er erfordert Bewusstseinsänderungen in der Gesellschaft. Das ist immer das Schwierigste. Deshalb ist das Wichtigste, das wir leisten können, ein gemeinsames starkes Signal der Politik. Deswegen haben wir dieses Mal anders gearbeitet. Wir haben nämlich nicht das Trennende in den Vordergrund gestellt, sondern die Gemeinsamkeiten. Diese finden sich in dem Gesetzentwurf wieder.

Sie haben sich damit befasst. Es gibt zwei Säulen: Den Artikel 30 a, der die bisherigen Formen weiter ermöglicht, und den Artikel 30 b, der die neuen Möglichkeiten eröffnet. Ich bitte Sie, den Artikel 30 b immer von vorne bis hinten zu lesen. Denn aus den Stellungnahmen geht hervor, dass man sich nur auf die Schulen mit dem Profil „Inklusion“ konzentriert. Das viel Wichtigere ist natürlich Artikel 30 b Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 41, nämlich die Einzelintegration und die Änderung, dass keine aktive Teilhabe mehr notwendig ist, sondern die soziale Teilnahme. Das ist das Große an diesem Gesetzentwurf. Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit geschaffen, dass Schulen auch ein besonderes Profil „Inklusion“ erarbeiten können.

Ich habe mich über die Stellungnahmen, die sehr fundiert sind, gefreut. Den einen geht es zu langsam. Den anderen geht es zu schnell. Das alles ist ganz üblich. Ich freue mich auf jeden Fall, dass wir uns gemeinsam auf diesen Weg machen. Das Wichtigste ist, dass wir bei diesem Thema Erfolg haben, wenn wir diesen Weg miteinander gehen und darüber diskutieren. Ich freue mich auf den heutigen Tag.

Abg. Renate Will (FDP)

Kollege Pfaffmann hat in die Thematik eingeführt. Herr Eisenreich hat erläutert, wie sich die Arbeitsgruppe zusammensetzt und was für uns wichtig war. Wir haben eineinhalb Jahre lang in intensiver Arbeit das Gemeinsame herausgestellt. Wir kamen mit unterschiedlichen Vorstellungen und unterschiedlichen Positionen über die Umsetzung zusammen. Insofern ist es schon etwas Besonderes, dass wir diesen Gesetzentwurf gemeinsam erarbeitet haben, um eine Grundlage, um einen Anfang – ich sage ganz bewusst: einen Anfang

– für den Herbst zu haben, damit dann, wenn Eltern sowie Schülerinnen und Schüler dies wünschen, auch Einzelintegration an allen Schularten möglich ist. Ich habe draußen erfahren, dass noch sehr viele Bedenken und sogar Ängste vorhanden sind. Ich denke, der Anfang ist ganz wichtig. Wir haben deshalb beschlossen, dass wir uns immer wieder darüber austauschen werden, wo es Probleme gibt und wo wir noch nachbessern können.

Natürlich braucht es mehr Ressourcen. Das ist überall angesprochen worden. Deshalb bin ich auch dankbar für die vielen Stellungnahmen. Der Anfang, von dem wir alle sprechen, ist mit zu wenig Mitteln ausgestattet. Das wissen wir selbst. Deshalb müssen wir da, wo nachgebessert werden muss, auch dranbleiben. Die Arbeitsgruppe wird diesen Weg weiter begleiten.

Abg. Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Kollege Eisenreich hat das Wort „Bewusstseinsänderung“ in den Mund genommen. Ich denke, das ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, der bei der Umsetzung der UN-Konvention zur Inklusion zum Tragen kommen muss. Deswegen stehen wir mit diesem Gesetzentwurf am Anfang, haben einen ersten Schritt gemacht, aber haben noch einen langen Weg vor uns. Ich denke, es ist gut, dass wir diesen ersten Schritt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gemacht haben, um Inklusion, um die inklusive Beschulung überall da, wo sie erwünscht ist, zu ermöglichen. Aber wir wissen auch, dass wir in den nächsten Jahren sicherlich noch nachbessern werden müssen.

Ich halte es trotzdem für sinnvoll, jetzt nicht überstürzt vorzugehen, sondern den gewählten sensiblen Weg zu beschreiten und sich in Schritten fortzubewegen. Denn es gibt draußen – Kollegin Will hat es gerade gesagt – durchaus noch Bedenken und Ängste bei bestimmten Interessensgruppen. Insofern ist der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ein guter Anfang, mit dem auch solche Bedenken und Ängste ausgeräumt werden können.

Abg. Thomas Gehring (GRÜNE): Meine Kollegen haben ja schon einiges zu dieser interfraktionellen Arbeitsgruppe gesagt. Wenn man sich das gegenwärtige bayerische Schulsystem und die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention anschaut, dann sieht man in der Tat, dass es angesichts der tatsächlichen Verhältnisse ein weiter Weg bis zur Umsetzung der Inklusion ist. Ich denke, wir haben mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten Schritt gemacht. Für mich ist sowohl angesichts der Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe als auch angesichts der ersten Stellungnahmen interessant, wie interpretationsfähig die dünnen Zeilen eines Gesetzestextes sind. Wir haben lange miteinander geredet, um uns auf einige Zeilen zu verständigen. Ich denke, deshalb sind sowohl diese Veranstaltung als auch andere Veranstaltungen wichtig, um sich immer wieder auf den gleichen Stand der Diskussion zu bringen, seien es die Verbände, die Betroffenen oder die Schulverwaltung. Hier haben wir noch viel zu tun und müssen sehr darauf achten, was

tatsächlich gemeint ist und welche Optionen dieser Gesetzentwurf bietet. Ich denke, er bietet einige.

Selbstverständlich ist es notwendig, weitere Schritte zu tun. Selbstverständlich handelt es sich um einen kleinen Anfang. Insofern ist es für uns wichtig, uns darüber zu verständigen, ob dieser Gesetzentwurf ausreicht, wo weitere gesetzliche Schritte notwendig sind, wo mehr getan werden muss, ob dies in Begleitung zu diesem Gesetzentwurf geschehen muss und wo auch in anderen Bereichen, etwa in der Sozialgesetzgebung, etwas verändert werden muss. Von daher bin ich auf diese Diskussion gespannt. Ich denke, wir haben zumindest den Startschuss für eine entsprechende Entwicklung in Bayern leisten können.

Abg. Klaus Steiner (CSU): Die Umsetzung der UN-Konvention ist eine große gesellschaftspolitische Herausforderung. Wir müssen auch sehen, dass diese Herausforderung weit über den Schulbereich hinausgeht. Deswegen müssen wir dieses Thema sehr sorgfältig und sehr gründlich angehen. Dies haben wir im Rahmen der Arbeitsgruppe, die den vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet hat, gemacht.

An diesem Vorgehen gibt es möglicherweise auch Kritik. Wir werden heute diesbezüglich sicher einiges hören. Wenn wir die UN-Konvention jedoch umsetzen wollen – und zwar in der gesamten Gesellschaft und nicht nur im Schulbereich –, dann müssen wir sehr behutsam vorgehen. Denn nur dann ist gewährleistet, dass wir echt etwas erreichen. Ich glaube, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und durch die Arbeit der Arbeitsgruppe sind wir auf einem sehr, sehr guten Weg, auch wenn es manchen vielleicht zu langsam geht. Mir ist es jedoch lieber, die UN-Konvention gründlich und sorgfältig umzusetzen, als schnell und scheinbar politisch korrekt etwas zu beschließen.

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich darf dazwischen Folgendes anmerken: Wenn Sie eine Wortmeldekarte ausgefüllt haben, dann halten Sie diese hoch. Wir sammeln diese Karten jetzt und nicht später ein. Ich benötige die Karten, damit wir im Anschluss an die Vorstellungsrunde der Mitglieder der Arbeitsgruppe loslegen können.

Abg. Martin Güll (SPD): Ich möchte mich zunächst einmal sehr herzlich für die vielen sachlich fundierten Stellungnahmen bedanken. Diese sind für unsere Arbeit sehr wertvoll. Ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, mich jedoch noch einmal zu dem gemeinsamen Vorgehen äußern. Natürlich haben alle Fraktionen ihre Vorstellung darüber, wie es gehen könnte oder sollte. Aber nachdem es sich um eine wirklich große gesellschaftliche Herausforderung handelt, ist es immer noch das Beste, sich erst einmal gemeinsam auf den Weg zu machen.

Wir wissen und sind uns dessen bewusst, dass es allenfalls ein erster kleiner Schritt sein kann, dass weitere Schritte folgen müssen, dass wir einen Inklusionsplan brauchen etc. Das ist unbestritten. Dennoch müsste man die Frage umgekehrt stellen, nämlich: Was wäre

denn gewesen, wenn wir uns nicht gemeinsam auf den Weg gemacht hätten? Dies sollte man sich immer vor Augen halten, auch im Zusammenhang mit der da und dort vermutlich berechtigten Kritik.

Ich möchte an dieser Stelle auch ganz deutlich darauf hinweisen, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf auf das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) bezieht und nicht auf das Bayerische Haushaltsgesetz. Das muss getrennt betrachtet werden. Das, was wir geschrieben haben, soll sozusagen das Fundament sein. Dass Sie vermutlich darüber enttäuscht sind, dass die haushalterische Unterfütterung nicht so ist, wie Sie sich das vorstellen, ist uns allen klar, uns in der Opposition sowieso.

Aber noch einmal: Es handelt sich um eine Arbeitsgrundlage für das BayEUG. Ich denke, in diesem Sinne passiert in diesem Gesetzentwurf schon Bemerkenwertes. Das sollte man hier auch ganz deutlich herausheben und in die gesamten Überlegungen mit einbeziehen.

Ich finde es ganz toll, dass Sie so zahlreich gekommen sind. Wir alle warten gespannt auf Ihre Äußerungen.

Abg. Margit Wild (SPD): Ich versuche, meine Ausführungen knapp zu halten. Für mich war es eine sehr spannende Diskussion. Ich möchte aber schon noch darauf hinweisen, dass wir in Bayern nicht ganz bei Null anfangen mussten, was das Thema „Inklusion“ betrifft. Es gibt ja bereits die Modelle der Kooperation. Es gibt die Außenklassen. In zahlreichen Schulen gibt es bereits ein wirklich engagiertes Arbeiten und gemeinsames Lernen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Aufgrund der Arbeit engagierter Lehrerinnen und Lehrer hat man schon eine gewisse Grundlage. Deren Arbeit hat es auch ermöglicht, gewisse Vorurteile abzubauen.

Mir ist in dem ganzen Prozess wichtig, dass man auf Bereitschaft, auf Veränderungen im Denken setzt. Denn die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen Pädagogik und der Sonderpädagogik ist für viele in gewisser Weise Neuland. Hier müssen wir darauf achten, dass wir diese Prozesse, die vor allen Dingen bei den Lehrerinnen und Lehrern stattfinden, gut begleiten und hierfür natürlich auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellen.

Auf einen Aspekt möchte ich noch hinweisen. Eben wurde gesagt, dass ich aus dem Bereich Sonderpädagogik komme. Deshalb möchte ich betonen, dass mir die dortige Kompetenz und das jahrzehntelange Fachwissen natürlich sehr wichtig sind und mir der Transfer sehr am Herzen liegt.

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Danke schön für die ersten Stellungnahmen. – Sie haben uns geduldig zugehört. Ich verspreche Ihnen, in den nächsten Stunden hören wir geduldig zu. Das ist sichergestellt.

Ich komme jedoch nicht umhin, eine kleine Bemerkung zu machen. Der eine oder andere hat gesagt, dies sei nur ein kleiner Schritt und erst ein Anfang. So ist es. Ich empfehle jedoch, im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention bei Gelegenheit über die bayerischen Grenzen hinweg in andere Bundesländer zu schauen. Dann relativiert sich möglicherweise das eine oder andere Gegenargument. Das wollte ich noch einmal in die Runde werfen.

Sve Irmgard Badura (Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für Belange von Menschen mit Behinderung): Ich danke Ihnen sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Seitens des Parlaments wurde Einmaliges geleistet. Die interfraktionelle Zusammenarbeit ist ein klares Bekenntnis dahingehend, dass die Umsetzung der UN-Konvention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und damit auch eine überparteiliche Aufgabe ist.

Ich treffe auch meine Kollegen aus den anderen Bundesländern. Insofern kann ich sagen, dass das bayerische Vorgehen bundesweit einzigartig ist und auch Beispiel sein sollte für andere Bereiche der Behindertenpolitik. Dies nur zur Ermutigung und Fortführung.

Inhaltlich ist der Gesetzentwurf meiner Ansicht nach gelungen. Nur auf einige Eckpunkte, die ich in meinen früheren Stellungnahmen – auch gegenüber Ihrem Ausschuss – immer wieder deutlich gemacht habe, möchte ich noch einmal kurz eingehen.

Zum Elternwahlrecht: Eine vorgeschaltete Beratung gemäß Artikel 41 Absatz 3 Satz 1 ist notwendig. Die getroffenen Einschränkungen des Wahlrechts, wie Sie sie nun festgeschrieben haben bzw. festschreiben wollen, halte ich für notwendig und angemessen.

Zu den Formen des gemeinsamen Unterrichts: Die Regelungen in Artikel 30 a – Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen – und in Artikel 30 b stehen gleichberechtigt nebeneinander. Auch im Rahmen von Kooperationsklassen und Partnerklassen – wie sie in Zukunft heißen sollen – kann gemeinsamer Unterricht an Schulen stattfinden. Davon überzeuge ich mich auch immer wieder bei meinen Besuchen und treffe auf viele engagierte Beteiligte. Es ist wichtig, vor Ort die passende Organisations- und Umsetzungsform zu finden. Diese ist eben nicht für jede Schule gleich. Die Zielbestimmung des Artikels 30 b Absatz 1, wonach die inklusive Schule ein Schulprofil für alle Schulen ist, ist gut und notwendig.

Ich möchte eine kurze Zwischenbilanz ziehen. Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form ist aus meiner Sicht ein erster wegweisender Schritt zu mehr Teilhabe im Bildungsbereich. Ich rege deshalb an, diesen Gesetzentwurf mehr oder weniger unverändert zu verabschieden. Es gilt zunächst, die Regelungen in der Praxis und auf der Basis der Erkenntnisse, die wir gewinnen, weiterzuentwickeln.

Trotz meiner Unterstützung für diese Novellierung möchte ich einige Perspektiven der Weiterentwicklung aufzeigen mit der Bitte, diese auch in der interfrakti-

onellen Arbeitsgruppe weiterzudiskutieren. Sie sagen ja, dass Sie beieinander bleiben, um den Prozess zu begleiten.

Die Verankerung der inklusiven Pädagogik in den Lehramtsprüfungen aller Schularten, also im ersten und zweiten Staatsexamen, ist mir ein wichtiges Anliegen. Alle Lehrer müssen mit behinderten und nicht behinderten Menschen Erfahrungen sammeln können. Und das muss prüfungsrelevant sein. Das ist notwendig, damit dies auch wirklich in allen Köpfen ankommt.

Zwischen dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur und den betroffenen Universitäten muss ein Austausch auf den Weg gebracht werden. Ich sehe hier noch große Berührungsängste, gerade auch bei den Lehrstühlen für Sonderpädagogik und Regelpädagogik. Dies wurde eben schon angesprochen. Hier benötigen wir eine Annäherung.

Die Beratung der Eltern ist mir ein großes und wichtiges Anliegen. Ich spreche mich aus für unabhängige Beratungsstellen, die die Familie, die Kinder und auch die Jugendlichen bezüglich des geeigneten Lernorts gut beraten können. Denn die Lernorte werden sich verändern. Die Beratung muss unabhängig und interdisziplinär erfolgen. Dies ist heute meiner Ansicht nach noch nicht der Fall.

Ich möchte auch noch auf die Vorrangigkeit von Nachteilsausgleichen hinweisen, die in der Schulpraxis durchgeführt werden müssen, bevor die Lernziele aufgegeben werden. Schülerinnen und Schüler, eben auch jene mit Behinderung, müssen gefordert und gefördert werden. Es ist immer besser, einen Nachteilsausgleich zu gewähren, damit eine Vergleichbarkeit herbeizuführen und die Schüler so auf den Weg zu bringen. Nachteilsausgleiche werden heutzutage meiner Ansicht nach nicht ausreichend ausgeschöpft.

Als Letztes ist es mir noch sehr, sehr wichtig, die Öffnung der Förderschulen anzusprechen. Auch Kinder mit Behinderung haben den Anspruch und das Anrecht auf gemeinsamen Unterricht. Inklusion ist meiner Ansicht nach ein Recht für alle und zwar unabhängig vom Lernort. Für die Förderschulen sehe ich das als eine große Chance. Die Aufnahme von Kindern ohne Behinderung kann Inklusion wirklich voranbringen. Denn das Ziel, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, gilt auch für Förderschulen.

Hiermit möchte ich erst einmal schließen. Zum Haushalt und zum Haushaltsgesetz wurde schon etwas gesagt. Die Ausstattung könnte natürlich besser sein. Dafür setze ich mich im Rahmen meiner Möglichkeiten auch ein. Soviel erst einmal von mir.

Beifall

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich darf bei dieser Anhörung eine Besuchergruppe aus Lauf an der Pegnitz begrüßen. Sie sind auf Einladung des Kollegen Dr. Beyer hier. Herzlich willkommen! Gleiches gilt für eine weitere Besuchergruppe, nämlich sieben Jugendliche aus der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung in München. Herzlich willkommen!

Ich begrüße die Vorsitzenden des Sozialausschusses. Frau Meyer, Herr Unterländer, herzlich willkommen!

Bevor wir fortfahren, darf ich noch einmal darauf hinweisen, dass wir eine gewisse Beschränkung bei der Redezeit vereinbart haben. Zumindest gab es keinen Widerspruch. Ich behalte immer die Uhr ein bisschen im Blick und würde Ihnen – positiv gemeint – gegebenenfalls ein kleines Zeichen geben.

SV Bernhard Huber (Katholische Elternschaft Deutschland): Ich möchte als Erstes auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hinweisen. Darin heißt es: „Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.“ Dieser Grundsatz wird in dem Gesetzentwurf insofern berücksichtigt, als die Erziehungsberechtigten entscheiden – wie es wörtlich heißt –, „an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll“. Dem entspricht die vorrangige Bedeutung, die auch dem Kindeswohl bei der Entscheidung über den Lernort beigemessen wird.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht dann allerdings hervor, dass den Erziehungsberechtigten dieses Entscheidungsrecht in vollem Umfang nur bei der Frage, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden wollen, zugestanden wird, aber nicht bei der Frage, welche Schule ihr Kind dann tatsächlich besuchen darf. Zwar müssen sich die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden, über die möglichen Lernorte informieren. Aber im Konfliktfall wird die Lernortentscheidung von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde getroffen. Den Erziehungsberechtigten und auch den betroffenen Schulen wird dabei lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Der Wille der Erziehungsberechtigten muss aus unserer Sicht jedoch auch bei der Entscheidung im Konfliktfall ausreichend berücksichtigt werden. Der Bezug auf das Kindeswohl bedarf in dieser Hinsicht einer präzisen Zuordnung im Hinblick auf das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern, wie dies im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verankert ist.

Dies gilt analog für § 1 Nummer 6 Buchstabe d des Gesetzentwurfs – Artikel 30 a Absatz 9 –, der die Einrichtung von Kooperations- und Partnerklassen von organisatorischen, personellen und sachlichen Gegebenheiten abhängig macht und den Elternbeiräten der beteiligten Schulen lediglich ein Anhörungsrecht zu-

gesteht. – Soweit meine Stellungnahme, die ich auch gerne schriftlich hinterlassen kann.

SV Manfred Roß (Evangelische Schulstiftung in Bayern): Die Evangelische Schulstiftung in Bayern und die Evangelische Landeskirche, soweit diese mit Schulen zu tun hat, werden von mir vertreten. Unsere Stellungnahme ist – wie dies bei Protestanten üblich ist – mit vielen Gremien abgestimmt und erst gestern fertig geworden. Ich stelle sie aber noch schriftlich zur Verfügung.

Wir sind ein kleiner Verband von ca. 135 evangelischen schulischen Einrichtungen und ein bunter Verband, weil wir 40 Förderschulen, 40 berufliche Schulen und einige allgemeinbildende Schulen, nämlich Grund- und Hauptschulen, haben.

Zu uns als Verband: Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich in einer Kundgebung im Herbst 2010 mit der UN-Menschenrechtskonvention beschäftigt. Ein Kernsatz daraus: „Sie“, also die Evangelische Kirche, „wird ihre eigenen Bildungseinrichtungen und ihr eigenes Bildungshandeln kritisch überprüfen und entsprechend weiterentwickeln.“ Das ist uns wichtig.

Zum Grundkonsens unseres evangelischen Bildungsverständnisses gehört die individuelle Annahme jedes einzelnen Schülers. Diese Annahme ist zugleich die Grundaussage im inklusiven Denken und Handeln. Es geht uns nicht um die Umsetzung irgendeiner logischen Theorie. Es geht uns um die Ermöglichung wirklicher und damit nachhaltiger Teilhabe und das möglichst ein Leben lang. Vor diesem Hintergrund verstehen und unterstützen wir Artikel 24 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Unser Anliegen ist es, einerseits benachteiligten und behinderten Kindern bestmögliche individuelle Förderung angedeihen zu lassen und hierfür erreichte und vorgehaltene professionelle Qualität an den Förderschulen zu erhalten. Andererseits unterstützen wir das Anliegen, den Kindern den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wenn dies für die Förderung und für die Entwicklung von Vorteil ist.

Das heißt: Wir möchten gerne das Netz der Förderschulen erhalten, weil diese Fachlichkeit wichtig ist. Die Förderschulen, die wir vertreten und die, die wir kennen, haben in den letzten 30 Jahren ein sehr hohes Niveau an individueller Förderung für die dortigen Schülerinnen und Schüler erarbeitet. Inklusion vor 30, 40 Jahren sah anders aus als heute. Damals wurde jemand auch in eine Klasse gesetzt. Aber er sollte ruhig sein. Das kann nicht der Schritt sein, den wir für richtig halten.

Inklusion im Sinn von nachhaltiger Teilhabe ein Leben lang ist für unsere Förderschulen ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Ich nenne vier Beispiele, damit dies illustriert werden kann. Ob es sich dabei um eine stabile hohe Quote von Rückführungen bei Kindern aus Diagnose- und Förderklassen in die allgemeine Volksschule

oder auch in weiterführende Schulen handelt, ob es um die spezifische Ausbildung an Förderschulen für sinnesgeschädigte Menschen geht, ob es sich um die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung handelt, die durch gezielte Ausbildung eine hohe Quote an erfolgreichen Berufsabschlüssen erreichen oder ob es um die E-Schulen geht mit ihren haltgebenden Angeboten und der passgenauen Verbindung zu den Angeboten der Jugendhilfe, all das sind Angebote, die aus unserer Sicht etwas mit nachhaltiger Inklusion zu tun haben und die derzeit von den Förderschulen, die wir kennen, in bester Weise geleistet werden.

Dies wird im vorliegenden Gesetzentwurf auch gewürdigt, in dem Förderschulen als gewollte Struktur zur langfristigen Unterstützung als Kompetenzzentren benannt werden und vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zur Förderung eingesetzt und gesichert werden sollen.

Unsere Einschätzung ist, dass Förderschulen nicht nur als Kompetenzzentren, sondern auch künftig als Schulen verlässlich und flächendeckend benötigt werden, weil sie für manche Kinder und Jugendliche die bestmögliche Form von Inklusion sind.

Zu Förderschulen gehören nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch Lehrkräfte. Die personelle Ausstattung ist sicherzustellen. Schon jetzt gibt es einen Mangel an Sonderpädagogen an Förderschulen. Die Situation in Förderschulen sieht so aus, dass ein Sonderschullehrer häufig für mehrere Klassen die Klassenleitung hat und der weitere Unterricht von den Fachlehrern erteilt wird. Förderschulen, die Sonderpädagogen an den MSD oder im Rahmen der Formen des kooperativen Lernens an allgemeine Schulen abgeben müssen, verlieren nicht nur eine Kraft, sondern eventuell die Klassenleitung für mehrere Klassen und damit erheblich an Qualität. Darauf möchten wir aufmerksam machen.

Allgemeine Schulen gehören bei uns dazu. Das Anliegen, die Herausforderung von Inklusion dort anzunehmen, wird bereits jetzt an verschiedenen Schulen wahrgenommen. Kirchliche Schulen haben daran Interesse. Aber bei der Berechnung der Betriebszuschüsse können wir auch jetzt nicht das in Anspruch nehmen, was an staatlichen Schulen zum Beispiel durch die Zuweisung von Lehrerstunden möglich ist. Wir meinen, dass es ganz wichtig ist, hier nicht die Schulen in freier Trägerschaft auszunehmen, sondern in den allgemeinen Schulen dasselbe zu ermöglichen.

Ähnlich verhält es sich bei den baulichen Dingen oder Sachaufwandsdingen. Dort, wo die öffentliche Hand dies durch den Sachaufwandsträger an anderen allgemeinen Schulen leisten würde, müssten dies bei uns die Träger leisten und zwar entweder zulasten der eigenen Substanz, zulasten des Schulgeldes für die Eltern der anderen Kinder oder zulasten der Inklusion.

Wir denken, dass der Gesetzentwurf, so wie er derzeit vorliegt, ein wichtiger Schritt ist, dass er jedoch sehr

stark die Zusammenhänge des staatlichen Schulwesens atmet. Wir bitten darum, an verschiedenen Stellen daran zu denken, dass viele Förderschulen in freier Trägerschaft sind und dass auch vor allem die kirchlichen Schulen ein Anliegen haben, hier zusammenzuarbeiten. Wir bitten, diese Formen zu beschreiben, zu ermöglichen und auch die Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen.

Birgit Kringer (Verband der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und -lehrer e. V.): Ich bin die Vorsitzende des Verbandes der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und -lehrer in Bayern. Es gibt 2.500 Förderlehrerinnen und -lehrer. Um Ihnen einen kurzen Überblick zu geben: Diese sind Schulvorbereitenden Einrichtungen tätig. Sie sind an Förderschulen tätig. Sie sind in Frühfördereinrichtungen tätig.

Wir freuen uns sehr, dass die Heilpädagogen im Gesetzestext verankert sind und als wesentliche Berufsgruppe im interdisziplinären Team gesehen werden. Bereits bei der ersten Anhörung haben wir ganz großen Wert auf die Feststellung gelegt, dass wir im interdisziplinären Team arbeiten und dass wir hierzu noch einige Forderungen haben. Für uns als Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) ist es besonders wichtig, dass die Tätigkeitsbeschreibung, die in Artikel 60 BayEUG bisher sehr undifferenziert enthalten ist, eine präzisere Ausformulierung bekommt. Vor allen Dingen sollte verankert werden, dass wir eigenverantwortlich und selbstständig arbeiten. Denn bisher wird in diesem Bereich sehr viel von Unterstützung gesprochen. Wie Sie wissen, ist es jedoch so, dass Heilpädagogische Förderlehrer sehr selbstständig arbeiten, dass sie Unterricht halten, dass sie in Kleingruppen therapeutisch arbeiten. Das wäre für uns eine sehr wichtige Forderung im Rahmen dieses Gesetzentwurfs.

Folgendes wäre uns auch wichtig: Uns ist zum Beispiel im Hinblick auf die Diagnostik, die auch extra erwähnt wird, aufgefallen, dass es nicht nur den Sonderschullehrern erlaubt sein sollte zu diagnostizieren, sondern auch den Heilpädagogen, die in diesem Bereich eine sehr umfassende Ausbildung erhalten. Dies bitten wir zu beachten.

Gleichzeitig möchte ich unterstreichen, dass es für alle Berufsgruppen, also für die Heilpädagogen, die Regelpädagogen und die Sonderpädagogen, wichtig ist, eine fundierte Ausbildung zum Thema „Inklusion“ zu erhalten. Ich bitte in diesem Zusammenhang auch darum, sowohl im Rahmen der HFL-Ausbildung, die von der Staatsregierung angeboten wird, als auch im Rahmen der Ausbildung an den Fachakademien für Heilpädagogik und an den Hochschulen für Heilpädagogik noch mehr zu differenzieren und dafür zu sorgen, dass das Thema „Inklusion“ Einzug hält.

Im Hinblick darauf, dass sich eine Schule mit einem Konzept als inklusive Schule bewerben kann, stellt sich für uns die Frage, wie sichergestellt werden soll, dass alle beteiligten Berufsgruppen ihre Ideen interdisziplinär festhalten können, damit man weiß, dass

dort der Regelpädagoge, der Sonderpädagoge, der Heilpädagoge und vielleicht auch noch andere Berufsgruppen, wie etwa Ergotherapeuten, arbeiten. Uns wäre es wichtig festzuhalten, wo wir uns als Berufsgruppe einbringen können, damit man uns nicht vergisst. Denn wir kommen aus der Heilpädagogik, aus der Sonderpädagogik und wollen in der Schulentwicklung einen wesentlichen Beitrag leisten. Es wäre uns ein ganz wichtiges Anliegen, dass alle Berufsgruppen, die dann gemeinsam arbeiten, auch in die Fortbildungen, die in Dillingen stattfinden, einbezogen werden und dass keine Aussonderungen stattfinden nach dem Motto „Hier gehen nur die Sonderschullehrer hin und hier andere Berufsgruppen“. Um ein gemeinsames Konzept ausarbeiten zu können, wäre es uns wichtig, dass wir auf dem gleichen Level und vernetzt arbeiten können; das heißt, dass jeder weiß, wo die Stärken und Kompetenzen des anderen liegen und wer wie arbeiten kann.

Ich habe noch etwas Praktisches, das ich einbringen möchte, und zwar dass im Rahmen der Stellenvergabe nicht erst im August feststeht, ob die Bezugsperson, die für die Kinder so wichtig ist, wiederkommen darf oder nicht. Das wäre uns ein ganz, ganz großes Anliegen.

SV Hans-Siegfried Schmid (Diözesanarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bayern (DACB)): Ich habe nur einige wenige Anmerkungen. Denn ich glaube, dass dieser Gesetzentwurf nahezu alle Ziele abdeckt, die wir für notwendig halten. Lassen Sie mich nur drei Anmerkungen machen.

Die erste betrifft die Lehrerbildung. Die Lehrerbildung ist notwendig und auch im Gesetzentwurf vorgesehen. Ich möchte aber auf ein Problem hinweisen, nämlich die Überfrachtung der Ausbildung, die jetzt bereits bei allen Schularten deutlich zu spüren ist. Wenn diese Ziele, die ich ausgesprochen begrüße, verwirklicht und umgesetzt werden, dann muss darauf geachtet werden, dass dafür andere Prüfungsinhalte wegfallen oder zumindest gekürzt werden. Diesbezüglich wäre ein Hinweis im Gesetzentwurf nicht schlecht. Ich glaube, es ist nicht mehr möglich, diesen ganzen Bereich auf die vorhandenen Ausbildungsinhalte oben drauf zu setzen.

Ein zweiter Punkt. Schule und auch inklusive Schule sind nicht Selbstzweck, sondern sind auch Vorbereitung auf das künftige Berufsleben. Der Übergang von der Schule zur Berufsausbildung ist im Gesetzentwurf kaum verankert. Dies betrifft die Bewertung der Leistungen, Fähigkeiten usw. Hier spielt natürlich das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz mit herein. Aber ich glaube, dass ein deutlicher Hinweis schon angebracht wäre. Dieser Gesetzentwurf kann sich meiner Meinung nach nicht darauf beschränken, den schulischen Bereich zu betrachten. Vielmehr ist der Übergang von der Schule in den Berufsbereich ein fließender. Auch hier müssten einige Möglichkeiten eröffnet werden.

Ein dritter Bereich. Die gemeinsame Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung setzt einen fundamentalen Umbau des bestehenden Schulsystems voraus. Das ist im Gesetzentwurf angesprochen. Sie, Herr Vorsitzender, haben das zu Beginn bereits verdeutlicht. Die Menschen mit Behinderung – in dem Fall Kinder und Jugendliche – müssen unserer Meinung nach allerdings zuerst in geeigneten Einrichtungen auf die künftige Schule vorbereitet werden. Auch hier ist der Gesetzentwurf nicht ausführlich genug. Es wird an einigen Stellen angedeutet. Aber es wird nicht explizit im Text erwähnt.

Folgender Hinweis hat mit dem Gesetzentwurf direkt nichts zu tun, könnte jedoch möglicherweise Eingang finden: Viele Menschen mit Behinderungen, vor allen Dingen mit schweren geistigen Behinderungen, werden auch bei intensiver Vorbereitung durch die fachlich kompetenten Betreuungseinrichtungen, wie wir es bereits aus vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe kennen, niemals auf eine Stufe gelangen, die eine Teilnahme am inklusiven Unterricht ermöglicht. Ich glaube, das ist Realität. Auch diesbezüglich wäre vielleicht ein kleiner Hinweis im Gesetzentwurf vonnöten.

Sve Gabriele Gabler (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)): Ich wollte zunächst eine Bemerkung zum Verfahren machen. Wir sprechen heute über einen Gesetzentwurf, der im Landtag noch behandelt wird. Die Ausführungsbestimmungen sind jedoch schon an alle Gremien verteilt.

Zum Thema „Inklusion“: Für uns besteht Inklusion dann, wenn ein Kind dort in die Schule gehen kann, wo es wohnt und die entsprechenden Ressourcen und Begleiterscheine sichergestellt sind. Inklusionsschulen, so wie sie im Gesetzentwurf stehen, sind für uns eine weitere Schulart im ohnehin schon zergliederten Schulwesen. Sie sind auch nicht typisch. Denn in echten Inklusionsschulen wären nicht sieben Kinder mit verschiedenen Behinderungsarten in einer Klasse.

Vereinzelter Beifall

Das System bleibt durch diesen Gesetzentwurf unberührt. Es ist weiterhin gegliedert. Es wird benotet. Es wird ausgesondert. Es wird in verschiedene Sparten geschickt. Die Eltern haben die Beweislast. Sie müssen zeigen, dass ihre Kinder in die Regelschule integrierbar sind. Sie müssen für den Besuch der Tandemklasse zeigen, dass ihre Kinder ganz besonders behindert sind. Sie müssen sich darum kümmern, dass der Kostenträger die Fahrt und die Schulbegleiter bezahlt. Es gibt ganz viele Instanzen, die darüber entscheiden, ob ein Kind da oder dort hingehen darf oder gehen muss. Der Elternwille ist keineswegs so frei, wie es hier geschildert wurde. Die Schulleitung, die Schulaufsicht, die Sachaufwandsträger bis hin zum Elternbeirat dürfen mitreden, ob ein Kind dort in die Schule gehen darf, wo es will.

Der Bayerische Städte- und Gemeindetag hat in seiner Stellungnahme zu Recht gesagt: Inklusion besteht erst

dann, wenn das Schulsystem diese selbst finanziert und nicht auf Eingliederungshilfe und andere Finanzträger zurückgreifen muss. Die Schaffung einer inklusiven Schule ist eine Angelegenheit der Schule und nicht der Sozialhilfeträger.

Die Förderschulen haben natürlich eine Geschichte; und diese ist auch zu Recht so, wie sie ist. Vor allem sind die Förderschulen jedoch eine Entlastung der Regelschulen. Die Regelschulen könnte man aber auch anders entlasten. Man könnte den Auslesedruck abschaffen. Man könnte den Regelschulen vermitteln, wie man mit Heterogenität umgeht. Diese müssten dann auch keine Noten und Übertrittsempfehlungen usw. geben. Damit wäre schon sehr viel Inklusion möglich.

Beifall

Übrigens findet eine ganz große Gruppe der Kinder in unseren Förderschulen in der UN-Konvention keine Erwähnung, weil es sie woanders kaum gibt. Das sind diejenigen, die wir lernbehindert nennen. Darüber sagt die UN-Konvention kaum etwas. Und diese Kinder sind bei weitem die größte Gruppe.

Inklusion, wie Sie sie im Gesetzentwurf meinen, richtet sich vor allem an die Grund-, Haupt- und Berufsschulen. Denn die Gymnasien und Realschulen haben die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie schon immer. Dass man ein Kind im Rollstuhl ins Gymnasium schicken kann, ist schon immer möglich. Grund-, Haupt- und Berufsschulen haben die Aufgabe, damit umzugehen. Gymnasien und Realschulen haben die Poolstunden.

Den Nachteilsausgleich, eine riesengroße Hilfe für uns in der Einzelintegration, gab es auch bisher schon. Es gab auch schon die Poolstunden – ebenfalls eine riesengroße Hilfe -, wenn auch nur für Realschulen und Gymnasien. Wenn Sie von einem Anfang sprechen, so muss ich sagen, dass dieser Anfang sehr früh ist. Ich würde mir wünschen, dass hier noch ganz, ganz weit vorangegangen wird.

Beifall

SV Reiner Knäusel (Bayerischer Städtetag): Für den Städtetag verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme, die vorliegt. Ich möchte aber kurz fünf Punkte betonen, wobei ich auch ausdrücklich für den Gemeindetag spreche.

Vorbemerkung: Ich darf berichten, dass selten ein Gesetzentwurf den Vorstand des Städtetags emotional so bewegt hat wie der vorliegende. Denn das Ziel wird eigentlich sehr begrüßt. Aber wir finden, dass der Weg noch unbeholfen ist. Wir kommen in die Zwickmühle, dass wir etwas leisten sollen, was wir nicht können. Ich werde dies ausführen.

Erstens. Ich betone nochmals, dass wir das Ziel des Gesetzes begrüßen. Wir begrüßen, dass es eine neue Qualität von Inklusion gibt.

Zweitens. Wenn wir das Gesetz umsetzen wollen, benötigen wir einen Plan, wann, was und wie umgesetzt werden soll und mit welchen Kosten dies verbunden ist. Wir wollen einen Ausbau- und Finanzierungsplan. Das, was bisher vorliegt – dieser sogenannte Aktionsplan – reicht natürlich noch nicht aus, weil er viel zu wenig über den Umfang, viel zu wenig über einen Zeitplan und nahezu nichts über die Kosten enthält.

Drittens. Hier spreche ich nicht nur für die beiden genannten Verbände, sondern ausdrücklich auch für den Landkreistag, der sich gestern mit dem Thema befasst hat, sowie für die Bezirke. Wir erwarten, dass dieses Gesetz auch dem Konnexitätsprinzip Rechnung trägt, dass eine Kostenfolgenabschätzung kommt und dass ein Kostenersatz geregelt wird.

Wir haben eine neue Verpflichtungslage. Das will das Gesetz ja auch. Es will Inklusion in einem ganz anderen Umfang als bisher umsetzen, womit eine neue Verpflichtungslage vorliegt. Das ist für uns die Voraussetzung für die Konnexität. Deshalb bitten wir dringend darum, das Gesetz in dieser Hinsicht nachzubessern. Wir brauchen eine Kostenfolgenabschätzung, und wir brauchen Regelungen über den Kostenersatz. Wir können nicht akzeptieren, wenn es heißt, dies sei schwer zu schätzen. Schätzungen sind häufig schwierig. Gerade deshalb soll es ja eine Schätzung sein. Dann könnten wir uns an dieser orientieren. Dann hätten wir einen Kostenersatz. Später könnte man das möglicherweise im Wege der Revision korrigieren. Aber eine Abschätzung der Kosten, die der Konnexität gerecht wird, brauchen wir.

Es gibt zwei Argumente, die genannt werden, warum Konnexität hier nicht vorliegen würde. Mit diesen möchte ich mich noch auseinandersetzen. Es heißt, dass sich nichts ändert und dass es auch bisher schon Vorschriften zur Barrierefreiheit gibt. Dies wird der Praxis jedoch nicht gerecht. Bisher hatten wir keine Anpassungspflicht. Bisher hatten wir de facto einen Bestandsschutz. Bisher hatten wir eine Praxis, in der wir das nicht ändern mussten. Mit diesem Gesetz aber ändert sich das. Wir haben Ansprüche der Eltern, die das wollen. Wir werden unter dem Druck stehen, das umsetzen zu müssen. Die Behauptung, die bisherige Praxis ändere sich nicht, ist insoweit folglich falsch.

Ein weiteres Argument ist falsch oder kann nicht ernst gemeint sein. Es heißt immer: „Was wollt ihr denn. Es hängt ja von der Zustimmung ab.“ In diesem Zusammenhang muss ich schon fragen, ob das wirklich so gemeint ist. Ist das ernst gemeint? Können die Kommunen das in Zukunft einfach ablehnen? Ich denke, das kann nicht ernst gemeint sein. Zum einen sind die Kommunen natürlich auch schon nach der UN-Konvention verpflichtet. Zum anderen ist es das Ziel des Gesetzes, mehr Inklusion zu ermöglichen. Dann kann ich zu denen, die das Gesetz ausführen sollen, nicht

plötzlich sagen: „Das ist nicht ernst gemeint, ihr müsst ja nicht, wenn ihr es euch nicht leisten könnt.“

Beifall

Im Hinblick auf diese beiden Punkte habe ich den ausdrücklichen Auftrag des Vorstands, deutlich zu sagen, dass das eigentlich Tricksereien sind, die wir nicht akzeptieren können, und dass wir darum bitten, dies zu korrigieren. Es ist letztlich ein Trick, wenn man sagt, dass die Kosten sowieso schon da sind und es auch bisher schon so gemacht werden muss. Es sind jedoch keine solchen Kosten da, sondern es handelt sich um einen neuen Anspruch.

Außerdem ist es auch nur ein Trick zu sagen, wir müssten dies ja nicht tun. Letztendlich sind wir verpflichtet. Wir müssen.

Also: Wir bitten Sie, die Konnexität ernst zu nehmen und zu akzeptieren, dass eine neue Verpflichtungslage da ist, dass neue Kosten entstehen und dass für diese Kosten der verfassungsgemäße Weg zu beschreiten ist; das heißt, dass ein Kostenersatz zu regeln ist.

Wir sagen auch deutlich, dass dies der erste Fall eines Rechtsstreits wegen des Konnexitätsprinzips werden könnte, wenn diese Nachbesserung nicht kommt. Das ist ausdrückliche Beschlusslage bei uns im Städtetag. Wir würden bedauern, wenn dieses von seinem Anliegen her wichtige Gesetz mit einem Rechtsstreit belastet werden würde. Deshalb bitten wir Sie zu sehen, dass die Kommunen dies als gemeinsame Aufgabe betrachten. Dann aber müssen sie auch in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe zu erfüllen. Dazu brauchen wir eine entsprechende Regelung.

Beifall

SV Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.): Zunächst herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Ich will nicht auf alle Punkte eingehen, die schon schriftlich von uns eingereicht wurden, sondern die fünf herausgreifen, die mir als besonders wichtig erscheinen.

Voranstellen möchte ich noch die Anerkennung, dass es überparteilich gelungen ist, sich auf den Weg zu machen, das Bildungssystem so umzubauen, dass das behinderte Kind, die behinderte Schülerin, der behinderte Schüler im Mittelpunkt stehen und nicht die bestmögliche Bildung und pädagogische Versorgung das oberste Ziel sind. Wir als Verband sind Träger etlicher Förderschulen und fangen nicht beim Punkt Null an, sondern bauen auf viele Erfahrungen integrativer, partnerschaftlicher und auch inklusiver Schul- und Klassenkooperationen.

Die UN-Konvention richtet sich – das ist der neue Ansatz, der zu sehen ist – nicht an die behinderten Menschen, sich zu ändern, sondern an die Gesellschaft an

sich. Von daher ist Ihre Generalüberschrift über dem Gesetzentwurf natürlich vollkommen richtig. Alle Schulen sind Adressaten der Forderung, sich der inklusiven Bildung zuzuwenden.

In der weiteren Ausführung des Gesetzes vermissen wir allerdings die deutliche Aussage, dass sich nicht nur die Regelschulen für behinderte Kinder öffnen müssen und ein inklusives Schulprofil entwickeln dürfen und sollen, sondern dass auch die Förderschulen die Möglichkeit haben sollen, ihre Fähigkeiten, ihre Stärken und ihre Kompetenzen, die sie zweifelsohne haben, auszuspielen. Im Bereich der Barrierefreiheit, im Bereich der Ganztagsbetreuung, im Bereich zusätzlicher notwendiger medizinisch-therapeutischer und pädagogischer Angebote und Ähnlichem sind die Förderschulen bereits heute fast schon vorbildlich für das Schulsystem, wenn auch nicht unter inklusiven Voraussetzungen. Das allerdings soll beim Übergang zu inklusiven Beschulungsmodellen nicht leichtfertig über Bord geworfen werden, sondern muss darin eingehen. Aus beiden Systemen ist das Beste herauszunehmen und optimal zu kombinieren.

Im Mittelpunkt steht das Kind. Wenn wir die Notwendigkeiten der behinderten Schülerinnen und Schüler betrachten, dann geht es in erster Linie um eine Ganztagsbetreuung. Deshalb ist eine unserer Forderungen und Anregungen, auch den schulvorbereitenden Bereich in die Überlegungen mit einzubeziehen. Dies finden wir im Gesetzentwurf so noch nicht wieder. Die Schulvorbereitenden Einrichtungen sind nach wie vor entsprechend der unterschiedlichen Behinderungsformen gedacht und gegliedert. Das passt nicht mehr zum inklusiven Ansatz der sich anschließenden Schulen.

Ein weiterer Punkt ist die Ganztagsbetreuung, die im Moment bei behinderten Schülerinnen und Schülern gegeben ist durch die Kombination von Förderschule und Heilpädagogischer Tagesstätte am Nachmittag. Auch hier glauben wir, dass es für behinderte Kinder, die in Regelschulen inkludiert werden oder umgekehrt, auch weiterhin notwendig ist, ein Ganztagsangebot vorzuhalten. Die Leistungserbringer, auch im Bereich der Eingliederungshilfe, sind aufgefordert, gemeinsam mit dem Kultusministerium die Bereiche so zu verknüpfen, dass es zu einer optimalen Ganztagesbetreuung kommt.

Stichwort „Betreuung“: Wir haben in Artikel 41 Absatz 5 etwas über die Betreuungs- und Förderungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung gelesen. Man könnte dies dahingehend fehlinterpretieren, dass bei behinderten Kindern nicht die Bildung im Vordergrund steht, sondern „nur“ die Betreuung und Förderung. Ich glaube nicht, dass dies so gemeint ist. Es sollte aber unseres Erachtens klargestellt werden. Natürlich haben behinderte Menschen, behinderte Schülerinnen und Schüler zu allererst einen Anspruch auf Bildung und eben nicht nur auf Betreuung.

Beifall

Mein letzter Punkt betrifft die Personalressourcen, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen muss für die Schulbegleitung, die sicherlich in vielfältigen Konstellationen notwendig sein wird, die ausreichende finanzielle Untermauerung vorhanden sein. Hierzu lesen wir im Anhang Zahlen, die unserer Meinung nach der Realität nicht ganz gerecht werden.

Zum anderen sehen wir, dass die Gesamtverantwortung für den Unterricht aller Kinder, auch der behinderten Kinder, im Kultusbereich liegt. Es sollte nicht auf Personal, das von anderen Finanzierungs- und Leistungsträgern bereitgestellt wird, ausgewichen werden. Unsere Forderung ist folglich ein vollumfänglicher Personaleinsatz finanziert über das Schulfinanzierungsgesetz.

SV Michael Eibl (Landesarbeitsgemeinschaft Förderschulen): Die LAG Förderschulen im Bereich der Caritas, die sehr, sehr viele Förderschulen unter ihrer Trägerschaft hat und für die gemeinsamer Unterricht schon seit vielen, vielen Jahren ein vertrautes Thema ist, begrüßt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ich kann für diese vielen Schulen sagen, dass sie das mit einer hohen Motivation angehen. Die Schulen haben mit großem Interesse analysiert, was im Gesetzentwurf steht, und auch viel mit ihnen vor Ort diskutiert. Daher möchte ich ein Dankeschön an den Anfang stellen. Gerade die Mitglieder des Ausschusses haben sich sowohl früher als auch jetzt im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs intensiv mit den Themen „behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler“ sowie „Förderschulen und Regelschulen“ auseinandergesetzt. Diese Gespräche halte ich für sehr, sehr wertvoll.

Ich möchte einen Punkt aufgreifen, den Herr Eisenreich eingangs schon genannt hat, nämlich den Wechsel von der aktiven Teilhabe hin zur sozialen Teilhabe. Dies halten wir für einen wesentlichen Faktor und begrüßen das. Wir mahnen lediglich im Sinne der Kinder und Jugendlichen an, dass die soziale Teilhabe auch als Dabeisein missverstanden werden kann. Das wäre jedoch genau der falsche Weg. Dann fielen wir um Jahrzehnte zurück. Vielmehr muss das Ganze mit Qualität angereichert sein. Darum zielt unsere schriftliche Stellungnahme, die neun Punkte umfasst und auf die ich auszugsweise eingehen werde, auf Qualität ab. Die LAG Förderschulen begrüßt deshalb das klare Bekenntnis des Bayerischen Landtags, dass „inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen darf“.

Unsere erste Forderung lautet „Inklusive Schule – Ziel aller Schulen – Öffnung aller Förderschulen“. Es ist schon mehrfach angesprochen worden, dass Förderschulen als Lernorte und Kompetenzzentren unverzichtbar sind bei der Umsetzung der UN-Konvention im Bildungswesen ebenso wie in anderen Bereichen. Um diese Entwicklung sicherzustellen, ist eine Öffnung aller Förderschulen für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf von zentraler Bedeutung. Der Gesetzentwurf – jetzt kommt der Kritikpunkt – sieht lediglich

eine Öffnung im Bereich der Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie den Förderschwerpunkten Sehen und Hören vor und begrenzt diese auf 20 %. Wir haben diese zwanzigprozentige Ausstattung mit Grundschullehrern mehrfach kritisiert. Leider wurde darauf noch nicht eingegangen.

Für Förderschulen der anderen Schwerpunkte und auch für die Förderberufsschulen erfolgt die Begrenzung dadurch, dass kein Mehraufwand an Personal und Räumlichkeit notwendig werden darf. Die haben diese Förderung folglich überhaupt nicht. Praktisch wird aufgrund dieser Einschränkungen auch die Einbeziehung nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler bei der Berechnung des Personalschlüssels zur Klassenbildung ausgeschlossen. Auch Förderberufsschulen, in denen nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet wird, müssen sich ohne Einschränkung für nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler öffnen können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention plädiert ausdrücklich nicht für eine Abschaffung der Förderschulen. Wird jedoch die Öffnung aller Förderschulen nicht umgesetzt, so widerspricht dies den Forderungen der Konvention.

Die genannten 20 % sind aus unserer Sicht nicht erklärbar. Sie sind eine zweite Bremse für die Kosten. Die erste große Bremse – das haben Sie zu Recht angesprochen – ist der Haushaltsvorbehalt, unter dem der gesamte Gesetzentwurf steht. Warum sieht man für die Öffnung der Förderschulen eine derartige Bremse vor wie die Begrenzung auf 20 % bei der Ausstattung mit Lehrkräften? Diese 20 % konnte niemand erklären. Vielmehr sollte eine komplette Öffnung der Förderschulen möglich sein. Das Argument, das immer wieder kam, war die Befürchtung, dass die Kosten ausgeweitet würden. Aber dies haben Sie ohnehin durch den Haushaltsvorbehalt im Griff.

Ich nenne Ihnen ein Beispiel. Nehmen wir ein Körperbehindertenzentrum. Dort gibt es zwölf Schüler in einer Klasse. Diese Klasse könnte exakt zwei nichtbehinderte Schüler aufnehmen. Dies ist eine willkürliche Festlegung, die nicht funktioniert. Hier braucht man ein gesundes Verhältnis. Die entsprechende Erfahrung liegt in Bayern bereits vor, zum Beispiel in den integrativen Kindergärten, wo es ein Verhältnis von zehn nichtbehinderten Kindern zu fünf behinderten Kindern gibt. Das funktioniert wunderbar. Wir gewinnen Eltern, die ihre Kinder in integrative Kindergärten schicken möchten. Wir gewinnen bereits heutzutage Eltern, die dazu bereit sind, ihre Kinder in Schulen für geistig behinderte Kinder zu schicken. Wir haben Anmeldungen hierfür. Das funktioniert. Also schränken Sie bitte die G-Schulen und andere Schulformen in dieser Hinsicht nicht ein. Das erklärte Ziel und die Möglichkeit der Weiterentwicklung von Förderschulen zu inklusiven Schulen wird durch die genannten Begrenzungen erheblich eingeschränkt.

Ich nenne noch zwei Punkte, die uns wichtig sind. Wir bitten, auch die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) im Sinne der UN-Behindertenkonvention anzupassen. Die SVE sind hier nicht berücksichtigt.

Wir begrüßen außerordentlich, dass die erfolgreiche Arbeit der Außenklassen in Form der Partnerklassen fortgesetzt werden kann. Hier hat man – wie von Ihnen eingangs gesagt worden ist – auf das Bewährte zurückgegriffen. Das ist wirklich eine große Chance.

Zweiter großer Punkt „Individueller Bedarf – Förderung der Schülerinnen und Schüler“: Hier fordern wir ein Konzept, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können. Es ist dringend notwendig, dass auch die Regelschullehrer diese Kompetenzen erhalten. Wir fordern aber nicht nur, wir sind auch dazu bereit – ich habe mit vielen Förderzentren gesprochen – , solche Ausbildungsmöglichkeiten an den Förderzentren, die dann Kompetenzzentren sind, zu schaffen. Wir können Grund- und Hauptschullehrer ja nicht mehrere Jahre lang studieren lassen. Das wäre nicht praktikabel. Vielmehr sind wir bereit, eine praxisorientierte Ausbildung an den Kompetenzzentren anzubieten.

Ein dritter Punkt ist die Beratung der Erziehungsberechtigten. Wir möchten betonen, dass wir es für notwendig halten und dazu bereit sind, dass die Kompetenzzentren intensiv an der Beratung der Eltern beteiligt sind. Beratung und Begleitung, die viele Träger schon von der Frühförderung an leisten, sind wichtige Punkte.

Noch ganz kurz den Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT). Wir sprechen ja von zwei verschiedenen HPT, nämlich in der Jugendhilfe und in der Behindertenarbeit. Der Förderbedarf entfällt durch inklusive Schulen oder Ganztagschulen keineswegs. Das heißt, man muss die HPT nach wie vor im Blickfeld haben. Die Aussage, die oft getroffen wird, dass man die HPT sowohl in der Jugendhilfe als auch in anderen Bereichen nicht mehr bräuchte, ist so nicht richtig. Im Gegenteil: Auch wenn behinderte Kinder in Regelschulen gehen, haben sie einen Anspruch auf den Besuch einer Tagesstätte.

Ein großes Anliegen sind uns Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf. Hierfür sind die Förderzentren hochqualifiziert. Wenn man – wie es im Gesetzentwurf steht – auch die Regelschulen öffnen will, dann haben wir drei konkrete Fragen, die verbindlich zu klären sind, um die Qualität für schwerbehinderte Menschen gewährleisten zu können. Ich will diese nicht extra vortragen. Sie sind in unserer Stellungnahme enthalten.

Der letzte Punkt, den ich einbringe, wird vielleicht ein wenig überraschen. Das ist das Klassenlehrerprinzip als qualitativer Standard an Förderschulen. Es ist leider gerade an G-Schulen immer noch nicht selbstver-

ständig, dass jede Klasse einen eigenen Lehrer hat. Wenn wir über Qualität diskutieren und es an Regelschulen selbstverständlich ist, dass jede Klasse eine eigene Klassenleitung hat, dann ist dies auch an Förderschulen zu verwirklichen. Deshalb dringen wir sehr stark auf diese Forderung.

SV Peter Tezzele (Katholisches Schulwerk in Bayern): Ich spreche für 160 Schulen in katholischer Trägerschaft, darunter auch Grund- und Hauptschulen sowie berufliche Schulen. Zum großen Teil spreche ich natürlich für Realschulen und Gymnasien, die mit Inklusion nicht so viel zu tun haben sollen, wie schon in einem Redebeitrag gesagt wurde.

Herzlichen Dank, dass ich sprechen darf. Ich möchte das vielfältige Lob, das an die Arbeitsgruppe herangetragen wurde, nur bestätigen und sage: Der Gesetzentwurf passt. Allerdings gibt es für unsere Schulen in privater Trägerschaft ein großes Problem. Der Kostenpunkt wird in dem Gesetzentwurf erwähnt. Der Staat und die Kommunen werden erwähnt. Dann werden noch erwähnt die Kosten für die Wirtschaft und die Bürger, nämlich keine Kosten. Wir als Träger von Privatschulen fühlen uns ausgegrenzt, so als wären wir nicht existent, nicht da. Dabei betreiben gerade katholische Schulen seit Jahrzehnten Integration.

Ich kann dies bestätigen. Denn ich war vor meiner Tätigkeit beim Katholischen Schulwerk Schulleiter und siebzehn Jahre lang in der Schulleitung in Regensburg tätig. Ich weiß, was es bedeutet, Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung aufzunehmen und dass dies mit Mehraufwand verbunden ist. Wir waren mit einem Aufzug ausgestattet und von daher schon manchen staatlichen Schulen voraus. Also waren wir auch ein entsprechender Ansprechpartner für die staatlichen Stellen. Wir haben das gerne getan und wollen es auch weiterhin tun und ausbauen.

Allerdings werden uns über die Schulfinanzierung Riegel vorgeschoben. Zurzeit haben wir äußerst große Probleme – Stichwort: sinkende Schülerzahlen und Wegfall des G 9. Vielleicht zur Erklärung für diejenigen, die sich im Schulbereich nicht so gut auskennen: Die Refinanzierung der staatlich anerkannten Schulen funktioniert – vereinfacht ausgedrückt – auf der Basis der Schülerzahlen. Weniger Schüler bedeuten folglich weniger Geld. Das bedeutet, dass wir die Klassen relativ voll machen müssen. Dies widerspricht dem Inklusionsgedanken, demzufolge man doch kleinere Gruppen haben sollte.

Derzeit bekommen wir keinerlei Ausgleich über die Refinanzierung, wenn wir Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an der Schule haben. Hier wäre die Einführung eines Schlüssels über das Schulfinanzierungsgesetz denkbar. Dies könnten die Damen und Herren auf dem Podium gerne an anderer Stelle anregen. Sie sind ja nicht zuständig. Aber bitte behalten Sie es im Kopf, dass man hier einen Ausgleich schaffen muss. So geht es auf keinen Fall. Sonst müssen wir auch

Schulen schließen. Momentan sind wir wirklich in einer prekären Situation.

In Anbetracht der Zeit sollte dies reichen. Eine schriftliche Stellungnahme wird nachgereicht, die sicherlich ausführlicher sein wird.

Beifall

SVe Marianne Mayer (Vereinigung Kommunaler Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V.): Wir bedanken uns für die Einladung. Ich nehme aufgrund des Zeitrahmens nur zu ein paar Punkten Stellung. Wir von der VKIB haben ein ganz großes Problem mit der Haushaltsentscheidung. Es kann nicht sein, dass Inklusion allein von finanziellen Mitteln abhängig ist. Wir bitten daher, dies nochmals zu überdenken.

Das Prinzip der Inklusion im Bildungsbereich darf nicht nur auf „die Schule“ beschränkt sein. Ich denke insbesondere an den Übergang „Schule/Beruf“. Dieser ist immer eine große und schwierige Schnittstelle. Insofern sollte der Vertrag zwischen dem Kultusministerium und der Agentur für Arbeit auch dahingehend überarbeitet werden, dass Integrationsfachdienste besser mit eingebunden werden, damit dieser Übergang und dieser Schritt auch vollzogen werden kann.

Die Basis für das Ganze ist die Lehrerausbildung. Für den Übergang ist es wichtig – wie bereits gefordert wurde –, dass die Lehrerinnen und Lehrer über die Kompetenzzentren, die jetzt entstehen werden, Fortbildungen erhalten, damit Inklusion aktiv erfolgen kann. Gleiches gilt für alle relevanten Kräfte, die in den Schulen tätig sind, wie beispielsweise die Therapeuten. Diese müssen mit eingebunden werden.

Langfristig sollte die Lehrerausbildung umgestellt werden. Jeder, der die Lehrerausbildung absolviert, muss einfach etwas aus unserem Bereich kennenlernen, unabhängig davon in welchem Schulbereich er ist.

Ein Problem, das wir in unserem Verband intensiv diskutiert haben, sind die ausgewählten Schulen mit Inklusionsprofil. Für uns drängt sich in diesem Zusammenhang die Überlegung auf, ob hier wieder Enklaven entstehen. Warum können wir nicht gleich aufmachen? Warum brauche ich noch einmal eigene Schulen, die sich profilieren sollen? Warum wird dem Schüler nur der Zugang zu bestimmten Schulen eröffnet?

Beifall

Ein weiteres Problem stellt für uns der Zeitablauf dar. Dieser sollte fixiert sein, um das nicht ewig hinauszuschieben.

Zum Schluss komme ich noch auf die Schulbegleitung zu sprechen. Für viele Eltern ist die Schulbegleitung wirklich ein Problem, weil sie von einer Stelle zur anderen laufen müssen. Schulbegleitung wird im Zuge der

Inklusion immer wichtiger werden. Wir regen an, dass die Schulbegleitung zentral von einer Stelle geregelt werden sollte.

Beifall

SV Frank Tollkühn (Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband): Vielen Dank für die Durchführung der Anhörung sowie ein herzliches Dankeschön vom BLLV an die Arbeitsgruppe, die ein Ergebnis erzielt hat, das es so in der Schulpolitik bisher noch nicht gab. Die überstürzte Einführung des G 8 vor ein paar Jahren war beispielsweise mit einem ganz anderen Vorgehen verbunden. Jetzt gibt es eine interfraktionelle Zusammenarbeit. Das ist wegweisend für andere politische Felder.

Der BLLV sieht in dem Gesetzentwurf auf alle Fälle die richtige Richtung. Wir hoffen aber auch, dass weitere Maßnahmen folgen. Denn der Gesetzentwurf wird zu mehr gemeinsamem Unterricht in Bayern führen. Es sind aber mittelfristig auch Maßnahmen – seien es personelle oder räumliche Voraussetzungen – zu treffen, damit die inklusiven Schulen, die jetzt an den Start gehen, auch wirklich Leuchttürme werden. Wir haben gehört, dass es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Das sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Wir geben aber auch zu bedenken, dass wir in Bayern 4.000 staatliche Schulen haben und wir jetzt mit 30 starten. Wenn wir in dieser Geschwindigkeit weiterarbeiten, dann kann man sich ausrechnen, wie weit wir in zehn Jahren sind. Wir fordern daher mehr Dynamik. Dem BLLV ist es ganz wichtig, dass es einen konkreten Stufenplan gibt.

Vereinzelter Beifall

Wo wollen wir hin? Wie viele Schulen sollen in drei, fünf und zehn Jahren dieses inklusive Schulprofil haben?

Ein weiterer wichtiger Punkt, der auch schon angesprochen worden ist, ist die Elternberatung. Wir sehen auch, dass es gut ist, die Eltern intensiv zu beraten, damit eine vernünftige Lernortentscheidung stattfinden kann. Wir vermissen allerdings noch Vorgaben, damit die Qualität stimmt und Unterschiede in der Beratung vermieden werden.

Ich bin selbst Lehrer und auch in der Personalvertretung tätig. Ich kann die Sorgen und Nöte von Beschäftigten an allen Schulen nachvollziehen. Für viele ist das noch ein großes ungewisses Etwas, das auf sie zukommt. Da gibt es die allgemeinen Schulen, die Kollegen, die Klassen mit 20, 25 Kindern haben, die Fünf- bis Siebenjährige in der Eingangsklasse haben, die Kinder mit Aufmerksamkeitsstörungen haben, die Kinder mit Schwierigkeiten beim Lesen- und Rechnenlernen haben. Und jetzt heißt es auf einmal, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf dazu-

kommen. Diese Leute haben Bedenken. Das müssen wir ernst nehmen.

Auf der anderen Seite gibt es auch in den Förderzentren immer wieder Bedenken von erfahrenen älteren Kollegen, die seit 20, 30 Jahren in ihren Schulen arbeiten und auch nicht wissen, was auf sie zukommt. Diese möchten Klarheit. Hier könnte ein Stufenplan, so wie ihn der BLLV fordert, Klarheit bringen.

Auch noch wichtig ist das Thema „Lehrerbildung“. Der Umgang mit Heterogenität muss in die Aus- und Fortbildung ganz zentral eingebaut werden. Auch so kommen wir auf alle Fälle einen Schritt weiter.

Ich bitte darum, dem Gesetzentwurf zuzustimmen sowie den Stufenplan anzupacken und diesen vorzulegen.

SV Jürgen Fugel (Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und -pädagoginnen): Ich möchte mich inhaltlich an das Papier des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes anschließen. Es gab über zwei Jahre lang einen Arbeitskreis, in dem wir mit Eltern, mit Lehrern und mit dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund diskutiert haben. Die Ergebnisse liegen Ihnen schriftlich vor. Trotzdem möchte ich noch einige Punkte herausheben.

Wir begrüßen die Wahlfreiheit der Eltern. Es ist ganz wichtig, dass sich Eltern, die ein sehgeschädigtes Kind haben, die Schulart für ihr Kind aussuchen dürfen, einschließlich Realschule und Gymnasium. Auch diese gehören dahin. Hier schließe ich mich Frau Baduras Ausführungen an. Der Nachteilsausgleich ist etwas ganz Wichtiges und muss stärker genutzt werden.

Ganz wichtig ist auch, dass die Förderzentren für Blinde und Sehbehinderte als Kompetenzzentren erhalten werden. Um einmal eine Zahl zu nennen: Es gibt in ganz Bayern drei Stück.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass wir, wenn wir uns als inklusive Schule öffnen, nur 20 % der Schüler anrechnen können, selbst wenn wir 50 % aufnehmen.

Als Letztes halte ich es für ganz notwendig, den MSD auszubauen. Bayern ist ein Flächenstaat. Mein Gebiet geht von Nürnberg bis Hof. Sie können sich überlegen, wie lange ich auf der Straße bin.

Es ist schon angesprochen worden, wie viele zusätzliche Aufgaben wir bekommen, wie zum Beispiel Lehrerfortbildung und, und, und. Schön, dass die Kollegen fortbildungsbereit sind und alles Notwendige tun werden. Aber ich kann keinem Kollegen innerhalb einer Fortbildung Braille beibringen.

SV Dr. Volker Hahn (Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern): Vorab: Ich werde nachher den

Grund dafür nennen, warum ich erst später aufstehen und mich dem Publikum zeigen werde.

Vielen herzlichen Dank, dass auch ein Schulleiter namens der Direktion eines privaten Schulträgers hier angehört wird und die Gelegenheit hat, einige Punkte zu nennen und auf den Gesetzentwurf einzugehen.

Ich darf ganz kurz zu unserem Zentrum, dem Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern, das sich für blinde und sehbehinderte Schüler in drei Bezirken einsetzt, ein paar Informationen geben. Derzeit besuchen 220 Schüler unsere Schule. Die Schule selbst ist eine Grund-, Haupt- und Realschule. Sie bietet die Bildungsabschlüsse Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss und natürlich Realschulabschluss. Die Realschule selbst ist bayernweit die einzige in dieser Form für Blinde und Sehbehinderte. Zudem betreuen wir über unseren MSD etwa 275 Schüler in ganz Südbayern an allgemeinen Schulen. Ich denke, dieses Zahlenverhältnis macht deutlich, dass wir längst auf dem Weg sind, Türen für Schüler beider Säulen, nämlich der Förderzentren und der allgemeinen Schulen, zu öffnen.

Die Integration, wie man sie früher begrifflich bezeichnet hat, ist gerade für den Blinden- und Sehbehindertenbereich schon seit den siebziger Jahren auf dem Weg. Gleichwohl möchte ich betonen, dass es eben einen Unterschied gibt zwischen einer Wahl, ob Schule in allgemeiner Form erfolgt, für einen blinden Menschen bzw. dessen Eltern oder auch unterschiedlich sehbehinderten Menschen und dessen Eltern im Vergleich zu Menschen mit einer anderen Art der Einschränkung. Die Spezialisierung in diesem Bereich ist natürlich – ohne es werten zu müssen und zu wollen – enorm hoch.

Ich möchte auf ein paar Punkte des Gesetzentwurfs direkt eingehen. Artikel 30 a Absatz 5 Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen die Ziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen müssen. Für sehbehinderte und blinde Schüler an allgemeinen Schulen kann der Verzicht auf das Erreichen gleicher Lernziele nach unserer festen Überzeugung keine Option sein, da dann für sie der Zugang zu Bildungsabschlüssen erschwert, wenn nicht sogar verhindert wird. Die Möglichkeit besteht jedenfalls aus der Sachsituation vor Ort. Dies wäre sicherlich ein Rückschritt gegenüber der seit Jahrzehnten geübten Praxis. Mit unseren Schulabschlüssen öffnen wir für die Menschen, die bei uns unterrichtet werden oder über unseren MSD betreut werden, Türen für den ersten Arbeitsmarkt und nicht für den zweiten oder folgenden.

Für sehbehinderte und blinde Schüler müssen daher sowohl an der allgemeinen Schule – und das wäre ein Lösungsansatz – als auch im Kompetenzzentrum die gleichen Bildungsstandards gelten. Diese Bildungsstandards sind natürlich zu definieren. Herr Fugel hat gerade von dem Blindenschriftsystem gesprochen. Man könnte in viele Einzeldetails gehen. Hier möchte

ich anfügen, dass es viel, viel zu wenig ist, eine Lehrerausbildung oder -fortbildung um einige wenige Module zu erweitern, nur um einmal eine Erfahrung mit Blinden und Sehbehinderten gemacht zu haben.

Artikel 41 Absatz 1 Satz 3 stärkt aus unserer Sicht das Elternwahlrecht. Dies begrüßen wir außerordentlich. Damit räumt der Gesetzgeber nach unserer Einschätzung Eltern ein echtes Wahlrecht bezüglich des von ihnen gewünschten Lernortes ein. Dieser Lernort kann nunmehr die wohnortnahe allgemeine Schule sein, wie sie – durch die Zahlen von vorhin belegt – bei uns auch schon verwirklicht wird oder das entsprechende Kompetenzzentrum mit seinen speziellen Förder- und Bildungsangeboten, beispielsweise das südbayerische Kompetenzzentrum in Unterschleißheim. Wenn Eltern sich allerdings für das Förderzentrum entscheiden, muss aus unserer Sicht gewährleistet sein, dass hier auch weiterhin die notwendigen personellen Mittel und Sachmittel bereitgehalten werden.

Des Weiteren begrüßen wir, dass in Artikel 30 a Absatz 7 Nummer 3 nunmehr Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bei der Klassenbildung berücksichtigt werden können. Hierin sehen wir eine Stärkung unserer Schulen, weil sie in ihren Abschlüssen als gleichwertige Schulart in der Öffentlichkeit anerkannt und wahrgenommen werden. Im Übrigen darf ich anfügen, dass wir diese Öffnung in unserer Realschule längst vorgenommen haben. Als privater Träger hat man da vielleicht etwas mehr Spielraum. Die soziale Kompetenz und das soziale Miteinander sind somit schon ein Stück auf den Weg gebracht, werden nun allerdings auch endlich in einer gesetzlichen Fassung verankert.

Die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen für den privaten Schulträger – das wurde vorhin schon angesprochen – dürfen allerdings dabei nicht allein zu dessen Lasten fallen. Hier ist ein fairer Ausgleich zu fordern, der in entsprechenden Vorschriften verankert werden muss.

Jetzt stehe ich auf, um zu zeigen, dass ich ein Konzept in Blindenschrift habe. Das kann man auf dem Schoß besser lesen als freihändig.

SV Jürgen Pache (Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e. V.): Auch ich darf mich für die Katholische Erziehergemeinschaft für zwei Dinge bedanken: Einmal für die interfraktionelle Arbeitsgruppe, die gezeigt hat, dass es dem Bayerischen Landtag tatsächlich darum geht, gemeinsam Regelungen zu finden, die unseren Kindern mit und ohne Behinderungen helfen. Dafür ein herzliches Danke. Ich wünsche Ihnen und ich wünsche uns allen, dass diese erfolgreiche Arbeit, die zunächst einmal zu einem Entwurf zur Änderung des BayEUG geführt hat, auch so erfolgreich weitergeführt wird. Denn dann sind wir alle auf einem guten Weg.

Das Zweite. Der Gesetzentwurf findet unsere Zustimmung. Es ist schon Vieles gesagt worden. Ich will Ihnen meine Stellungnahme deshalb nicht komplett vortragen. Ich habe diese heute früh bei Frau Junker abgegeben; das heißt, Sie erhalten die Stellungnahme

noch. Dennoch möchte ich auf drei Punkte hinweisen, die uns ganz besonders wichtig sind.

Wir begrüßen Artikel 30 a – Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen – und Artikel 30 b – Inklusive Schule – in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2, der einen inklusiven Unterricht zur Aufgabe aller Schulen macht. Das zeigt, dass eine neue Gewichtung im Bereich von Schule, Unterricht und Erziehung da ist.

Ich komme auf Artikel 30 a Absatz 7 Nummer 3 – Offene Klassen der Förderschule – zu sprechen und bedaure, dass Sie da ins Gesetz geschrieben haben, dass kein Mehrbedarf entstehen darf, wenn Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen aufgenommen werden. Frau Badura hat uns auf einer gemeinsamen Veranstaltung einmal erklärt, dass Behinderte dringend den Kontakt zu Menschen mit Behinderungen gleicher Art, zu Menschen mit anderen Behinderungen, aber auch zu Menschen ohne Behinderungen brauchen. Ich kann das sehr gut nachvollziehen. Wenn jetzt ein Anteil in Höhe von 20 % oder 30 % für Schüler ohne Behinderungen festgeschrieben wird, dann halte ich das für deutlich zu niedrig, um die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen den einzelnen Menschen vielfältiger zu gestalten.

Ich darf noch auf Artikel 30 a Absatz 8 zu sprechen kommen. Diese Vorschrift enthält eine Kann-Bestimmung, wonach Schülerinnen und Schüler, die auf Pflege angewiesen sind, pflegerische Maßnahmen erhalten können. Ich bitte darum, dies in eine Muss-Bestimmung umzuwandeln. Denn wenn jemand Bedarf an Pflege hat, dann muss man ihm diese gewähren und sollte dies nicht offenlassen.

Was mir beim ersten Lesen des Gesetzentwurfs trotz des erkennbar guten Willens negativ aufgefallen ist, stand nicht so sehr im Gesetzestext als vielmehr im Vorblatt und im Anhang, beispielsweise auf den Seiten 16 und 17. Wenn ich sehe, dass auf Seite 4 auf das Haushaltsgesetz, auf die Zustimmung der kommunalen Schulaufwandsträger usw. hingewiesen wird, wenn ich auf Seite 6 die Sache mit dem Konnexitätsprinzip sehe, dann habe ich das Gefühl, dass sich der Landtag aus der finanziellen Verantwortung herausziehen will, die Inklusion zwar einführen, aber andere bezahlen lassen will. Seien Sie mir nicht böse, wenn ich das so deutlich sage. Die Berechnungsbeispiele auf den Seiten 16 und 17 erwecken dann letztendlich den Eindruck, dass die Inklusion auch für die kommunalen Aufwandsträger keine Mehrkosten verursacht. Ich habe das ein bisschen als den Versuch empfunden, dies den Kommunen schmackhaft zu machen. Auch wenn es mit dem Gesetzentwurf direkt nichts zu tun hat, bitte ich darum, in diesen Bereichen dringend nachzubessern.

Ein letzter Punkt betrifft die Lehreraus- und -weiterbildung. Wenn ich die Lehrbedarfsprognose des Kultusministeriums richtig im Kopf habe, dann ist es so, dass im Bereich der Förderschullehrer in den nächsten Jahren immer noch mehr Bedarf als Angebot vorhanden sein wird. Ich bitte deshalb darum, die

Ausbildungsangebote im Bereich der Sonderpädagogik weiter auszubauen und zu schauen, dass wir das notwendige Personal bekommen. Wir haben derzeit beispielsweise 1.600 arbeitslose Grundschullehrer. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man diesen anbietet, sich entsprechend weiterzubilden. Denn wenn ich den Gesetzentwurf anschau, dann werden wir sehr, sehr viel Bedarf an solchen Fachleuten bekommen. Ich denke beispielsweise an die Testungen, die nötig sein werden, weil vieles nur geht, wenn ein Förderbedarf per Testung festgestellt wird. Das muss natürlich Fachpersonal machen. Wenn ich daran denke, dass ich an der Schule, an der ich Rektor war und die ungefähr 550 Schüler hatte, den MSD für ganze zwei Stunden in der Woche hatte, dann ist das einfach zu wenig. Auch hierfür und für alle weiteren Aufgaben brauchen wir Personal.

Sve Helga Lezius (Aktion Humane Schule Bayern): Die Aktion Humane Schule ist eine Bürgerinitiative, die 1974 von einem Arzt in Bietigheim gegründet wurde nach dem Tod eines Schülers, der sich wegen einer Schulnote das Leben genommen hat. Ich möchte hier auch nur auf diesen Punkt eingehen.

Ziffernnoten braucht man zum Lernen nicht. Das ist hinreichend bewiesen. Eine humane Schule – und das ist immer eine inklusive Schule – zeigt sich vor allem darin, dass sie nicht von allen Kindern das Gleiche, sondern von jedem Kind das ihm Mögliche verlangt, ohne Notendruck, ohne Sitzenbleiben, ohne sitzen gelassen zu werden.

Meine Frage: Wie soll Inklusion in Bayern möglich gemacht werden, wenn nicht einmal die Regelschüler sich integriert fühlen können, da sie durch ständige Tests, Leistungskontrollen, durch Ziffernnoten und Auslese in ihrem Lernverhalten oft behindert werden bis hin zur Entwicklung von Krankheiten, von Schulangst und Depressionen.

Beifall

Auch Prof. Jutta Schöler weist in ihren Empfehlungen für inklusive Bildung darauf hin, dass ohne Abschaffung dieser schulischen Fehlentwicklung Inklusion unmöglich ist. Zitat:

Offener Unterricht mit binnendifferenzierenden Lernformen – eine der unbedingten Voraussetzungen für Inklusion – kann aber nur dann langfristig durchgeführt werden, wenn auf Ziffernnoten verzichtet wird.

An keiner Stelle des Gesetzentwurfs aber gibt es einen Hinweis darauf, dass hier an Änderung gedacht wird. Solange unsere Schule eine fehlersuchende Schule ist, kann sie bei allen guten Vorsätzen und Bemühungen keine inklusive Schule werden.

Beifall

Denn eine inklusive Schule betrachtet die Verschiedenheit der Kinder nicht als Fehler, sondern als Selbstverständlichkeit.

Unsere Forderung: Abschaffung der Ziffernnoten und damit der inhumanen Einteilung in Gute und Schlechte, zumindest und zunächst in der Grundschule.

Beifall

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das ging ja jetzt abrupt.

Sve Helga Lezius (Aktion Humane Schule Bayern): Ich habe es kurz gemacht!

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das hat sich so angehört, als käme noch ein bisschen was.

SV Hans Lohmüller (Verband Sonderpädagogik Bayern e. V.): Ich könnte da gleich weitermachen. Deswegen ziehe ich nachher einen Punkt vor. Ich bedanke mich im Namen des Verbandes dafür, dass das Thema mit spürbarer und wahrnehmbarer Ernsthaftigkeit in Ihrer Arbeitsgruppe angegangen wurde, begrüße ausdrücklich den Punkt „Schulprofil Inklusion“ und habe gleich eine kritische Anmerkung: Noch bevor der Gesetzentwurf verabschiedet ist, steht schon fest, wie viele Schulen das in Bayern im nächsten Jahr sein werden. Das transportiert die Schulaufsicht in Dienstbesprechungen von Schulleitern. Ich weiß, das sollen beispielsweise in Niederbayern im nächsten Jahr drei Schulen werden. Ich bin der Meinung, die Rolle der Schulaufsicht sollte es sein zu prüfen, ob die Konzeptionen stimmen, ob die Voraussetzungen stimmen, und nicht eine Zahl festzulegen.

Beifall

Des Weiteren möchte ich auf Ihren Einwand und Ihre Stellungnahme Bezug nehmen. In Artikel 30 a BayEUG werden Aussagen zu den Abschlüssen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemacht. Sie sollen einen Abschluss ihrer Schulart, die sie besuchen, erhalten mit einer Beschreibung der erreichten Lernziele und Kompetenzen. Das begrüße ich an sich sehr, fordere es aber für alle Schüler ein. Denn ein unterschiedliches Abschlusszeugnis für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt für mich eine Form der Diskriminierung dar, auch wenn es gut gemeint ist.

Beifall

Als Nächstes möchte ich – was schon einmal geschehen ist – auf die Berechnungsbeispiele für mögliche Einsparungen im Anhang hinweisen, die wohl das Kultusministerium erarbeitet hat. Diese Berechnungsbeispiele gehen davon aus, dass Schüler, die eine allgemeine Schule besuchen, scheinbar keinen Hilfebedarf in Form einer HPT mehr haben. Das ist für mich nicht

nachvollziehbar, weder fachlich noch von der Zielsetzung Ihres Gesetzentwurfs her.

Artikel 41, den Sie stark verändert haben, beschreibt immer noch die Möglichkeit, die Beschulung an einer allgemeinen Schule zu versagen, wenn die Entwicklung des Schülers gefährdet ist oder eine Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft besteht. Wir sehen wohl, dass Sie sich auf einen Prozess begeben haben. Das ist heute eigentlich die größte Botschaft. Die genannte Einschränkung ist jedoch eine der nächsten, von der ich mir wünsche, dass der Gesetzgeber sie bearbeitet und möglichst abschafft, weil davon ausgegangen wird, dass es immer noch Kinder und Jugendliche gibt, die nicht inklusionsgeeignet sind. Das ist nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Beifall

Zu guter Letzt eine sehr praktische Forderung bezüglich des Finanzierungsvorbehalts für alle Leistungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes an allgemeinen Schulen. Wir hatten sehr gehofft und auf Sie vertraut, dass dieser Finanzierungsvorbehalt nicht mehr im Gesetz steht. Er steht leider nach wie vor drin. Aber ich vertraue darauf, dass dieser Finanzierungsvorbehalt im nächsten Schritt fallen wird, weil er eine Inklusionsbremse darstellt.

Beifall

Sve Marian Indlekofer (Sozialverband VdK Bayern): Als größter Sozialverband Deutschlands setzt sich der VdK unter anderem für Menschen mit Behinderungen ein und beteiligt sich aktiv – wie auch in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert – am bildungspolitischen Diskurs. Ein verbessertes Schulsystem ist unabdingbar, um die optimale soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Als Verband übernimmt der VdK eine zivilgesellschaftliche Verantwortung, die eine kritische Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland notwendig macht.

Die Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Gesetzentwurf aller fünf Fraktionen im Bayerischen Landtag ist positiv zu bewerten, da Erziehung und Bildung ein gesamtgesellschaftliches Aufgabenfeld darstellen und somit auch übergreifend diskutiert und bearbeitet werden müssen. Es besteht offensichtlich eine grundsätzliche Akzeptanz der UN-Behindertenrechtskonvention und ein parteiübergreifendes Interesse an der Änderung des bestehenden Schulsystems.

Bei der UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern um die konkrete Einforderung von bestehenden und geltenden Menschenrechten. Diese Grundrechte beinhalten auch das Recht auf Bildung.

Beifall

Inklusion in diesem Fall bedeutet, dass sich ein bestehendes Schulsystem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler anpasst, auf diese eingeht und deren Heterogenität schätzt und willkommen heißt. Eine Pädagogik der Vielfalt ist das Stichwort. Deren Umsetzung bedeutet eine Schule für alle.

Beifall

Das Schulsystem in Bayern wird mit dem neuen Gesetzentwurf nicht grundlegend im Sinne der Inklusion verändert. Sondern das bestehende System wird durch einzelne Schulen, die sich ein Schulprofil „Inklusion“ zulegen können, erweitert. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Bereich der Integration weiter ausgebaut wird, der das Hereinnehmen eines Menschen in ein bereits existierendes System beschreibt, das sich dabei aber nicht substantiell ändern muss und noch dazu auswählt, welche Menschen integrierbar sind und welche nicht.

Beifall

Als Beispiel für Integration und nicht für Inklusion ist das Bestehenbleiben von Kooperationsklassen und Partnerklassen – früher Außenklassen – im Gesetzentwurf anzuführen. Noch einmal: Inklusion bedeutet ein gemeinsames System für alle Menschen von Anfang an ohne Ausgrenzung und Separierung, das die Vielfalt der Individuen anerkennt und wertschätzt.

Beifall

Das Wohl des Kindes steht bei allen Maßnahmen, die auch Kinder mit Behinderung betreffen, im Vordergrund, so Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention. Gerade deswegen ist eine sukzessive Entwicklung zu komplett inklusiven Schulen mit einer höchstmöglichen Inklusionsquote zu befürworten. Die Inklusion sollte so umfassend wie möglich im Schulsystem etabliert werden, um eine Sonderbeschulung bei einem Menschen zur begründeten Ausnahme werden zu lassen.

Vereinzelter Beifall

Es kann kein Zweifel daran gelassen werden, dass die Inklusion ein sehr gut erprobtes System auf schulischer Ebene darstellt und bereits in vielen Ländern und auch in Deutschland im Privatschulbereich seit langer Zeit erfolgreich durchgeführt wird.

Mit dem Gesetzentwurf entsteht für manche Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrer und Lehrerinnen und Schulleitung eine gewisse Erleichterung auf dem Weg zur Inklusion. Die Voraussetzung ist, dass sich die Schulen freiwillig dafür entscheiden, das Schulprofil „Inklusion“ zu entwickeln. Erst dann allerdings hätten Kinder mit und ohne Behinderung die Chance, gleichberechtigt und gemeinsam in einer Schule zu lernen.

Es bleibt festzuhalten, dass der neue Gesetzentwurf einen Schritt in Richtung Inklusion darstellt, jedoch das

bestehende Schulsystem nicht grundlegend im Sinne der Inklusion ändert. Der neue Gesetzentwurf bleibt somit weit hinter den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zurück und ist kritisch zu bewerten.

Beifall

Ein letzter Satz. Die geforderte Schule für alle ist nicht im Konzept des neuen Gesetzentwurfs enthalten. Durch Haushaltsvorbehalte der Schulaufwandsträger und ablehnende Haltungen der Schulämter kann es weiterhin bei der Separation von Menschen mit Förderbedarf bleiben. Der Gedankengang, dass die gemeinsame inklusive Bildung ein Menschenrecht aller Menschen ist, wird im Gesetzentwurf leider ausgeblendet.

Beifall

SV Reinhard Kirchner (Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE Bayern e.V.): Wir sind die Dachorganisation von 102 landesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen betroffener, chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen. Wir haben bewusst keine eigene Stellungnahme abgegeben, zum einen weil in der ersten Anhörung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die wesentlichen Punkte von uns schon gesagt worden sind. Zum anderen haben wir mit der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen eng zusammengearbeitet und bei der Erstellung der Stellungnahme mitgewirkt.

Ich möchte mit einem Lob anfangen und dann noch einmal prinzipiell auf die Problematik der Inklusion eingehen, was möglicherweise bedeutet, dass man nachtarockt. Aber ich mache das ganz bewusst, um einen Gedankenanstoß zu geben, wie dieser Prozess der Umsetzung der Inklusion weitergetrieben werden kann.

Das Lob gilt. Ich habe immer wieder gesagt, dass gerade das Kultusministerium sich als erstes auf den Weg gemacht hat, sich diesem schwierigen Thema zu nähern. Herr Weigl, Frau Götz, wir haben ja schon lange vorher darüber diskutiert. Ich habe allerdings ein bisschen den Eindruck, dass die Diskussionen, die vorher gelaufen sind, schon weiter waren, als es jetzt in diesem interfraktionellen Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt. Vielleicht hängt das auch damit zusammen, dass der Gesetzentwurf interfraktionell ist.

Ich habe mit der Diskussion, die auch heute hier wieder geführt wird, ein ganz großes Problem. Man hat den Eindruck, als handle es sich bei der Inklusion um ein neues pädagogisches Modell. Ich habe ein ganz anderes Verständnis davon. Ich möchte das, was der Vorredner gesagt hat, gar nicht so sehr wiederholen, aber noch einmal ganz deutlich machen: Die UN-Behindertenrechtskonvention geht von dem Blickwinkel des Kindes aus. Wenn ich mir diesen Gesetzentwurf ansehe, dann merke ich das Umgekehrte, nämlich

dass letztendlich von dem bestehenden Schulsystem ausgegangen wird

Beifall

und mühevoll geschaut wird, wie man die behinderten Kinder oder die Kinder mit Handicaps in das bereits bestehende strukturelle Schulsystem einbinden kann.

Vereinzelter Beifall

Es mag zumindest akzeptiert werden, dass man sagt: „Wir suchen praktikable Lösungen.“ Aber es kann nicht die entsprechende Lösung sein.

An diesem Punkt müssen wir Folgendes noch einmal ganz, ganz deutlich machen: Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert einen Rechtsanspruch, indem sie sagt, dass jedes Kind den Anspruch hat, teilhaben zu können an den Angeboten, die die Gesellschaft bietet. Das ist doch der Auftrag, dem der Gesetzgeber nachzukommen hat. Was mir in dem Gesetzentwurf fehlt, ist der Auftrag an alle bestehenden Einrichtungen, sich auf den Weg zu machen, diesen Anspruch, der in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ist, umzusetzen.

Beifall

Es ist zu wenig, wenn Schulen vor Ort letztendlich auf freiwilliger Basis diesen mühevollen Weg gehen sollen. Ich stelle mir Folgendes vor: Da gibt es mitten in der Landschaft einen Sprengel, in dem sich eine ganze Menge Schüler anmelden. Das ist an jeder Schule anders. Möglicherweise sind ein geistig behindertes Kind, ein Kind mit Autismus und noch ganz andere unterschiedliche Kinder dabei. Diese armen Schulen sollen jetzt mit Hilfe der Vorlage, die Sie geliefert haben, strukturell in die Lage versetzt werden, diesem Auftrag gerecht zu werden. Wir brauchen nicht nur ein Kompetenzzentrum für Eltern, damit diese sich kundig machen können. Was wir brauchen, ist ein Kompetenzzentrum bei der Kultusbehörde,

Beifall

das den Schulen, die sich auf den Weg machen wollen, die entsprechende Kompetenz und Unterstützung vermittelt, damit die Schulen diesem wirklich schweren Auftrag auch gerecht werden können.

In dem Gesetzentwurf werden auch viel zu oft die Begriffe „Sonderpädagogik“ und „sonderpädagogische Förderung“ gebraucht. Ich glaube, darum geht es überhaupt nicht. Es geht darum, dass alle Kinder die Möglichkeit zur Teilhabe erhalten, wenn sie an eine Schule kommen. Das heißt, wir brauchen keine Sonderförderung, sondern Teilhabeleistungen, die individuell bei jedem Kind anders aussehen können.

Beifall

Ich könnte noch so fortfahren. Aber Sie merken vielleicht, dass hier meiner Meinung nach zumindest in der programmatischen Aussage wesentliche Punkte der Idee der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mit aufgenommen worden sind.

Es ist klar, dass wir uns in einem Prozess befinden. Es ist klar, dass die bestehenden Systeme nicht von heute auf morgen zu ändern sind. Aber der Auftrag, sich zusammensetzen, sich zu vernetzen, muss an alle gehen, damit man diesem Anspruch gerecht wird. Sonst handelt es sich nur um einen Papiertiger, und dabei sollte es nicht bleiben. Aber ich bin hoffnungsvoll, dass diese Anhörung mit dazu beiträgt, Gedanken in diese Richtung weiterzuentwickeln.

Beifall

SV Christian Seuß (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V.): Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund ist heute schon einmal erwähnt worden. Wir arbeiten natürlich eng vernetzt mit den Bildungseinrichtungen, mit dem VBS zusammen. Blinde und sehbehinderte Schüler sind im Konzert der Inklusionsthemen eher eine Minderheit, aber mit ganz spezifischen Anliegen und besonderen Herausforderungen, damit die Bildung auch für diesen Personenkreis funktioniert. Das haben die beiden Vorredner, Herr Fugel und Herr Dr. Hahn, auch schon dargestellt.

Dem Grunde nach begrüßen wir die Initiative, den Start, das Sichaufmachen in die Inklusionsbildung in Bayern. Das sage ich ganz klar. Aber – wie Herr Kirchner schon dargestellt hat – bleibt es teilweise bei zaghaften Ansätzen. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist Maßstab dafür, ob die Weiterentwicklung schon weit genug ist oder ob sie hinter dem Anspruch zurückbleibt.

Ich möchte nicht unsere ganze Stellungnahme vortragen, aber ein paar Beispiele anführen. Einiges ist heute auch schon erwähnt worden, zum Beispiel das Wahlrecht. Behinderte Kinder dürfen nicht gegen ihren Willen an eine Sonderschule gehen. Das ist laut Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention geltendes UN-Recht in Deutschland. Das Wahlrecht ist in Artikel 41 des Gesetzentwurfs schon einmal enthalten. Gut. Aber wenn es ansatzweise zu Konflikten kommt, dann wird den Eltern das Wahlrecht weggenommen. Denn dann haben nicht die Eltern das letzte Wort, sondern dann hat es die Aufsichtsbehörde. Das steht unserer Ansicht nach nicht in Einklang mit der UN-Konvention. Das muss man einmal ganz deutlich sagen.

Beifall

Wer entscheidet denn über das Wohl des behinderten Kindes? Wann werden denn Belange anderer Schüler besonders beeinträchtigt? Ist ein blindes Kind hinderlich, wenn das Grundschulabitur vor der Tür steht, weil das blinde Kind möglicherweise für den Lehrer mehr Aufwand bedeutet? Können Eltern daraus schon Rechte ableiten? Ich bin gespannt, welche Konse-

quenzen diese Vorschrift in der Praxis hat. Ich hoffe, dass dann zumindest im Geiste und im Sinne der UN-Konvention für behinderte Schüler entschieden wird.

Ich vermisse, dass das Thema „Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angepackt wurde. Diesen hat man im Prinzip unverändert gelassen, obwohl bekannt ist, dass die MSD mit viel zu wenig Stunden ausgestattet sind und dass es sich oft nur um Feuerwehreinsätze handelt. Diesen Diensten kommt jedoch eine ganz erhebliche Bedeutung zu, damit Inklusion – im Moment würde ich allerdings noch eher von Integration sprechen – funktionieren kann. Dies gilt erst recht für blinde und sehbehinderte Kinder. Meine Damen und Herren, an diesen Punkt müssen Sie sich noch einmal herantrauen. Wir haben hierzu auch Vorschläge gemacht. Hier muss noch nachgebessert werden.

Beifall

Auch das Thema „Zustimmungspflicht“ haben Sie nicht aus dem Gesetz genommen, sondern nur von Artikel 21 in Artikel 30 a transferiert. Das ist auch UN-konventionswidrig!

Beifall

Hier darf Inklusion nicht aus Kostengesichtspunkten abgelehnt werden. Man könnte es auch ganz einfach regeln. Schreiben Sie doch in das Schulfinanzierungsgesetz, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand überregional von den Regierungen getragen werden muss. So machen wir es doch auch bei der Internatsbeschulung. Dafür bezahlt der überörtliche Sozialhilfeträger und nicht die kleine Kommune. Das wäre doch eine einfache Lösung. Dann könnten Sie das auch problemlos herausstreichen.

Die Öffnung der Förderschule ist heute schon angesprochen worden. Wichtig ist, dass die Förderschulen auch zu inklusiven Schulen weiterentwickelt werden. Aber schreiben Sie 50% statt 20 %. Dann sind wir auf einem viel besseren Weg.

Vereinzelter Beifall

Insgesamt denke ich, dass wir uns zumindest auf den Weg gemacht haben. Wir sind auch Realisten. Bessern Sie in dem skizzierten Sinne noch ein Stück nach, schauen Sie im Hinblick auf die Schule mit inklusivem Profil in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und nehmen Sie ein paar Beispiele in den Gesetzentwurf mit auf, was inklusiver Unterricht bedeutet, beispielsweise der Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten für blinde Kinder, Sprachhilfen für gehörlose Menschen oder Mobilitätsförderung. So etwas gehört ins Gesetz. Denn wenn die inklusive Schule nach Artikel 30 b irgendwann der Normalfall wird, dann muss sie auch wissen, was sie alles zu leisten hat. Hier gibt es sicher noch Nachbesserungsbedarf.

Wenn es dieses Mal nicht klappt, führen Sie es in drei Jahren fort. Wenn weitere Schritte folgen, dann ist der

Gesetzentwurf zumindest der erste Schritt in die richtige Richtung.

Beifall

Sve Claudia Grubmüller (Landeselternbeirat für geistig Behinderte in Bayern (LEB)): Ich bin hier als Mama und als Vorsitzende des LEB für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung. 97 Schulen in ganz Bayern sind bei uns Mitglied. Uns hat sehr erschreckt, dass in diesem Gesetzentwurf steht, dass unsere geistig behinderten Schüler nur an Inklusionsschulen beschult werden können. Andernfalls müssen wir eine Einzelintegration durchsetzen. Wie wir vorhin gehört haben, soll es in Niederbayern im nächsten Schuljahr drei Inklusionsschulen geben. Ich komme aus Niederbayern. Ich weiß nicht, ob mein Sohn dann von der jetzigen halben Stunde vielleicht eine Stunde hin- und zurückgefahren werden muss oder eventuell noch weitere Wege in Kauf nehmen muss. Der Wohnort ist dann noch weniger präsent als heutzutage. Dies bitte ich zu überdenken und auch Förderschulen für Inklusion zu öffnen. Alle Schulen sollten von Anfang an mit einbezogen werden und nicht erst 30 Schulen und im folgenden Jahr noch einmal 30 Schulen usw. mit der Folge, dass erst in zehn oder 20 Jahren alle Schulen das machen können.

In unseren Augen besteht Inklusion dann, wenn ich in meine Regelschule vor Ort gehen und sagen kann: „Hier bin ich mit meinem Kind, egal welcher Behinderung“, und die Schule macht sich auf und sagt: „Okay, du kommst, du wirst gern genommen. Was brauchen wir dafür?“

Beifall

Dafür ist neben der Streichung des finanziellen Vorbehalts, der schon sehr oft angesprochen wurde und den wir alle kennen, wichtig, dass geschaut wird, welche Voraussetzungen erforderlich sind. Ich benötige für einen Rollstuhlfahrer besondere Voraussetzungen. Geistig behinderte Kinder haben einen riesigen sonderpädagogischen Förderbedarf. Ich brauche auch eine Nachmittagsbetreuung. Ich kann mein geistig behindertes Kind nicht in den Hort oder die Nachmittagsbetreuung der normalen Regelschule geben. Ich bin auf eine Heilpädagogische Tagesstätte angewiesen. Das kommt hier auch viel zu kurz.

Wichtig ist uns der Elternwille, der schon gehoben wird, aber auch wieder von den Schulaufsichtsbehörden ausgehebelt werden kann. Ich weiß den Wortlaut nicht auswendig. Aber im Gesetz steht in etwa Folgendes: Wenn der Schüler beeinträchtigt wird oder andere Schüler durch das geistig behinderte oder das behinderte Kind beeinträchtigt werden – - In diesem Zusammenhang möchte ich fragen: Wer schützt unsere Kinder, die nicht reden können, die sich nicht äußern und schützen können vor beispielsweise Gewalt, Erpressung, Missbrauch durch gesunde Kinder. Diesen Aspekt finde ich in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht. Es gibt genügend Kinder, die sich nicht äußern

können, bei denen man Verhaltensstörungen feststellt, wenn sie heimkommen, und keiner weiß warum. Im Gesetzentwurf steht nur drin, dass die Schulbehörde mein Kind in eine Förderschule schicken kann, wenn es ein anderes Kind schlägt. Anders herum wird jedoch nicht gedacht. Jedenfalls finde ich das nicht.

Beifall

Wichtig finden wir auch, dass nicht nur der Grund- und der Hauptschulbereich geöffnet werden. Auch Gymnasien, Realschüler, FOS-Schüler, BOS-Schüler usw.

Beifall

sind wichtig und lernen für die Zukunft soziale Kompetenz, die ja immer wichtiger wird. Denn es wird immer mehr danach gefragt, was man noch gemacht hat. Das heißt, dass man nicht nur gelernt hat, damit irgendetwas auf dem Papier steht.

Die Schulgröße und die Lehrerausbildung sind schon angesprochen worden. Hierauf möchte ich nicht mehr eingehen. Ebenso verhält es sich mit den Finanzen. Unsere schriftliche Stellungnahme erhalten Sie noch.

Beifall

Sve Brigitta Berger-Thüre (Montessori-Landesverband Bayern e. V.): Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung. Der Montessori Landesverband Bayern ist der Dachverband von Schulträgern von ungefähr 80 Schulen. Der Großteil davon sind Volksschulen. Wir haben eine Handvoll, nämlich ungefähr acht, Fachoberschulen und ein Gymnasium.

Die Montessori-Pädagogik ist eine ganz besondere Pädagogik. Ich habe diesen Gesetzentwurf gelesen und gedacht, dass hier mal wieder das Rad von vorne erfunden wird. Was mich an diesem Ansatz ganz besonders stört, ist, dass sich die Schule nicht nach den Bedürfnissen der Kinder richtet. Vielmehr sollen sich die Kinder nach der Schule richten. Das kann es nicht sein!

Beifall

Seit der UN-Menschenrechtskonvention geht es ja nicht darum, dass die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen sein soll. Sondern es gibt ein Recht der Personen, der Jugendlichen, der Kinder auf inklusive Bildung. Es ist ein Recht für alle Kinder. Es geht nicht um die behinderten Kinder. Es geht um alle Kinder.

Beifall

Mich stört an dem Gesetzentwurf, dass es sich immer noch um einen defizitorientierten Ansatz handelt.

Beifall

Natürlich ist es wichtig, dass die Kinder, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben, diese Förderung auch erhalten. Aber es müssen alle Kinder die Bedarfe erfüllt bekommen, die sie haben. Dabei handelt es sich nicht nur um sonderpädagogischen Förderbedarf für Kinder, die per Attest irgendeine bestimmte Behinderung haben.

Der Unterricht muss individualisiert werden. Es geht um eine ganz, ganz andere Leistungsbewertung. Herr Eisenreich, hier müssen wir uns noch einmal ein bisschen Zeit nehmen, um das zu diskutieren. Es geht nicht darum, dass in Montessori-Schulen keine Leistung erbracht wird, nur weil wir keine Ziffernnoten geben. Die Ziffernnoten sind eine Diskriminierung, wenn ich das einmal so krass sagen darf.

Beifall

Die Ziffernnoten stellen eine Vergleichbarkeit innerhalb der Klasse her; das heißt, der eine ist besser als der andere. Aber Ziffernnoten sagen nichts über den individuellen Fortschritt eines einzelnen Kindes aus.

Zufälligerweise hat mir gestern eine Lehrerin eine Situation geschildert, von der ich dachte, dass ich sie heute erzählen muss. Es handelte sich um einen Grundschüler, wahrscheinlich aus der dritten Klasse. Denn davor gibt es ja noch keine Noten. Dieser Schüler hat ein Diktat geschrieben, in dem er 20 Fehler hatte. Dafür hat er von der Lehrerin die Note 5 erhalten. Im nächsten Diktat hatte er zehn Fehler. Er hat sich also um die Hälfte verbessert, aber nach dem Bewertungsschlüssel wieder die Note 5 erhalten. Wie motivierend ist denn so etwas?

Beifall

Was mich auch stört – das wurde schon mehrmals gesagt -, ist, dass die Schulen in freier Trägerschaft von dem Ganzen ausgeschlossen sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft und nicht nur für 30 Schulen, die sich jetzt das Schulprofil „Inklusion“ geben können. Sie gilt für alle.

Ein Zeitplan fehlt. Ein Stufenplan fehlt. Ich würde Sie bitten: Nehmen Sie doch die Sachkenntnis, die Erfahrung der Schulen und der Leute, die schon viele Jahre so arbeiten – früher nannte man es integrativ, heute nennt man es anders, der Inhalt muss angeschaut werden – und schauen Sie, dass Sie das Rad nicht von Neuem erfinden müssen. Das ist nicht notwendig. Damit können Sie sich auch einen Haufen Geld sparen.

Beifall

Sve Marlene Gnam (Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V.): Dadurch, dass ich so spät dran bin, erübrigt sich vieles, was vorher schon gesagt wurde. Den Argumenten des Herrn vom VdK kann ich mich voll anschließen. Gleiches gilt für Frau Grubmül-

ler und meine Vorrednerin. Alle Interessensvertreter der Betroffenen, nämlich der Kinder, haben eigentlich nur das eine Thema auf der Agenda stehen, und zwar: Die Schule muss sich so verändern, dass sie auf unsere Kinder vorbereitet ist. Die Kinder müssen nicht so sein, dass sie in die Schule gehen können.

Beifall

Ich habe den wortwörtlichen Text extra mitgenommen. Es geht um das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom Dezember 2006. Der Deutsche Bundestag hat es 2009 unterschrieben. Heute schreiben wir Mitte 2011. Wenn ich in die Schullandschaft schaue und sehe, wo wir jetzt stehen, dann stehen wir voll am Anfang. Wenn ich den Gesetzentwurf mit dem Finanzierungsvorbehalt lese, dann bin ich als Laie der Meinung, dass sich das nicht mit der vom Bundestag unterschriebenen Fassung deckt. Da steht wortwörtlich:

Bei der Verwirklichung dieser Rechte stellen die Vertragsstaaten sicher – -

Da steht nichts von Finanzierungsvorbehalt. Es tut mir Leid. Aber wir hatten das bereits letztes Jahr ganz genauso angemerkt. Unsere Kinder sind gehörlos, hörgeschädigt. Sie brauchen Kommunikationshilfen, um dem Unterricht folgen zu können. Wer soll das finanzieren? Ich habe bisher in dem Gesetzentwurf nichts darüber gefunden, wer den Kommunen diesen Aufwand erstatten soll. Oder soll es über die Sozialhilfe laufen? Ich kann mir das nicht vorstellen.

Es gibt Elternvereinigungen, Elterninitiativen, die vor Ort erkämpft haben, dass ihre Kinder integrativ besult werden. Wer diese Eltern kennt, weiß, welcher Kraftakt hinter diesen liegt, um so etwas in der Realität funktionieren zu lassen.

Beifall

Sie hatten vorher gesagt, dass es Integration bei uns heute schon gibt. Sicher. Aber Inklusion ist nicht Integration. Das müssen Sie mit einem anderen Inhalt versehen.

Ich hatte auch schon die Förderschulen in Verdacht, dass sie sich vielleicht verändern könnten, dass sie versuchen würden, den inklusiven Gedanken in ihren Schulalltag zu integrieren. Wir hatten in München schon mehrere offene Klassen, integrative Klassen, die wirklich mit großem Erfolg bedacht waren. Die Eltern hatten allerdings Reklame dafür gemacht. Das war wieder einmal viel Elterninitiative. Diese Schulen wurden jetzt teilweise zusammengelegt. Die Klassen wurden reduziert. Was dem natürlich zum Opfer fiel, war die integrative Klasse. Das ist meines Erachtens kein Beweis für den Gedanken, dass man dahintersteht, dass auch die integrativen Klassen weitergeführt werden können.

Ich möchte auch noch ein Wort für die Förderschulen sprechen. Das ist ganz klar. In meinem Umfeld gibt es Kinder, die gehörlos und mehrfach behindert sind. Es gibt hochgradig hörgeschädigte Kinder, die sich nur mit Hilfe der Gebärdensprache verständigen können. In diesem Umfeld ist es natürlich notwendig, die Förderschulen weiterhin zu erhalten. Aber diese müssen auch qualitativ aufgewertet werden. Sie müssen sich öffnen. Sie müssen Angebote machen.

Die Eltern dürfen frei wählen, welche Art von Schule ihre Kinder besuchen sollen. Dazu gehört Folgendes: Wenn ich einmal die Förderschule wähle und feststelle, dass mein Kind vielleicht doch in eine Regelschule gehen kann, so muss ich auch wieder an die Förderschule zurückkommen dürfen. Das ist heute nicht möglich.

Zurufe: „Doch!“ – „Natürlich!“ – „Wer sagt denn das?“

In die Regelschule. In die Förderschule. Entschuldigung, da habe ich mich versprochen.

Der Elternwille steht ganz klar an vorderster Stelle. Eltern vertreten die Rechte der Kinder. Das müssen Sie sicherstellen.

Der Finanzierungsvorbehalt muss meines Erachtens aus dem Gesetz herausgenommen werden.

Beifall

Sve Christine Primbs (Bayerischer Elternverband e. V.): Während der gesamten Diskussion haben wir viel von Interessen, von Schulträgern, von Lehrern, von Berufsgruppen, von Ängsten, die da sind, gehört, weil uns allen bewusst ist, dass eine große Umstrukturierung im Schulsystem ansteht. Was mir in der ganzen Diskussion viel zu kurz kommt, ist der menschenrechtliche Aspekt. Er ist ein paar Mal in der Diskussion angeklungen. Der menschenrechtliche Anspruch der UN-Konvention wird mit diesem Gesetzentwurf nicht eingelöst. Der Bayerische Elternverband fordert deswegen ganz konkret in Artikel 30 b die Einfügung des folgenden Absatzes:

Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen haben gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen das Recht, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen.

Beifall

Sie haben Anspruch auf eine hochwertige unentgeltliche Bildung und Erziehung und auf die Inanspruchnahme angemessener Vorkehrungen.

Beifall

Hinsichtlich der Inklusionsprofilschulen nimmt der Bayerische Elternverband eher eine sehr skeptische Haltung ein. Er befürchtet, dass durch die Einführung solcher Profilschulen die inklusive Entwicklung aller anderen allgemeinen Schulen massiv verzögert wird.

Beifall

Es verstößt unserer Ansicht nach gegen die Konvention, wenn die Ressourcenzuteilung auf Förderschulen und Profilschulen beschränkt wird, aber für die allgemeine Schule der Ressourcenvorbehalt aufrechterhalten wird.

Vereinzelter Beifall

Der Bayerische Elternverband fordert einen Verzicht auf jegliche Mindestanzahlen behinderter Kinder in der allgemeinen Schule bei der Ressourcenzuteilung.

Beifall

Wir wollen nicht dieselben unzumutbar langen Schulwege zu inklusiven Schulen, wie sie bereits jetzt schon für die Förderschulen bestehen.

Vereinzelter Beifall

Unser Vorschlag ist: Alle Schulen brauchen eine Budget- und Personalhoheit nach dem Vorbild des Kindergartengesetzes. Ich habe viele Schulleiter an der allgemeinen Schule erlebt, die behinderte Kinder mit offenen Armen aufnehmen wollen, aber die sich einfach viel zu sehr am Gängelband der Ministerialbürokratie fühlen. Ich plädiere dafür, dass die Schulen vor Ort mehr Gestaltungsfreiheit erhalten.

Vereinzelter Beifall

Unser konkreter Vorschlag lautet, dass für behinderte Kinder bei der Bedarfszuweisung – ähnlich wie im Kindergartengesetz – ein Faktor eingeführt wird, der für ein behindertes Kind die Zuweisung um den Faktor vier bis fünf erhöht, und dass die Schulen mit Hilfe dieses Budgets selbst entscheiden können, welches Personal mit welcher Qualifikation sie sich an die Schule holen, also Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Förderlehrer, Erzieher, pfliegerische Kräfte usw.

Vereinzelter Beifall

Im Gesetz fehlt völlig ein Zeit- und Maßnahmenplan für die sukzessive Verlagerung der Ressourcen und des sonderpädagogischen Personals von dem Förderschulsystem an die allgemeine Schule. Konkret fordern wir, dass vor allem im Förderschulbereich „L“ damit begonnen wird, keine neuen ersten Klassen mehr zu bilden.

Vereinzelter Beifall

Der Bayerische Elternverband lehnt die Ausschlusskriterien des Artikels 41 ab wegen intransparenter Verweisketten und der Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch zwangsweise angeordnete sonderpädagogische Gutachten.

Beifall

Insbesondere wäre es absurd zu argumentieren, die separierende Beschulung entspräche per se dem Kindeswohl. Dies widerspricht der Wertentscheidung der Konvention selbst.

Beifall

Die Konvention kennt kein Elternwahlrecht auf Besuch der Förderschule. Dies ist unserer Ansicht nach nur für eine Übergangszeit denkbar. Wenn aber dadurch der Aufbau eines inklusiven Schulsystems verzögert wird, ist das Elternwahlrecht mit dem Menschenrecht des Kindes auf inklusive Bildung nicht in Einklang zu bringen. Die Elternberatung – egal von welcher Seite – muss die Eltern aufklären, dass sie eine Gewährsfunktion für das Menschenrecht ihres behinderten Kindes auf inklusive Bildung haben.

Beifall

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Frau Primbs, darf ich Sie an die Zeit erinnern?

Sve Christine Primbs (Bayerischer Elternverband e. V.): Es ist auch angeklungen, welche es Ängste bei Eltern gibt, deren Kind in der Förderschule ist. Diese Ängste muss man ernst nehmen und die Regelschule konzentriert darauf vorbereiten, durch inklusive Unterrichtsmethoden auch diesen Kindern gerecht zu werden. Jedenfalls kritisieren wir scharf, dass der Elternwille zur Legitimation des Fortbestandes des Förderschulwesens herangenommen wird. Das ist unserer Ansicht nach nicht legitim.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die bloße Aufrechterhaltung zweier gegeneinander konkurrierender Systeme der Inklusion und der Separation ist ein ordnungs- und finanzpolitischer Irrweg. Durch den Gesetzentwurf wird Rechtswillkür weiterhin leicht gemacht.

Der Streit zwischen Land und Kommunen über die Finanzierung wird vor Ort auf dem Rücken der betroffenen Eltern und Kinder ausgetragen. Ich könnte dem Landtag hier und jetzt fünf Stunden lang über Einzelfälle von behinderten Kindern berichten, deren Eltern vor Ort von Behörden hin- und hervorwiesen, hingehalten und diskriminiert werden. Das ist ein Skandal. Wir brauchen Leistungen aus einer Hand.

Beifall

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): So, Frau Primbs, jetzt ist es dann wirklich gut. Denn Sie haben

schon doppelt so lange wie alle anderen gesprochen. Wir waren sehr geduldig. Ich bitte Sie, jetzt wirklich zum Schluss zu kommen.

Sve Christine Primbs (Bayerischer Elternverband e. V.): Ein Satz noch. Angesichts langsam sterbender Förderschulen und immer unzumutbarer werdender Schulwege darf sich die Politik nicht zurücklehnen, sondern muss ihren Gestaltungsauftrag annehmen. Ich bitte darum, schnellstens eine Einigung zwischen Land und Kommunen herbeizuführen und das Gesetz schnellstens zu überarbeiten.

Beifall

Sve Martina Buchschuster (LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche hier für die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - gemeinsam lernen. Wir sind eine Vereinigung von Eltern mit behinderten Kindern, die sich seit über 15 Jahren für den gemeinsamen Unterricht und für die Integration – wie es früher hieß – einsetzt.

Ich möchte eingangs sagen, dass wir begrüßen, dass es hier einen interfraktionellen Gesetzentwurf gegeben hat. Wir begrüßen auch die Ansätze, die in diesem Gesetzentwurf zu finden sind und erkennen an, dass sie weit über das hinausgehen, was in allen anderen Bundesländern derzeit „im Angebot“ ist.

Allerdings bin ich natürlich als Verbandsvertreterin hier und habe zu Ihrem Gesetzentwurf auch einige Kritikpunkte anzumerken. Vieles ist von meinen Vorrednern schon angesprochen worden, und ich möchte jetzt nur noch auf die Punkte eingehen, die mir besonders wichtig erscheinen.

Zum Thema „gegliedertes Schulwesen“: Ich denke, es ist keine pädagogische Streitfrage, ob wir ein gegliedertes Schulwesen aufrechterhalten können oder nicht. Es ist auch keine Streitfrage, ob das jetzt mit dieser UN-Konvention in Einklang zu bringen ist oder nicht.

Ich kann Ihnen das an einem einfachen Beispiel deutlich machen: Bis zum Jahr 2003 sind alle die Kinder, die jetzt in die Schulen „reingelassen“ werden, außen vor gewesen. Jetzt gibt es ein Gesetz, das diesen Kindern den Besuch einer allgemeinen Schule ermöglicht. Die allgemeine Schule hat sich aber in keiner Weise angepasst oder geändert. Es ist die gleiche Schule. Entweder hat man daher jahrzehntelang die Menschenrechte unserer Kinder verletzt oder es wird heute ihr Recht auf Bildung verletzt, wenn man sie in diese Schule „hineinlässt“: Die Abschlussmöglichkeiten werden geändert. Sie erhalten gesonderte Abschlüsse. Sie können von Noten befreit werden. Sie werden auch einer besonderen Diagnostik unterzogen. Das ist keine Gleichbe-

handlung, sondern eine diskriminierende Behandlung – auch im Sinne dieser UN-Konvention.

vereinzelt Beifall

Ich möchte dazu ein Beispiel „herausgreifen“: Es handelt sich um die sonderpädagogischen Gutachten, die auch meine Vorrednerin schon angesprochen hat. Psychologische Gutachten dürfen in unserer Rechtsordnung gegen den Willen eines Menschen nur bei Personen angefertigt werden, die einer Straftat verdächtig sind. Dazu bedarf es eines richterlichen Beschlusses. Im Schulrecht – übrigens nicht nur in Bayern, sondern in allen Bundesländern – ist es gang und gäbe, dass behinderte Kinder derartigen Gutachten unterzogen werden, was einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.

Ich möchte daran erinnern, dass vor Kurzem auf Bundesebene ein Gendiagnostikgesetz verabschiedet wurde, in dem ausdrücklich festgeschrieben steht, dass es ein Recht auf Nichtwissen einer gesundheitlichen Disposition geben muss. Ich weiß, dass dieses Gedankengut noch nicht sehr weit verbreitet ist, und möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Regelung bezüglich der sonderpädagogischen Gutachten überdacht werden sollte. Man könnte das auch ganz anders regeln: Man könnte einfach ein Gremium vorsehen, meinestwegen bestehend aus einem Lehrer, einem Elternteil und einem Arzt, das die noch notwendigen Teilhaberesourcen für ein bestimmtes Kind festlegen darf.

Damit komme ich auch schon auf einen anderen Punkt zu sprechen, der aus unserer Sicht ein absolutes „No-go“ ist: Die Aussonderung von Kindern mit herausforderndem Verhalten. Auch hier könnte man durch eine „kleine“ Regelung im Gesetz herbeiführen, dass diesen Kindern Ressourcen zugeführt werden.

Der Grund, warum diese Kinder ausgesondert werden, ist nicht, dass sie die Rechte ihrer Mitschüler erheblich gefährden, sondern die Kostenträger – das sind in diesem Fall die Jugendhilfeträger – nicht bereit sind, die Kosten zu übernehmen. Mit diesem Problem haben die Eltern behinderter Kinder in der Praxis zu kämpfen, wenn sie sich für Ressourcen für ihre behinderten Kinder einsetzen und der Kostenträger zugleich der Jugendhilfeträger ist.

Dieses Problem ist riesengroß, denn die Jugendhilfeträger sind eher bereit, ein Kind in ein Heim zu stecken, als eine umfassende und qualifizierte Schulbegleitung bereitzustellen. Ich bitte Sie daher: Sorgen Sie dafür, dass bei Leistungen aus einer Hand nicht nur die Bezirke sondern auch die Jugendhilfeträger einbezogen und die Eltern damit von dieser Last befreit werden.

Wenn ich noch einen letzten Punkt erwähnen darf: Das Thema „Beratung von Eltern“ wurde hier bereits öfter angesprochen. Eigentlich hätte ich dazu nichts sagen wollen, weil Sie es im Gesetz erfreulicherweise als eine

Sollvorschrift vorgesehen haben. Das heißt, es gibt keine verpflichtende Beratung.

Auch wir sind der Meinung, dass eine Beratung von Eltern nicht sinnvoll ist – und zwar genau aus dem gleichen Grund, den Sie, sehr geehrte Ausschussmitglieder, eingangs genannt haben. Sie haben gesagt: Es ist eine Herzensangelegenheit. Man kann niemanden dazu zwingen, es gut zu machen. Genau aus diesem Grund macht eine externe Beratung auch keinen Sinn. Man kann nie wissen, wie die Inklusion vor Ort stattfinden wird. Danke schön.

Beifall

SV Wolfgang Lambl (Verband der Lehrer an beruflichen Schulen (VLB)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, liebe Damen und Herren! Ich sage es auf fränkisch: „Nix geredt ist gelobt genuch!“ Dankeschön für die Arbeit, die Sie geleistet haben.

Der Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen vertritt die Lehrkräfte, die versuchen, alle die Kinder, die heute genannt wurden, zu einem guten Abschluss an den Beruflichen Schulen, zu einer Teilhabe am Leben und zu einer Teilhabe im Beruf zu bringen. Uns sind alle Jugendlichen, die in die Regel- und Förderberufsschulen sowie in die Fach- und Berufsoberschulen gehen, herzlich willkommen. Unsere Lehrkräfte setzen sich hier ein.

Zum Gesetzentwurf inhaltlich möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, Sie aber hinsichtlich der Umsetzung ein wenig sensibilisieren. Gerade die Beruflichen Schulen werden bei der Umsetzung, bei den Ressourcenzuteilungen, sehr oft hinten angestellt und erst in das Blickfeld gerückt, wenn die anderen Schulen bedacht wurden und etwas übrig bleibt. Das wäre mir neben der inhaltlichen Stellungnahme ein wichtiges Anliegen.

Unser Appell ist daher: Vergessen Sie die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Beruflichen Schulen bei der späteren Umsetzung nicht!

Danke schön!

Sve Regine Köhl (Forum Bildungspolitik): Ich spreche für das Forum Bildungspolitik. Dieses Gremium ist hier vielleicht nicht so bekannt. Es ist ein Zusammenschluss von 44 Organisationen aus dem Bildungsbereich. Vertreten sind Elternverbände – beispielsweise der BEV und der Elternbeirat aus München -, Lehrer- und Erzieherverbände – BLLV und GEW -, der Kreisjugendring, die Caritas usw. Sehr viele Vertreter, die hier auch schon separat gesprochen haben, sind also im Forum Bildungspolitik vereinigt. Das Forum in seiner Arbeitsweise fragt nicht danach, welche programmatischen Unterschiede bestehen, sondern welche Ziele verbinden.

Unser Gremium hat sich dieses Jahr das Thema Inklusion als Schwerpunkt gesetzt, weil man gemerkt hat, dass die Inklusion ein Thema ist, das den gesamten Bildungs- und Lebensbereich sowie alle Kinder und Jugendlichen betrifft – also bei Weitem nicht nur die Kinder mit einem sogenannten sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser gesellschaftliche Paradigmenwechsel ist im Forum bereits angekommen; im Gesetz vermissen wir ihn aber leider noch ein wenig. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat zwar in Sachen Integration große Fortschritte gemacht, mit Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat der vorliegende Gesetzentwurf aber unseres Erachtens noch zu wenig zu tun.

Beifall

Inklusion bedeutet das Menschenrecht auf die uneingeschränkte Teilhabe an allgemeiner Bildung; der Gesetzentwurf hingegen folgt einer Modellschullogik. Ausgestattet werden ausgewählte Schulen mit Inklusionsprofil. Das ist eher eine Integrationslogik und keine Inklusion.

Inklusion bedeutet, dass die Kinder in die Schule gehen, in die sie gehen würden, wenn sie keine Behinderung hätten. In dem Gesetzentwurf fehlt der Hinweis auf die angemessenen Vorkehrungen, die einen solchen Besuch möglich machen.

Das Forum hat in seiner Petition im Dezember formuliert: Der vorliegende Entwurf schreibt die bestehende Situation im Prinzip fort, da das bayerische Schulsystem per se nicht inklusiv sondern exklusiv ist. Das Forum Bildungspolitik in Bayern vertritt die Ansicht, dass unter diesen Umständen wirkliche Inklusion nicht möglich ist. Die Diskussion über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention findet erzwungenermaßen mit dieser Einschränkung statt. Das ist eine gemeinsame Stellungnahme von sehr vielen verschiedenen Verbänden im Forum Bildungspolitik.

Ich möchte auch noch einige einzelne Punkte ansprechen:

1. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, dass ein konkreter Zeit- und Finanzplan fehlt, aus dem ersichtlich ist, wie es nun wirklich weitergehen soll. Ich kam heute früh direkt aus einem Lehrerkollegium. Wenn Sie sich bei den Kollegen umhören, dann heißt es allgemein: „Na ja, im Grunde ändert sich ja nicht viel.“ Ich hoffe, dass Sie diese Kollegen bald eines Besseren belehren.

vereinzelt Beifall

2. Änderung des Artikel 41 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Die inklusive Schulbildung muss innerhalb der allgemeinbildenden und Beruflichen Schulen für alle Kinder als Rechtsanspruch gesetzlich festgeschrieben werden.

Als Formulierungsvorschlag möchte ich dazu vorlesen: Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen haben gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Recht, eine wohnortnahe allgemeine Schule gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung zu besuchen. Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf eine hochwertige und unentgeltliche Bildung und Erziehung sowie auf angemessene und an den Bedürfnissen des Einzelnen orientierte Vorkehrungen.

vereinzelt Beifall

Auch verschiedene andere Punkte wie beispielsweise die Fortbildung für Lehrer, der Ausbau der Ganztagschulen oder eine bessere finanzielle Ausstattung für alle inklusiv unterrichtenden Schulen wurden vom Forum genannt.

Ich möchte den Schwerpunkt des Forums noch einmal betonen: Es geht um eine individuelle Förderplanung nicht nur speziell für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf sondern für *alle* Schülerinnen und Schüler. Es geht um eine ständig präsente zweite pädagogische Kraft in jeder Klasse für eine bessere Bildung für alle Kinder in Bayern.

Beifall

Sve Dr. Karin Reber (Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e. V. – Landesgruppe Bayern): Grüß Gott Herr Pfaffmann und ein grüß Gott an alle Anwesenden! Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik vertritt sowohl die Eltern von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf als auch die Lehrkräfte, die im Förderschwerpunkt Sprache eingesetzt sind.

Wir haben die Umsichtigkeit dieses Gesetzesentwurfs sehr begrüßt, indem Sie die Förderschulen weiterhin als Kompetenzzentren sehen.

Wir schätzen die Mannigfaltigkeit der Bildungswege. Wir sehen einfach, dass behinderte Kinder bzw. Kinder überhaupt eine große Heterogenität haben. Diese Heterogenität der Kinder sehen wir jetzt an der möglichen Heterogenität der Bildungswege wieder aufgegriffen.

Wir finden auch gut: Inklusion ist die Aufgabe aller Schulen, auch die der Förderschulen als Kompetenzzentren.

Was uns sehr wichtig ist, ist das Wahlrecht der Eltern auf einen Bildungsweg für ihr Kind und darüber hinaus eine qualitativ hochwertige Förderung der Kinder an allen Bildungsorten. Unser Kernaugenmerk ist daher auch: Wie kann man eine qualitativ hochwertige Förderung auf allen Bildungswegen sichern?

Es sind heute zwar schon viele Punkte genannt worden, ich möchte aber noch auf ein paar Details des Gesetzentwurfs eingehen.

Zu Artikel 30 b: Wer diagnostiziert den Förderbedarf der Schulen mit dem Schulprofil Inklusion? Für uns ist die Basis einer guten und qualitativ hochwertigen Förderung die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Das ist so ähnlich, wie wenn ein Arzt, der eine Behandlung anstrebt, eine Diagnose stellt. Diese „Diagnose“ sollte natürlich kompetenzorientiert sein. Sie bildet – so erlebt man das im Bildungssystem immer wieder – die Basis, damit die Kinder dann tatsächlich eine Förderung erhalten. Wir regen deshalb an, auch in Artikel 30 b die Diagnostik, das sonderpädagogische Gutachten, als Basis noch aufzunehmen – jedoch im Sinne der Kompetenzorientierung.

Für Inklusionsschulen wird eine Mindestzahl von zehn Schülern festgelegt. Darüber wurde heute schon diskutiert. Eine Höchstzahl gibt es nicht. Wie ist es aber, wenn jetzt sehr viele Kinder eine solche Schule besuchen? Gibt es dann eine Deckelung der Förderstunden? Im Gesetz wird von „allgemeiner Zuteilung“ gesprochen. Das erachten wir als kritisch.

Kritisch sehen wir auch den Finanzierungsvorbehalt für MSD-Leistungen. Das wurde aber bereits gesagt.

Abschließen möchte ich mit einem weiterführenden Gedanken: Die Qualität der Förderung muss an allen Förderorten möglich sein. Zuerst muss die sonderpädagogische Kompetenz an alle Förderorte gehen und nicht die Kinder an die Förderorte und wir geben dann die sonderpädagogische Kompetenz hinein. Die Kompetenz muss zuerst vorhanden sein, damit es kein Experiment am Kind wird.

Eine qualitativ hochwertige Kompetenz der Schulen beinhaltet für uns auch, dass die Sonderpädagogik ihre Aufgabe als „Kompetenztransferent“ ernst nimmt und die Ausbildung von Regelschullehrern verändert wird. Sie kann aber nur verändert werden, wenn die Sonderpädagogiklehrstühle in die Ausbildung von Regelschullehrern hineinwirken. Den Sonderpädagogiklehrstühlen, die momentan sogar oft gekürzt werden, fehlen jedoch die Ressourcen, um diesen Kompetenztransfer leisten zu können. Es fehlen auch die Ressourcen, um Forschung hinsichtlich inklusiver Schulkonzepte leisten zu können.

„Kein Experiment am Kind“ wäre unser Fazit, und wir bitten, eine qualitativ hochwertige Förderung auf allen Bildungswegen zu sichern. Danke schön!

vereinzelt Beifall

Vorsitzender Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herzlichen Dank! Ich möchte einen kurzen Zwischenstand geben, denn wir haben keine weiteren Wortmeldungen und sind damit am Ende der Veranstaltung.

Zunächst bedanke ich mich herzlich für Ihre Stellungnahmen; auch für die kritischen. Wir werden das nicht einfach abhaken, denn natürlich haben wir die von Ihnen vorgebrachte Kritik erkannt.

Ich darf zwei Punkte dazu sagen:

1. Die Stellungnahmen zu einem „kleinen“ Gesetzentwurf, der sich zunächst mit der Umsetzung der UN-Konvention befasst, haben in der Konsequenz von einer kompletten Reform der Lehrerausbildung bis hin zu einer kompletten Reform der Schulstruktur gereicht. Die Palette ist also breit, und wir haben das jetzt ja auch im Protokoll.

Ich freue mich natürlich über die verschiedenen Äußerungen, zum Beispiel vom größten Sozialverband – Herr Indlekofer, Sie haben das ja deutlich dargestellt. Ich freue mich darauf, zu erleben, wie Sie, als VdK, außerhalb dieser Anhörung Ihre Ziele hinsichtlich eines inklusiven Schulsystems in Bayern mit der gleichen Vehemenz vertreten, wie heute. Das gleiche gilt natürlich für alle anderen Wortmeldungen.

2. Die kritischen Äußerungen geben uns natürlich Anlass, darüber nachzudenken, was konkret nachzubessern ist. Nicht akzeptieren möchte ich jedoch solche Äußerungen wie beispielsweise vom Bayerischen Städtetag. Wer diesen „Versuch“ hier mit der Argumentation hinterlegt, es wären Trickereien im Spiel – das kann ich nicht akzeptieren. Herr Dr. Riederle, ich habe nichts gegen Kritik. Diese Formulierung erachte ich aber als unangemessen, weil der Gesetzentwurf nicht von Trickereien sondern davon geleitet wird, eine fraktionsübergreifende Lösung dieser Problematik zu realisieren.

Meine Damen und Herren, bedenken Sie die Konsequenzen eines anderen Verfahrens. Das andere Verfahren ist nämlich, dass die Umsetzung der UN-Konvention im parlamentarischen Betrieb von den jeweiligen Fraktionen mit ihren jeweils eigenen Konzepten realisiert wird. Bedenken Sie diese Alternative. Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe kann in der Tat nicht die Ergebnisse erzielen, die Sie gerne hätten – das ist mir auch klar. Das liegt aber an einer grundsätzlich unterschiedlichen programmatisch-politischen Stellung.

Wenn wir das aber nicht machen, dann würde ich Sie bitten, heute Nachmittag, wenn Sie eine Stunde Zeit haben, auch über die Konsequenzen nachzudenken und was das bedeuten würde. Ob dann eventuell die Forderung bzw. das Ziel einer inklusiven Schule, liebe Vertreterinnen und Vertreter der GEW oder des VdK, nicht näher sondern eher in die Ferne rückt – das gebe ich Ihnen mit auf den Weg. Man muss schon überlegen, wie man das „platziert“.

Auch eine Anhörung, die sozusagen eine Stellungnahme zu einem kleinen Teil betrifft – das ist ja allen hier bewusst –, als Aufhänger für eine große schulpolitische Debatte zu nehmen – das kann man machen. Nur, die großen schulpolitischen Debatten der letzten 20 Jahre können Sie, liebe Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, ja auch ablesen.

Insofern ist die Alternative: Machen wir den realistischen Versuch, eine Konvention in Bayern mit kleinen

Schritten aber dafür von einer breiten Mehrheit getragen umzusetzen, oder lassen wir es? Das gebe ich zu bedenken. Ich will das heute nicht entscheiden. Es hat mich nur ein wenig „umgetrieben“, und gestatten Sie mir die klare Position zu dieser Frage.

Ich bedanke mich bei Ihnen. Seien Sie versichert, dass wir das ernst nehmen und diskutieren. Ich gehe auch davon aus, dass diese Stellungnahmen durchaus Anlass zur Diskussion geben. Sie können aber versichert sein: Wir werden uns nicht entmutigen lassen.

Beifall

Bei allen Interessen der Verbände und der verschiedenen politischen, schulpolitischen, strukturpolitischen, verwaltungspolitischen, finanzpolitischen, kommunal-

politischen und privatschulpolitischen Ansichten – wir versuchen, eine Klammer zu finden, um den Betroffenen zu helfen.

Beifall

Wir werden uns auch dann nicht davon abhalten lassen, wenn an dieses Beispiel eine große Schulstrukturdebatte angehängt werden soll.

Ich bedanke mich jetzt zum Schluss bei der Landtagsverwaltung, die uns hier wunderbar betreut hat und wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Beifall

Schluss der Sitzung



**Stellungnahme des Bayerischen Blinden- und
Sehbehindertenbundes e. V. (BBSB) zum Entwurf der
interfraktionellen Arbeitsgruppe des Bayerischen Landtags zur
Reform des Bildungs- und Unterrichtswesens in Bayern
(Bay EUG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB), die Selbsthilfeorganisation der rund 16.000 blinden und 62.000 wesentlich und hochgradig sehbehinderten Menschen in Bayern, nimmt zum Reformentwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 28.03.2011 Stellung.

Wir weisen vorab daraufhin, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Sehbeeinträchtigung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf relativ gering ist, dass allerdings ihre Bedürfnisse bezüglich Beratung, spezifische Förderung, Hilfsmittelausstattung, schulisches Lern- und Lehrmaterial und didaktische Förderung vielfältig und groß sind.

Im Einzelnen:

I. Änderung des Art. 41 BayEUG

- 1) Art. 41 BayEUG in der aktuellen Fassung regelt die Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In seiner geltenden Fassung erfüllt er nicht die Vorgaben des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG in der aktuellen Fassung haben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können, für sie geeignete Sonderschulen zu besuchen. In diesen Fällen ist zurzeit keine integrative Beschulung möglich. Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a) der Konvention verlangt jedoch ein Wahlrecht der Schulform für behinderte Schülerinnen und Schüler bzw. für ihre Erziehungsberechtigten.

Nach dem Gesetzesentwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Bayerischen Landtags zur Änderung des BayEUG können die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ihre Schulpflicht durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule erfüllen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG-Entwurf). Das Wahlrecht bezüglich der Schulform steht dabei gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG-Entwurf im Rahmen der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte den Erziehungsberechtigten zu. Die Erziehungsberechtigten müssen, nachdem sie sich für einen Schultyp entschieden haben, ihr Kind gem. Art. 41 Abs. 4 BayEUG-Entwurf bei der Schule anmelden.

Nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG-Entwurf kann aber die Aufnahme von Schülern mit besonderem Förderungsbedarf aus Gründen des Kindeswohls abgelehnt werden.

Dies soll einerseits der Fall sein, wenn die erforderliche Unterstützung und Förderung des behinderten Schülers nicht gewährleistet ist, andererseits aber auch dann, wenn die Rechte der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft beeinträchtigt werden. Diese Formulierung ist problematisch. Eine Beschulung in der allgemeinen Schule könnte mit Verweis auf zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Rechte anderer bzw. der Schulgemeinschaft oder mit Hinweis auf das Kindeswohl abgelehnt werden. Hier sind Konfliktfälle zu befürchten, da Schulleitungen das Kindeswohlargument nutzen könnten, um sich aus mangelnder Bereitschaft oder aus Furcht vor Überforderung einer Aufnahme von Kindern mit Blindheit zu entziehen. Auch Eltern nichtbehinderter Kinder könnten aus der Aufnahme von Schülern mit Behinderung auf drohende Benachteiligungen ihrer eigenen Kinder schließen.

Um solchen möglichen Einwänden besser entgegentreten zu können, sollte Art. 41 Abs. 5 des BayEUG zumindest um einen Hinweis auf die Mobilen Sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsdienste (MSD) ergänzt werden.

Wenn es zu keiner einvernehmlichen Einigung über die Aufnahme des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf kommt, soll nach dem Reformentwurf die Schulaufsichtsbehörde das letzte Wort haben und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den schulischen Lernort entscheiden.

Fazit: den Erziehungsberechtigten steht somit zwar das Wahlrecht über die Schulausbildungen ihres Kindes zu, faktisch wird aber in Konfliktfällen durch die Schule und Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung nach den bestehenden Möglichkeiten getroffen. Wir haben Zweifel, ob diese gesetzliche Umsetzung des Wahlrechts mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist.

Es besteht keine staatliche Verpflichtung zur Schaffung von umfassenden Fördermöglichkeiten um die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems tatsächlich zu verwirklichen.

2) Erhalt und Weiterentwicklung der Förderzentren

Wir begrüßen die Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe, dass es - Wie in unserem gemeinsam mit dem Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS) im Oktober 2009 vorgelegten Reformpapier gefordert - weiterhin Förderzentren für sehbehinderte und blinde Schüler geben soll und dass auf der Basis des neuen Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG-Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass auch nichtbehinderte Schüler Förderschulen im Rahmen von sogenannten offenen Klassen im Sinne des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG-Entwurf besuchen können.

Begrüßt wird die Absicht, dass Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf künftig bei der Klassenmesszahl berücksichtigt werden.

Allerdings wäre es aus unserer Sicht im Sinne der Inklusionsbemühungen konsequent, die zurzeit vorgesehene Begrenzung auf 20 % der Klassenmesszahl auszuweiten auf zumindest 50 %, damit Förderzentren die Möglichkeit bekommen, sich schrittweise zu wirklichen inklusiven Schulen weiterzuentwickeln.

3) Der Gesetzesentwurf zur Änderung des BayEUG sieht nicht ausdrücklich ein Recht auf Chancengleichheit und gleichberechtigte Bildung vor. Diese Ergänzung sollte im Sinne der Umsetzung von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention an der passenden Stelle eingefügt werden.

II. Ausbau und Stärkung der Mobilen sonderpädagogischen Dienste (MSD) und Änderung von Art. 21 Bay EUG

1) Leider soll für die Aufnahme sinnesbehinderter Schüler der Zustimmungsvorbehalt durch den Schulaufwandsträger weiter gelten; der bisherige Art. 21 Abs. 2 BayEUG wird zwar aufgehoben, findet sich jedoch in Art. 30a Abs. 4 BayEUG-Entwurf wieder. Danach bedarf die Aufnahme von blinden/sehbehinderten, hörgeschädigten und körperlich behinderten Schülern die Zustimmung des Schulaufwandsträgers.

Auch wenn die Zustimmung nur bei „erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden“ darf, bestehen Zweifel, ob diese Einschränkung im Einklang mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention steht.

Wenn mit Rücksicht auf die Zuständigkeit der Kommunen für die Finanzierung des Schulaufwandes und das Konnexitätsprinzip diese Zustimmungsvoraussetzung unverzichtbar sein sollte, muss im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz eine Regelung eingefügt werden, die dafür sorgt, dass die Kommunen die notwendigen Finanzmittel erhalten, um den behinderungsbedingten Schulaufwand bezahlen zu können.

Ansonsten bleibt gerade bei kleinen Städten und Gemeinden die Gefahr, dass in finanziell schwierigen Zeiten und knapper Haushaltslage die Zustimmung tatsächlich verweigert wird. Zu berücksichtigen ist, dass bei blinden Schülern durch die mediale Ausstattung und die benötigten kostenintensiven Hilfsmittel Kosten im fortgeschrittenen fünfstelligen Bereich entstehen können.

Bei Schulbuchübertragungen muss von durchschnittlichen Kosten pro Buch von rund 2.000 € ausgegangen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Kosten einer Internatsbeschulung in einem Förderzentrum von den Bezirken als überörtliche Sozialhilfeträger finanziert werden, damit diese hohen Kosten nicht die Kommune oder den Landkreis trifft.

Wir machen hierzu folgenden Vorschlag:

Artikel 3 Absatz 5 Schulfinanzierungsgesetz erhält den Zusatz:

Zur Finanzierung des besonderen behinderungsbedingten Schulaufwandes erhalten die Schulaufwandsträger aus Mitteln der Regierungen im Rahmen des jährlichen Haushalts die notwendigen Finanzmittel zugewiesen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, ist eine Nachbewilligung notwendiger Mittel möglich.

Ergänzend weisen wir auf die bestehende Problematik der Schulbuchversorgung blinder und sehbehinderter Schüler hin. Bisher wird die Übersetzung nur eines Lehrbuchs in Brailleschrift pro Förderzentrum pro Jahr finanziert. Dies führt insbesondere an Gymnasien zu konflikträchtigen Mehrbelastungen des Schulaufwandsträgers, der für die Übertragung der weiteren Lehrbücher in Brailleschrift oder Großdruck aufkommen muss.

- 2) Enttäuscht sind wir, dass die interfraktionelle Arbeitsgruppe an Art. 21 Bay EUG inhaltlich nichts verändert hat und die Regelungen zu den MSD unverändert lassen will.

Die geltende Vorschrift des Art. 21 Abs. 3 Bay EUG hat sich in der Praxis nicht bewährt und hat dazu beigetragen, dass die MSD insgesamt mit zu wenigen Stunden ausgestattet werden. Eine kontinuierliche Unterstützung der Lehrkräfte, behinderten Schüler und Erziehungsberechtigten kann dadurch nicht gesichert werden, so dass die MSD ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht nachkommen können und eher eine "Feuerwehr-Funktion" innehaben.

Auf die Anregungen des Reformpapiers von BBSB und VBS wird nicht eingegangen. Nach unseren Vorstellungen sollen die MSD im Sinne des Art. 21 BayEUG eine Schlüsselstellung im inklusiven Schulsystem einnehmen. Die MSD müssen über die erforderlichen Personalstellen und notwendige Fachlichkeit verfügen. Außerdem müssen sie in der Lage sein, erforderliche Assistenten zu qualifizieren und diese behinderten Schülern zur Verfügung zu stellen.

Wir halten es daher für notwendig, dass im Rahmen der Reform des BayEUG Artikel 21 ebenfalls weiterentwickelt wird. Die Feststellung bezieht sich dabei explizit auf hochgradig sehbehinderte und blinde Kinder, für die die Unterstützung durch die MSD für ihre Entwicklung besonders wichtig ist.

Wir erneuern unseren Vorschlag aus dem Reformpapier und machen folgenden Vorschlag:

Artikel 21 (Mobile sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsdienste) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) An den Förderzentren für behinderte Schüler werden „Mobile sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsdienste“ (MSD)

ingerichtet. Sie stellen am den Förderzentren einen eigenständigen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich dar, der vom Schulbetrieb unabhängig ist; hierfür werden die erforderlichen Lehrerstunden von Seiten der Schulverwaltung zugewiesen.

(2) Die MSD beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen in Fragen der inklusiven Bildung. Sie beraten Schüler mit Behinderung bzw. ihre Erziehungsberechtigten, erstellen die Gutachten zu den Rahmenbedingungen der Unterrichtung behinderter Schüler an allgemeinen Schulen und wirken an der Qualifizierung der Lehrkräfte, pädagogischen Hilfskräfte und Assistenten mit.

(3) Zu den Aufgaben der MSD gehören auch die Herstellung spezieller Medien, die individuelle Förderung behinderter Schüler zur Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten, sozialer Kompetenzen und kommunikativer Fähigkeiten sowie die regelmäßige Begleitung der individuellen Schullaufbahn der behinderten Schüler.

(4) In jährlich fortgeschriebenen Gutachten des MSD wird der Unterstützungs- und individuelle Förderbedarf behinderter Schüler festgesetzt und fortgeschrieben.

Hierzu zählen u. a.:

Zuweisung von zusätzlichen Lehrerstunden für Lehrpersonal und pädagogisches Hilfspersonal, um notwendige Differenzierungsstunden an der allgemeinen Schule leisten zu können,

Zuweisung von individuellen Förderstunden, um behinderten Schülern lebenspraktische Fertigkeiten, soziale Kompetenzen oder kommunikative Fähigkeiten vermitteln zu können,

Zuweisung von notwendigen Assistenzstunden für behinderte Schüler, um die im Einzelfall erforderliche Begleitung und Betreuung einschließlich der Bewältigung des Schulwegs, sicherzustellen,

Klärung der erforderlichen behinderungsspezifischen Hilfsmittelausstattung und der medialen Versorgung behinderter Schüler.

(5) Um den Aufgaben gerecht zu werden, sind die MSD mit den erforderlichen Personalstellen und sächlichen Mitteln auszustatten.

(6) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, Regelungen für die personelle und sächliche Ausstattung der MSD sowie für Standards der Bildung behinderter Schüler im Rahmen der Schulordnung festzulegen.

III. Neuschaffung der inklusiven Schule mit Art 30b BayEUG-Entwurf

In Art. 30b Abs. 1 BayEUG-Entwurf wird die inklusive Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen festgesetzt. Im Rahmen dieser Schulen soll den Bedürfnissen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung getragen werden (Art. 30b Abs. 3 Satz 4 BayEUG-Entwurf).

Allein durch diesen programmatischen Satz ist aber nicht gesichert, dass behinderte Schüler die notwendige Unterstützung und individuelle Förderung erhalten und die Bildungsangebote im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) sowie Abs. 3 der Behindertenrechtskonvention erfüllt werden.

Notwendig ist, dass die speziellen Unterstützungen und Förderungen exemplarisch im Gesetz genannt werden.

Wir schlagen vor, dass die in Art. 24 Abs.3 der Behindertenrechtskonvention genannten Aufgaben in Art. 30b Abs. 4 aufgenommen werden.

Artikel 24 Absatz 3 lautet:

Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

IV. Zusammenfassung

1) Der Reformvorschlag der interfraktionellen Arbeitsgruppe greift wichtige Gedanken aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auf und wird deshalb vom BBSB e.V. grundsätzlich begrüßt.

Es findet sich ein Wahlrecht für die Erziehungsberechtigten und neue Möglichkeiten der gemeinsamen Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher. Ein interessanter Ansatz ist die Inklusionsschule in Art. 30b des BayEUG-Entwurfs.

Wir begrüßen auch die neue Regelung der „Offenen Klassen“ in den Förderschulen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG-Entwurf. Sie gibt den Förderschulen die Möglichkeit, sich schrittweise zu inklusiven Schulen weiterzuentwickeln.

2) Allerdings geht der Reformentwurf nicht weit genug.

Das Wahl- und Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten findet etliche Einschränkungen, die ausreichende Ausstattung der Mobilen sonderpädagogischen Dienste mit erforderlichen Lehrkräften ist nicht sichergestellt und es besteht somit weiterhin die Gefahr, dass die individuell notwendige Unterstützung blinder und sehbehinderter Kinder durch den MSD nicht geleistet werden kann.

Vor allem in diesem Punkt sehen wir einen dringenden Ergänzungsbedarf.

München, 17.05.2011

Judith Falzl

Landesvorsitzende

Christian Seuß

Landesgeschäftsführer



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BayEUG - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, kommen wir gerne nach. Nach einer zusammenfassenden Stellungnahme und Kritik zu Einzelpunkten möchten wir Ihnen unser grundsätzliches Verständnis der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Freistaats Bayern bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (nachfolgend „**UN-Behindertenrechtskonvention**“ oder kurz „**UN-BRK**“ genannt) darlegen.

Zusammenfassung

Wir begrüßen es, dass alle Fraktionen im Bayerischen Landtag gemeinsam an diesem Gesetzentwurf gearbeitet haben. Leider wird das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention nicht erreicht.

1. Bildung ist mehr als nur Schule. Im Entwurf fehlt der Bezug zur vorschulischen und zur außerschulischen Bildung.
2. Der Gesetzentwurf ist nicht vom Kind und seinem Anspruch aus einer Menschenrechtskonvention her gedacht, sondern von der Schulstruktur.

3. Inklusion ist Aufgabe aller Schulen. Deshalb muss das separierende Förderschulwesen mittelfristig aufgegeben werden und alle Schulen ein inklusives Profil entwickeln.
4. Statt einer intensiveren Integration, d.h. „Rückführung von Kindern mit Behinderung in Regelschulen“ bedarf es eines gemeinsamen Lernens der Kinder mit und ohne Behinderung in ihrer Nachbarschaft und von Anfang an durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf wohnortnahe inklusive Bildung.
5. Der Freistaat Bayern braucht einen Zeitrahmen für die schrittweise Umstellung vom separierenden, wohnortfernen Schulsystem für Kinder mit Behinderung auf ein inklusives Schulsystem. Die nötigen Schritte sind:
 - Alle Regelschulen verankern inklusive Bildung in ihrem Schulprofil.
 - Kinder mit Behinderung erhalten einen individuellen Rechtsanspruch auf einen hochwertigen inklusiven Unterricht und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.
 - Förderschulen nehmen ab einem bestimmten Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler mehr separierend auf. Alle Schülerinnen und Schüler werden an der zuständigen Sprengelschule aufgenommen. Übergangsweise ist bei Förderschwerpunkten, die Baumaßnahmen an der allgemeinen Schule erfordern, die Aufnahme in eine wohnortnahe Schwerpunktschule mit dem Profil Inklusion möglich.
 - Die Ressourcen in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung werden schrittweise in die allgemeine Schule verlagert. In deren alleiniger Verantwortung findet die Förderung in diesen Schwerpunkten statt. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind nicht allein für die Förderung zuständig, sondern gemeinsam mit allen anderen Lehrkräften.
 - Die Ressourcen in den übrigen Förderschwerpunkten werden teilweise in je ein Kompetenzzentrum (ohne Schüler) pro Landkreis oder kreisfreier Stadt verlagert und teilweise im Rahmen des Personalbudgets den allgemeinen Schulen zugewiesen. Im Rahmen mobiler Dienste unterstützen die

Sonderpädagogen und weitere Fachleute (z.B. Therapeuten) die Sprengel- und Schwerpunktschulen.

- Die Schulaufsicht prüft die Schulkonzepte im Hinblick auf den Zeitplan und die Qualität des inklusiven Unterrichts.

Langfristig lässt sich die UN-Behindertenrechtskonvention auf diese Weise kostenneutral umsetzen. Wir verstehen nicht, warum der Freistaat Bayern diesen Weg nicht geht.

Einzelne Kritikpunkte für den Schulbereich

Rechtsanspruch auf individuelle pädagogische Förderung

Der kurzfristig zu gewährende Rechtsanspruch auf wohnortnahe inklusive Bildung wird durch den Gesetzentwurf nicht eingelöst. Art. 41 EUG-Entwurf nennt die allgemeine Schule und die Förderschule als gleichberechtigte Lernorte. Eltern haben damit theoretisch ein Wahlrecht zwischen Sprengelschule, Schwerpunktschule (Schule mit Schulprofil Inklusion) und Förderschule. Einer regelmäßigen Aufnahme in die Sprengelschule stehen folgende Hindernisse entgegen:

1. Gymnasien und Realschulen werden aus der Inklusion wegen Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30a Abs. 5 Satz 2 EUG-Entwurf herausgenommen, obwohl es in anderen Bundesländern eindrucksvolle Beispiele der Inklusion auch in diesen Schularten gibt.
2. Sofern die Ressourcen der Sprengelschule oder Schwerpunktschule (Schule mit Schulprofil Inklusion) für einen inklusiven Unterricht nicht ausreichen und dadurch eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes oder eine Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwartet wird, wird das Kind auf die Förderschule verwiesen.
3. Für Kindern mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der damit als Träger der Förderschule sein Interesse an deren Auslastung und die politischen Auffassungen der Verwaltungsspitze zur Geltung bringen kann (doppelter Ressourcenvorbehalt) (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 31b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs 4 EUG-Entwurf). Die Schulaufsichts-

- behörde kann in diesem Fall das Kind einer Volksschule in einem anderen Sprengel (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf) oder einer Schwerpunktschule (Schule mit Schulprofil Inklusion) zuweisen (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf) (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf), sofern der Schulaufwandsträger zugestimmt hat. Ansonsten kann die Regierung das Kind einer Förderschule oder Außenklasse (Partnerklasse) zuweisen.
4. Die Möglichkeit des Art. 30a EUG-Entwurf, das Kind durch Schulbegleiter zu unterstützen, kann von der Sprengelschule als Ablehnungsgrund genutzt werden (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs 8 Satz 1 EUG-Entwurf).
 5. Auch die Schulentwicklungsplanung kann als Argument gegen eine Aufnahme in die Sprengelschule verwendet werden (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs. 6 EUG-Entwurf).

Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt kein Elternwahlrecht für oder gegen die Inklusion. Sie kennt im Bereich der Grundschulen auch keinen Ressourcenvorbehalt. Im Bereich der weiterführenden Schulen muss der Staat in jedem Einzelfall nachweisen, dass volkswirtschaftlich eine inklusive Beschulung tatsächlich teurer ist als in der Förderschule, bevor er einen Ressourcenvorbehalt machen kann. Er muss aber auch eine mittelfristige Perspektive für die Überführung der separierenden Förderschulen in ein inklusives Schulsystem aufzeigen.

Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen

Neben dem völkerrechtlich gewollten subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung haben sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht zu gewähren. Diese sind als Mittel zu verstehen, um die Ziele des Menschenrechts auf inklusive Bildung zu erreichen. Angemessene Vorkehrungen sind nach der Definition in Art. 2 Abs. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Zu den

angemessenen Vorkehrungen können nach der UN-Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören:

- Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall und
- angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenzierter Unterricht.
- die Bereitstellung von personellen Ressourcen zur Umsetzung von zieldifferentem Unterricht an jeder allgemeinen Schule, die behinderte Kinder aus ihrem eigenen Sprengel aufnimmt, nicht nur an Profilschulen, die bereit sind, zusätzlich behinderte Kinder von außerhalb ihres Sprengels aufzunehmen

Angesichts der Tatsache, dass mit der Einführung des Profils von "Inklusionsschulen" die Zielvorgabe durch die UN-BRK erfüllt sein soll, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Schulaufsicht der entsprechenden Profilbildung ausdrücklich zustimmen muss. Ein Ressourcenvorbehalt kann als Begründung nicht herangezogen werden, während es gleichzeitig für die Errichtung von Förderschulklassen keinen Ressourcenvorbehalt gibt. Der ganz überwiegende Teil der Förderschüler im Freistaat ist dem Förderschwerpunkt Lernen zuzurechnen. Diese Schüler haben bereits seit 2003 faktisch ein Wahlrecht zum Besuch der allgemeinen Schule, besuchen aber mangels individueller Förderung an der Regelschule i.d.R. weiterhin die Förderschulen. Daher braucht die allgemeine Schule eine deutlich verbesserte Ausstattung mit Ressourcen.

Wir fordern bei der Ressourcenzuteilung einen Verzicht auf eine Mindestanzahl behinderter Kinder in einer Klasse der allgemeinen Schule. Andernfalls würde auf dem Land die wohnortnahe Beschulung verhindert und die Kinder müssten wie zuvor zu den Förderschulen weite Wege zurücklegen. Dagegen fordern wir eine Obergrenze von maximal fünf behinderten Kindern je Klasse. Alle Schulen bzw. Kommunen müssen in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Dafür sind sie mit einem Budget für schulische Hilfskräfte auszustatten, das sowohl die - derzeit aus dem Sozialetat finanzierten - Schulbegleiter als auch Unterstützungskräfte wie Heilpädagogen, Förderlehrer, Kinderpfleger, Schulpsychologen, Erzieher und Sozialpädagogen umfasst. Hiermit soll die Schule bzw. Kommune bei der Gestaltung der personellen Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht frei verfahren können. Für die Zuweisung des Personalbudgets sollen Bedarfssätze eingeführt werden, wie sie sich bei der Mittelzuweisung für Kindertagesstätten bereits bewährt haben.

Damit sollen Schulen bei der Festsetzung des Budgets für Kinder ohne Behinderung einen einfachen, für behinderte Kinder je nach Art und Schwere ihrer Behinderung einen mit dem Faktor x zu multiplizierenden Satz zugewiesen bekommen. Bei einzelnen behinderten Kindern in der Klasse muss der Bedarfssatz höher sein als bei mehreren behinderten Kindern.

Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskommission deutlich mehr als die im bayerischen Gesetzentwurf genannte Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und Schulbegleiter. Damit die behinderten Kinder an der allgemeinen Schule bzw. deren Eltern als Rechtsvertreter ihrer Kinder einen einfachen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen, sind alle Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen. Keinesfalls darf es den Eltern aufgebürdet werden, die Finanzierung der schulischen Bildungsteilnahme durch verschiedene Träger selbst zu sichern. Das Gesetz soll daher nach Empfehlung der Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, eine staatliche Stelle bestimmen, der die Organisation und Koordination der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall obliegt. Die Kostenträger im Zuständigkeitsbereich dieser Stelle müssen zur Kooperation verpflichtet werden. Für den Fall, dass notwendige angemessene Vorkehrungen abgelehnt werden, obwohl sie dem jeweiligen Träger zumutbar sind, stellt das Gesetz die gerichtliche Überprüfbarkeit sicher und erlegt die Beweislast, dass bis zur Grenze der unbilligen Belastung alles unternommen wurde, den staatlichen Trägern auf. Für den Fall, dass ein Träger nachweislich angemessene Vorkehrungen verweigert hat, muss es Regeln für gesetzliche Sanktionen wie Schadensersatz und Schmerzensgeld zugunsten von Betroffenen geben. Für die Koordination der beauftragten staatlichen Stellen soll im Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Inklusionsstelle eingerichtet werden.

Erhalt der separierenden Förderschulen

Wir halten den vorgeschlagenen Weg, Inklusion neben weiterhin voll ausgestatteten Förderschulen zu betreiben, für einen ordnungs- und finanzpolitischen Irrweg. Der Freistaat Bayern kann sich auf Dauer nicht zwei voll ausgestattete Systeme für den Unterricht der Kinder mit Behinderung leisten. Inklusion muss nach Anfangsinvestitionen auf mittlere Frist kostenneutral umgesetzt werden. Alles andere führt zu Wettbewerbsverzerrungen und unwirtschaftlicher Verwendung von Steuergeldern. Sinnvoll sind ordnungs- und finanzpolitisch nur zwei Wege:

1. **Wettbewerbsmodell:** Die bestehenden Ressourcen werden zum Beispiel mit einem Gutschein an das Kind mit Behinderung gekoppelt und die Entscheidung der Eltern bestimmt darüber, ob die Ressourcen in die Förderschule oder in die allgemeine Schule fließen. Die Schulaufsicht vollzieht diese Entscheidung lediglich nach. Die bestehenden Förderschulen müssen auch in diesem Modell wegen der Wertentscheidung der Konvention auf mittlere Sicht zu wohnortnahen inklusiven Schulen umgebaut werden.

2. **100-Prozent-Inklusion-Modell:** Die Förderschulen nehmen keine neuen Klassen auf und laufen aus. Die Eltern, deren Kinder bereits Förderschulen besuchen, können wählen, ob ihr Kind in die allgemeine Schule wechselt. Die Ressourcen folgen dem Kind. Das Personal der bisherigen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung wird schrittweise an die entsprechenden Klassenstufen der allgemeinen Schulen verteilt. Es bildet dort eine sonderpädagogische Grundkompetenz, die die Schulen auf ihrem Weg zur Inklusion begleitet und unterstützt. Für die Förderung in diesen Förderschwerpunkten übernehmen die allgemeinen Schulen innerhalb weniger Jahre die vollständige Verantwortung. Das Lehrpersonal und die Fachkräfte im Bereich der übrigen Förderschwerpunkte (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Kranke) wird an das Kompetenzzentrum des Landkreises oder der kreisfreien Stadt versetzt. Aus diesen Kompetenzzentren werden mobile Dienste für die Diagnose der notwendigen angemessenen Vorkehrungen und zur Beratung für die Unterrichtung von Kindern mit Behinderung an der Regelschule geleistet.

Das vom Freistaat Bayern gewählte „sowohl als auch-Modell“ ist die teuerste Variante. Sie wird dazu führen, dass der Fortschritt der Inklusion dauerhaft von jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängig ist und nicht von der guten Arbeit vor Ort. Er wird auch dazu führen, dass Förderschulen mit wenigen Kindern besonders gute Bedingungen haben und Kinder aus den Regelschulen mit schlechteren Bedingungen wieder in die Separation getrieben werden.

Unser Verband bevorzugt das 100-Prozent-Inklusion-Modell. Wir halten dieses für das Modell, das die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention im größtmöglichen Maße zur Geltung bringt.

Weitere Punkte

Wir sehen außerdem Nachbesserungsbedarf an folgenden Stellen:

1. Der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ entstammt der Denkweise vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Um den Paradigmenwandel zur Inklusion zu unterstreichen, sollte er durch den Begriff des „Anspruchs auf individuelle pädagogische Förderung und Unterstützung“ ersetzt werden. Bei der Neuformulierung des BayEUG müssen auch die Bildungsziele anhand der UN-BRK überprüft und alle Lehrpläne entsprechend fortentwickelt werden. Bedeutend ist dabei die Stärkung des Bewusstseins der menschlichen Würde und des Selbstwertgefühls der Menschen, die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und der menschlichen Vielfalt und die Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.
2. Die Regelungen in Art. 41 Abs. 4 EUG-Entwurf, wann die Regelschule die inklusive Beschulung ablehnen kann, sind durch lange Verweisketten (sogar auf teilweise nicht einschlägig erscheinende Normen) völlig intransparent. Bei der Diagnose einer Gefahr für die Entwicklung eines Schülers sollen weiterhin sonderpädagogische Gutachten gegen den Willen von Eltern erstellt werden können. Durch die bestehende Praxis der sonderpädagogischen Gutachten wird massiv in die Persönlichkeitsrechte wie das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Schülern mit Behinderung eingegriffen, sonderpädagogische Gutachten gegen den Willen der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen lehnt der BEV daher ab.

Auch aus pädagogischer Sicht ist die sonderpädagogische Diagnostik weder erforderlich noch ausreichend zur Entwicklung einer inklusiven Unterrichtsdidaktik. Die häufig defizitorientierte Betrachtungsweise führt eher dazu, dass Kinder auf einmal festgestellte Defizite festgelegt werden und selbst innerhalb der allgemeinen Schule separat unterrichtet und von bestimmten Aufgaben ausgeschlossen werden. Einem Kind, das sich im Rahmen selbstbestimmter Lernprozesse Aufgaben stellen will, aufgrund von negativen Lernprognosen durch sonderpädagogische Gutachten die Unterstützung zu versagen, ist wider den Geist der UN-Konvention. Darüber hinaus sehen wir durch den neuen Maßstab "Gefahr für die Entwicklung der Schüler" nach der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten wegen der Nähe zum Begriff "Kindeswohl" die Gefahr von unrechtmäßigen Eingriffen in das Sorgerecht von

Eltern, die einen inklusiven Unterricht wünschen. Die Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls liegt vielmehr bei der allgemeinen Schule und der staatlichen Stelle, die für die Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen zu sorgen hat. Betroffene und deren Erziehungsberechtigte erhalten Informationsrechte gegenüber den Schulen und Behörden. Die Schulleiter der allgemeinen Schule sollen verpflichtet werden, bei der Aufnahme behinderter Kinder runde Tische mit den Kostenträgern einzuberufen, um den persönlichen Teilhabebedarf gemeinsam festzulegen. In Abstimmung mit den Eltern können zu den runden Tischen auch Pädagogen, Ärzte oder Therapeuten des Kindes hinzugezogen werden.

3. Das Recht auf inklusive Bildung ist durch den vorliegenden Entwurf des BayEUG nicht gewährleistet. Wir fordern daher in Art. 30b die Aufnahme folgendes Absatzes:

"Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen haben gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung das Recht, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine hochwertige und unentgeltliche Bildung und Erziehung und auf die Inanspruchnahme angemessener Vorkehrungen."

Des weiteren wird im Art. 41 Abs. 1 Satz 1 folgende Änderung gefordert:

"Schulpflichtige mit besonderen Bedürfnissen erfüllen ihre Schulpflicht in der Regel durch den Besuch der allgemeinen Schule".

Es kann nicht argumentiert werden, separierende Beschulung entspräche dem Kindeswohl. Dies widerspräche der Wertentscheidung der Konvention selbst. Es können auch nicht „Restklassen“ gebildet werden. Im Kern wird sich die Ausnahme von der inklusiven Beschulung auf Fragen der Gesundheit beschränken. Wir lehnen daher die Ausschlusskriterien im Art. 41 BayEUG ab. Vor einer Separierung wird im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung überlegt werden müssen, ob eine teilweise gemeinsame und teilweise separierende Beschulung in einer allgemeinen Schule möglich und vorzuzugswürdig ist. Es reicht auch nicht aus, vor einer Separierung nur die „an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten“ auszuschöpfen", sondern erst wenn nach Bereitstellung aller notwendigen und angemessenen Vorkehrungen, die den öffentlichen

Trägern finanziell zumutbar sind, der Gesundheitsschutz der Kinder nicht gewährleistet werden kann, darf eine Separierung rechtlich angemessen sein.

Insbesondere bei Schülern, die die "Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigen" (Art. 41 Abs.5 Nr. 2 BayEUG n.F.) besteht eine drohende seelische Behinderung. Sie sind somit in aller Regel anspruchsberechtigt im Sinne des Sozialrechts (§ 35a SGB VIII). Aus dem Gesetzentwurf geht dies jedoch nicht eindeutig hervor. Die Erfahrung auch aus anderen Ländern zeigt jedoch, dass selbst Schüler mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten mit einer qualifizierten Assistenz zu einem angemessenen Verhalten im Unterricht gebracht werden können.

4. Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt kein Elternwahlrecht, ob eine inklusive Bildung erfolgen soll oder nicht. Ein solches ist jedoch in einer Übergangsphase denkbar. Sollte die Existenz eines Elternwahlrechts nachweislich den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögern oder untergraben, ist das Elternwahlrecht mit dem Gebot der progressiven Verwirklichung des Rechts des Kindes auf inklusive Bildung nicht in Einklang zu bringen. Das Recht auf Bildung ist ein Recht der Person mit Behinderung. Die Elternberatung, von welcher Seite auch immer, muss Eltern das Recht ihrer Kinder auf inklusive Bildung vorstellen und die Eltern hinsichtlich ihrer Gewährsfunktion aufklären.
5. Wir sind der Auffassung, dass in der Diskussion die Zukunft der Förderschule von der zukünftigen Rolle der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Fachkräfte getrennt werden muss. Die separierende Förderschule hat keine Zukunft, die Rolle der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Fachkräfte wird indes bedeutsamer. Die mobilen Dienste sollten von den Förderschulen entkoppelt werden und in Kompetenzzentren überführt werden, die jeweils für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zuständig sind. Diese Kompetenzzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen und stellen den mobilen sonderpädagogischen Dienst für seltenere Behinderungsarten.
6. Schulen mit dem Profil Inklusion sind lediglich zur Entwicklung der inklusiven Praxis in Bayern zu begrüßen. Keineswegs dürfen sie jedoch dazu dienen, behinderte Schüler aus wirtschaftlichen und praktischen Erwägungen erneut zusammenzufassen und von der Sprengelschule auszuschließen. Mittelfristig müssen sich alle Schulen inklusiv

entwickeln. Der Freistaat Bayern sollte in seinem Zeit- und Maßnahmenplan bzw. Aktionsplan dafür Entwicklungsziele festlegen und kontrollieren.

7. Außenklassen (künftig Partnerklassen genannt) entsprechen nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und sollen daher nicht neu gebildet werden außer übergangsweise in Realschulen und Gymnasien. Auch Außenklassen von Volksschulen in Förderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichten, sind in einer Übergangszeit denkbar. Bestehende Außenklassen in Volks- und Berufsschulen müssen auf Anweisung durch die Schulämter in Kooperationsklassen mit maximal je 5 behinderten Kinder pro Klasse überführt werden. Die in diesen Klassen eingeführten Sonderpädagogen sollen weiter in das Kollegium der allgemeinen Schule abgeordnet werden. Neue Kooperationsklassen dürfen vom Schulamt bzw. Regierung nur noch genehmigt werden, wenn die allgemeinen Schulen einen inklusiven Schulentwicklungsprozess nachweisen können.
8. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährleistet, dass die Konzepte und Programme zur Lehreraus-, fort- und -weiterbildung die wissenschaftlichen Erkenntnisse und internationale Erfahrungen in Bezug auf inklusive Pädagogik angemessen widerspiegelt. Die Lehramtsprüfungsordnung muss Kompetenzen aller Lehrkräfte in inklusiven Unterrichtsmethoden und inklusiven Schulentwicklungsprozessen fordern.

Wir sehen daher erheblichen Nachbesserungsbedarf an dem Gesetzentwurf. und fordern eine umfassende Überarbeitung.

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

- Ihr Schreiben vom 29.03.2011, Az.: P II/G -3201-776 -

Sehr geehrter Herr Pfaffmann,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Gesetzentwurfs im förmlichen Anhörungsverfahren nach § 174 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Zum Vorblatt Buchstaben A bis D (Problem, Lösung, Alternativen, Kosten)

Wir begrüßen die inhaltliche Zielsetzung des vorliegenden interfraktionellen Gesetzentwurfs.

Aus kommunaler Sicht ist allerdings anzumerken, dass der Gesetzentwurf in folgenden Punkten unseren Erwartungen nicht Rechnung trägt:

- Der Entwurf enthält keinen konkreten Ausbau- und Finanzierungsplan zur – schrittweisen – Umsetzung des erklärten Ziels der inklusiven Beschulung. Die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit für den Vollzug des Gesetzes ist damit nicht gegeben. Weder ist zu erkennen, in welchen Schritten die Umsetzung in den nächsten Jahren erfolgen soll, noch kommt zum Ausdruck, welche personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen jeweils erforderlich sind. Der Entwurf lässt zudem konkrete Zahlen und Aussagen über den erwarteten Zielzustand vermissen. Es bleibt damit unklar, welche Änderungen der Schullandschaft bis zu welchem Zeitpunkt umzusetzen sind und welche Res-

sources von allen Beteiligten aufgebracht werden müssen. Der Verweis auf die Haushaltsgesetzgebung ist insoweit unbefriedigend, weil er das Problem der fehlenden Planung nicht löst.

- Der im Vorblatt zitierte Landtagsbeschluss vom 22.04.2010 enthält unter Ziffer 5 zwar die Aussage, dass die Förderschulen als Lernorte und Kompetenzzentren unverzichtbar sind und deshalb weiterentwickelt werden müssen. Diese Zielvorgabe hat im Gesetzentwurf allerdings keinen ausreichenden Niederschlag gefunden. So erweist sich beispielsweise die personelle Ausstattung der Förderschulen derzeit als sehr problematisch. Bayern lag im bundesweiten Vergleich noch vor kurzem an letzter Stelle. 2.000 Lehrkräfte wären allein zusätzlich an Förderschulen erforderlich, um Bayern in das nationale Mittelfeld zu bringen. Falls im Zuge der Umsetzung des Gesetzentwurfs auch noch Lehrkräfte für Inklusionsprojekte von den Förderschulen abgezogen werden sollten, würde sich die personelle Situation weiter verschärfen. Die im Rahmen der Haushaltsverhandlungen angekündigten Aufwüchse von je 100 zusätzlichen Stellen für die nächsten beiden Jahre halten wir vor diesem Hintergrund für nicht ausreichend.
- Die Umsetzung des Inklusionsauftrags an allen Schulen kann nur gelingen, wenn die Lehrkräfte auf die damit verbundenen vielfältigen Anforderungen fachlich gut vorbereitet werden. Im Gesetzentwurf sollte deshalb zwingend eine Aussage enthalten sein, in welchem Umfang der Freistaat Bayern Personalentwicklungsmaßnahmen ergreift, um dieser Herausforderung gerecht zu werden. Da zudem unklar ist, in welchem Umfang Inklusionsschulen durch Lehrkräfte der Förderschulen unterstützt werden, sollte auch hierzu eine verbindliche Aussage getroffen werden.
- Derzeit erhalten staatliche Gymnasien und Realschulen ein bis drei Lehrerwochenstunden (abhängig von der Intensität des Betreuungsmehraufwands) zusätzlich je Schülerin/Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Kommunalen Schulen werden diese erforderlichen zusätzlichen Lehrerwochenstunden nicht finanziert. Diese Ungerechtigkeit ist zu bereinigen.
- Der Gesetzentwurf sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass der L-Zweig der Förderschulen (Lernbehinderung) mit dem Inklusionsauftrag nicht mehr vereinbar ist.
- Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass folgende zusätzliche Belastungen auf die Kommunen zukommen:
 - Zusätzliche Aufwendungen im Bereich des Schulaufwands und der Beförderungskosten.
 - Zusätzliche Kosten für die Einrichtung von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, die zudem gastschulfähig sind.
 - Tatsächliche Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Schulaufwandsträger, bei denen Schülerinnen und Schüler bislang private Förderschulen besucht haben.
 - Zusätzliche Kosten für die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen.
 - Zusätzliche Kosten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe bei den Bezirken oder den kommunalen Trägern der Jugendhilfe anfallen.
 - Zusätzliche Kosten durch offene Klassen an kommunalen Förderschulen.

Eine Bezifferung der damit einhergehenden gesamten Mehrkosten erfolgt allerdings nicht. Lediglich für den Bereich der Beförderungskosten und der Schulbegleiterinnen /-begleiter werden einzelne Kostenparameter aufgelistet, ohne jedoch ein landesweites Szenario durchzurechnen. Wir halten es nicht für tragfähig, dass das Fehlen einer Kostenfolgenabschätzung mit Unwägbarkeiten begründet wird. Damit werden die Dinge auf den Kopf gestellt. Jede Schätzung ist begriffsnotwendig und systemimmanent mit Unwägbarkeiten verbunden. Vorliegend geht es indes nicht um derartige Unwägbarkeiten, sondern vielmehr darum, dass von staatlicher Seite keine konkreten Annahmen für eine landesweite Schätzung zugrunde gelegt werden. Auf der Basis konkreter Annahmen könnten (verschiedene) Szenarien sehr wohl beispielhaft durchgerechnet werden. Diese Berechnungen wären auch dringend erforderlich, damit Staat und Kommunen gleichermaßen eine Einschätzung bekommen, welcher Ausbau in den nächsten Jahren finanziell, personell und sächlich geschultert werden kann. Das Fehlen entsprechender Berechnungen überrascht umso mehr, als wir das Kultusministerium schon seit längerem – unter Bezug auf Erfahrungen anderer Länder mit der Inklusion und einschlägige wissenschaftliche Studien – darauf hinweisen, dass konkrete Berechnungen für die kommunale (und staatliche) Finanzplanung und damit für eine effektive und effiziente Umsetzung des Inklusionsauftrags auch in Bayern unabdingbar sind.

Entlastungen des Staates, die mit einer zunehmenden inklusiven Beschulung insbesondere im Bereich der privaten Förderschulen eintreten, sollten zudem dafür genutzt werden, dass die privaten Förderschulen ihrem Beschulungsauftrag künftig ohne Rückgriff auf Leistungen der kommunalen Sozialhilfeträger (Übernahme von Schulgeld im Rahmen des SGB XII) gerecht werden können.

2. Zum Vorblatt Buchstabe E (Konnexität)

Wir halten es für rechtlich verfehlt, dass der Entwurf einen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips trotz Mehrbelastung der Kommunen verneint. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 3. Dezember 2010 detailliert begründet, warum die gesetzliche Umsetzung der UN-Konvention in Landesrecht einen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips darstellt. Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen dürfen wir auf unser seinerzeitiges Schreiben Bezug nehmen. Leider haben unsere Bedenken weder Eingang in das Gesetzesvorblatt gefunden, noch ist eine ausreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit den von uns vorgetragenen Argumenten erfolgt.

Soweit im Gesetzentwurf nunmehr auf die Zustimmung des kommunalen Sachaufwandsträgers sowie auf bestehende Regelungen abgestellt wird, treten wir ausdrücklich der Auffassung entgegen, dass damit keine besonderen (konnexitätsrechtlichen) Anforderungen im Sinne von Art. 83 Absatz 3 und Absatz 6 BV gestellt würden. Wir weisen darauf hin, dass dieses Argument nicht nur die Verbindlichkeit des Gesetzentwurfs in Frage stellen würde, sondern auch die Umsetzung der UN-Konvention. Zudem bringt das Vorblatt an anderer Stelle unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Konvention die Vertragsstaaten **verpflichtet**, ein inklusives Schulsystem zu schaffen, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern ermöglicht **und** dafür die notwendige Unterstützung **sicherstellt**. Angesichts dieser klaren Vorgaben sollte der Freistaat Bayern den Kommunen gegenüber konsequenterweise zugestehen, dass mit dem neuen Recht eine substantielle Änderung einhergeht und für die Kommunen sehr wohl eine konnexitätsrechtliche Verpflichtungslage geschaffen wird.

Wir dürfen darüber hinaus betonen, dass die Kommunen gerne bereit sind, das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel der Inklusion tatkräftig zu unterstützen und ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Umsetzung der UN-Konvention zu leisten. Es kann allerdings nicht sein, dass der Gesetzgeber auf der einen Seite das Ziel der Inklusion vorgibt, auf der anderen Seite jedoch nicht bereit ist, den Kommunen dafür auch die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen sehen sich ohne Kostenbeteiligung des Staates jedenfalls nicht in der Lage, die UN-Konvention nachhaltig und

verlässlich umzusetzen. Mit formaljuristischen Begründungsansätzen wie dem Erfordernis einer kommunalen Antragstellung oder dem Verweis auf eine – rechtlich wie tatsächlich problematische – Widerspruchsmöglichkeit bei kostenträchtigen Investitionen kann sich der Gesetzgeber seiner konnexitätsrechtlichen Verpflichtung zur Finanzierung nach dem Grundsatz „wer bestellt, bezahlt“ nicht entziehen. Erinnert sei daran, dass bei der Einführung des Konnexitätsprinzips von allen Fraktionen im Bayerischen Landtag explizit betont wurde, dass die Kommunen vor Aufgabenerweiterungen ohne Ausgleich der Mehrbelastungen wirkungsvoll geschützt werden sollten und Bayern die kommunalfreundlichste Regelung im Bundesvergleich erhält.

Der Gesetzentwurf macht es sich zudem zu einfach, die Konnexitätsrelevanz mit dem Hinweis darauf zu bestreiten, dass etwa Vorschriften über die Barrierefreiheit und den Schulbau unverändert blieben. Die heute bestehenden Schulbauten haben durchgängig ein Genehmigungsverfahren durchlaufen, bei dem sie – anhand restriktiver staatlicher Fördervorgaben – auf ihre Vereinbarkeit mit den seinerzeit geltenden Schulbauanforderungen geprüft wurden. Mit Umsetzung der UN-Konvention im Sinne eines inklusiven Beschulungsauftrags für alle Schulen stellt der Gesetzgeber nunmehr neue und weitergehende Anforderungen. Die Umsetzung des Inklusionsauftrags an allen Schulen kann beispielsweise dazu führen, dass zusätzliche Räume für Differenzierung und Förderung geschaffen werden müssen, die bislang weder erforderlich noch genehmigungsfähig waren.

Angesichts der fehlenden Konnexitätsregelung können wir dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen. Wir hoffen allerdings, dass der Landtag aufgrund des Anhörungsverfahrens eine erneute Bewertung der Konnexitäts- und Finanzierungsfrage vornimmt und insoweit doch noch eine befriedigende Regelung gefunden wird. Unsere Hoffnung stützt sich insbesondere darauf, dass die Vertreter der interfraktionellen Arbeitsgruppe in einem Gespräch mit uns am 14.04.2011 die Auffassung vertreten haben, dass ohnedies keine unverhältnismäßig hohen Aufwendungen auf die Kommunen zukommen werden. Dieser Umstand sollte dem Freistaat Bayern ein Entgegenkommen erleichtern.

3. Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

- Zu § 1 Nr. 6 Abs. 8 (Art. 30a BayEUG)

Die Formulierung entspricht der derzeit geltenden Rechtslage. Ein Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist allerdings erst dann verwirklicht, wenn diese nicht mehr auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, sondern die Schule als Institution diese Teilhabe von Anfang an und von sich aus sicherstellt. Das Schulsystem muss in seiner ganzen Breite organisatorisch, personell und finanziell so ausgestattet werden, dass es dem Inklusionsauftrag gerecht werden kann. Das ist derzeit nicht der Fall, da die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen nicht ausschließlich über die Ressourcen der Schule, sondern immer noch in erheblichem Umfang über Sozialhilfesysteme erfolgt. Die Bereitstellung des zusätzlichen Personalbedarfs an den Regelschulen ist Sache des Staates. In der Begründung des Gesetzentwurfs (zu § 1 Nr. 9 Absatz 1, Seite 13) wird Inklusion zwar als Aufgabe der Schule anerkannt, zugleich aber die Inanspruchnahme der Jugend- und Sozialhilfe wie folgt zugrunde gelegt: *„Es ist Auftrag der allgemeinen Schule, einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ggf. in Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialhilfe die erforderlichen differenzierenden Maßnahmen im Hinblick auf die Lern- und Erziehungsbedürfnisse sowie gezielte Maßnahmen zur diagnosegeleiteten Förderung und Intervention bereitzustellen.“* Diese Aussage begründet aus unserer Sicht die Sorge, dass die kommunale Jugend- oder Sozialhilfe einmal mehr als Ausfallbürge für personelle Defizite im Schulbereich in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der erhöhte Schulaufwand durch ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen an Grund-, Haupt-, Wirtschaftsschulen, Gymnasien und Realschulen bei den Gastschulbeiträgen unberücksichtigt bleibt. Auch insoweit müssen die nicht gedeckten Mehrkosten vom Staat ersetzt werden.

- Zu § 1 Nr. 9 (Art. 41 BayEUG)

Der Terminus „besondere sonderpädagogische Förderung“ ist unklar und sollte näher beschrieben werden.

Wir bitten, unseren Anregungen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYER. GEMEINDETAG



Reiner Knäusl
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYER. STÄDTETAG

Bayerischer Realschullehrerverband
Geschäftsführender Vorstand



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Inklusion“;
hier: Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen, Landtagsdrucksache 16/8100**

Sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

der Bayerische Realschullehrerverband (brlv) legt nachstehende Stellungnahme zur Änderung des BayEUG vor und bittet darum, die angesprochenen Gesichtspunkte bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen.

Der brlv begrüßt alle Maßnahmen, die dazu dienen, das leistungsfähige Schulwesen in Bayern zu stärken. Dazu trägt der vorliegende Gesetzesentwurf bei, bereichert er doch die schulischen Förderangebote, um die individuelle Förderung weiter auszubauen.

Erfreulich ist, dass durch den in der interfraktionellen Arbeitsgruppe erarbeiteten Gesetzesentwurf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (VN-BRK) mit Augenmaß erfolgen soll und eine Weiterentwicklung des bayerischen Schulwesens angestrebt wird, welches sich auch bei der Integration von Behinderten bisher durchaus bewährt hat, wie ein Blick in andere Bundesländer und Staaten zeigt.

Entscheidend für die gesellschaftliche Akzeptanz des Anliegens ist ein fairer und ausgewogener Interessenausgleich zwischen Menschen mit Behinderung (mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf) und den Interessen von Menschen ohne Behinderung, die ebenfalls ihr Recht auf bestmögliche individuelle Förderung wahrnehmen können sollen.

Der Gesetzesentwurf stellt darauf ab, dass die Professionalität und die Expertise der bisherigen Einrichtungen (v. a. Förderschule, Förderzentren) und der im Bereich der Integration/Inklusion arbeitenden pädagogischen Fachkräfte weiter oder noch intensiver genutzt werden kann. Dies ist sehr erfreulich. Grundsätzlich ergibt sich daraus die Option, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung noch besser zu ermöglichen, sofern dafür die sachlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Von zentraler Bedeutung dabei ist, wie auch im Eckpunktepapier unter Nr. 6. beschrieben, dass die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderung nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen darf. Ich betone, weder bei den Menschen mit noch ohne Behinderung.

Zudem wird die Auffassung geteilt, dass die Lehrkräfte an allgemeinen Schulen verstärkt sonderpädagogische Kompetenz über die Lehreraus- bzw. Lehrerfortbildung erwerben müssen. Betont sei aber gleichzeitig, dass diese Kompetenz nie die Breite und Tiefe der Lehrerbildung von Förderschullehrern erreichen kann und muss. Die Expertise und Erfahrung von Förderschullehrkräften sind auf Dauer unverzichtbar.

Unverständlich ist, weshalb die bisherige Voraussetzung der „aktiven Teilnahme“ entfallen soll. Ebenfalls unklar ist der Ausdruck „lernzieldifferenter Unterricht“.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist diese Interessensabwägung gelungen, wenngleich das Problem fehlender Genauigkeit/Präzisierungen in einigen Gesetzesteilen besteht, was Interpretationen notwendig macht und zu verschiedener Auslegung führen kann.

Im Folgenden soll auf wenige, wesentliche Problembereiche hingewiesen werden:

In Art. 30a, d) ist unter (3) ausgedrückt, dass die allgemeine Schule von der Förderschule unterstützt wird. Wir fragen nach dem WIE?

Und in (4) heißt es „... die Zustimmung kann nur bei einem erheblichen Mehraufwand verweigert werden.“ Auch hier ist die Formulierung nicht präzise genug.

In Art. 41 wird das Elternentscheidungsrecht festgelegt. Dieses sollte von einer intensiven Beratung durch Förderschule bzw. allgemeiner Schule abhängig gemacht werden. Nicht in jedem Fall geht das ausschließliche Elternentscheidungsrecht mit dem Kindeswohl einher und über eine verpflichtende Elternberatung können den Eltern die Möglichkeiten und Grenzen individueller Förderung am jeweiligen schulischen Lernort bewusst gemacht werden.

Die Differenzierungsangebote von Kooperationsklassen, Partnerklassen über Offene Klassen bis hin zur Inklusiven Schule werden positiv gesehen, zumal sie sich bereits bewährt haben bzw. das sehr differenzierte Angebot im Sinne der optimalen individuellen schulischen Förderung weiter ausbauen. Hiermit wird der bayerische Weg konsequent weitergeführt, jedem Kind bzw. Jugendlichen je nach individuellem Förderbedarf

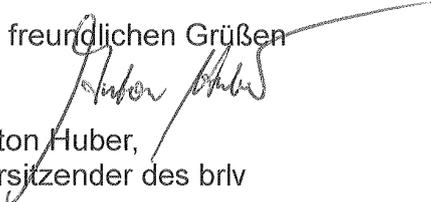
verschiedenste Angebote zu machen, die er nach Bedarf nutzen kann. So können die Eltern für ihr Kind bzw. Erwachsene Förderbaustein für Förderbaustein aneinandersetzen, um individuell zu einem realistischen Ziel zu gelangen.

Wiederholt ist im Gesetzestext die unbestimmte Einschränkung enthalten „wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist“. Damit wird ein zentrales Problem indirekt und nur unpräzise beschrieben, nämlich die Tatsache, dass die Integration von mehr Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu einem deutlich höheren Mehraufwand an sachlichen und personellen Ressourcen führt. Auch hierbei müssen die Möglichkeiten und Grenzen einer inklusiven Beschulung deutlicher als vorgenommen aufgezeigt werden. Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen erfordert entschieden mehr Unterrichtszeit, eine noch zu schaffenden Fach- und Handlungskompetenz bei Lehrkräften und vielfach auch einen höheren Sachaufwand. Deshalb sind die Aussagen zu den Kosten/Mehrkosten zumindest zu hinterfragen. Hier zeigt sich eine unverkennbare Diskrepanz zwischen dem Gewünschten und dem Machbaren.

Gerne sind die Lehrkräfte an Realschulen dazu bereit, mehr Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Realschule zu betreuen, sofern sie auf diese Aufgabe besser vorbereitet werden, die Unterstützungssysteme dafür vorhanden sind und die entsprechenden Mittel (Lehrerstunden, Sachaufwand) dafür bereitgestellt werden.

Abschließend darf ich die Bitte äußern, unsere oben angeführten Aspekte zu berücksichtigen sowie in allen Bereichen unseres differenzierten Schulwesens mit dem bei der Inklusion gezeigten Elan für eine große Vielfalt schulischer Angebote im Sinne bestmöglicher individueller Förderung einzutreten, stets mit dem Ziel, allen Schülern – ob mit oder ohne Behinderung – gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen


Anton Huber,
Vorsitzender des brlv

Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Drucksache 16/8100

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Pfaffmann,
sehr geehrter Herr stv. Vorsitzender Eisenreich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein Dank gilt zunächst dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Bayerischen Landtags für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich des oben genannten Gesetzentwurfes.

Gleich zu Beginn möchte ich unterstreichen, dass seitens des Parlaments Einmaliges geleistet wurde. Wegweisend ist die Art und Weise der Behandlung des Themas Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Durch die interfraktionelle Zusammenarbeit haben Sie ein klares Bekenntnis abgelegt, dass es eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung beim Thema Inklusion gibt. Ihre Absicht, die interfraktionelle Arbeitsgruppe auch weiterhin bestehen zu lassen, ist deshalb konsequent. Dieses Vorgehen ist beispielhaft auch für andere Bereiche der Behindertenpolitik.

Inhaltlich ist der Gesetzentwurf des Landtags aus meiner Sicht gelungen. An dieser Stelle möchte ich nur auf einige Eckpunkte eingehen, die ich bereits bei meinen bisherigen Stellungnahmen gegenüber dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ausgeführt habe:

Elternwahlrecht:

Artikel 41 Absatz 1 Satz 3 räumt nunmehr den Eltern das Entscheidungsrecht hinsichtlich des Lernortes des Kindes mit Behinderung ein. Die vorgeschaltete Beratung gemäß Artikel 41 Absatz 3 Satz 1 ist aus meiner Sicht notwendig. Die getroffenen Einschränkungen des Wahlrechts, wie sie im Absatz 5 formuliert sind, halte ich für angemessen. Die getroffenen Regelungen hinsichtlich des Verfahrens, wenn kein Einvernehmen besteht, vermeiden hoffentlich Konflikte zwischen Schulverwaltung und Eltern.

Formen des gemeinsamen Unterrichts:

Der gewählte Weg mit Artikel 30 a (Kooperatives Lernen) und Artikel 30 b (Inklusive Schule) als differenziertes Regelwerk ist aus meiner Sicht sehr sinnvoll. Ich möchte betonen, dass beide Regelungen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Denn man muss auch bei den Kooperationsklassen, Partnerklassen sowie offenen Klassen der Förderschulen genau hinsehen, wie der Unterricht genau gestaltet wird. Auch in den bisherigen Kooperationsformen ist durchgehender gemeinsamer Unterricht möglich. Die Vorstellung, dass bei den bisherigen Außenklassen, im Gesetzentwurf Partnerklassen genannt, lediglich ein getrenntes Nebeneinander in einem Schulgebäude stattfinden würde, ist oftmals nicht zutreffend. Von mehreren Besuchen an Schulen weiß ich, dass auch hier häufig die meiste Zeit des Unterrichts gemeinsam und in enger Zusammenarbeit des Sonderpädagogen mit dem Regelschulpädagogen stattfindet. Ich plädiere deshalb dafür, keine Diskussion um Begriffe zu führen. Vielmehr gilt es, für die jeweiligen Initiativen in den Schulen vor Ort mit allen Beteiligten die passende Organisationsform zu finden.

Wirklich neu ist der Artikel 30b (Inklusive Schule), wobei auch hier die bisherige Form der so genannten Einzelintegration ihren Platz findet (Artikel 30b Absatz 2 Satz 1).

Die Zielbestimmung des Artikel 30b Absatz 1, wonach die inklusive Schule ein Ziel aller Schulen ist, ist meiner Meinung nach notwendig, wenn es um die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung geht. Die genauere Definition, was das Schulprofil Inklusion beinhaltet (Artikel 30b Absatz 3), halte ich ebenfalls in der jetzigen Form für angemessen und zweckmäßig.

Zwischenbilanz:

Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form ist aus meiner Sicht ein erster wegweisender Schritt zu mehr Teilhabe im Bildungsbereich. Ich rege deshalb an, diesen Gesetzentwurf unverändert zu verabschieden. Es gilt zunächst die Regelungen in der Praxis zu erproben und auf der Basis der Erkenntnisse Weiterentwicklungsperspektiven zu diskutieren.

Entwicklungsperspektiven:

Trotz meiner Unterstützung für diese Novellierung möchte ich einige Perspektiven der Weiterentwicklung aufzeigen, mit der Bitte, diese auch in der interfraktionellen Arbeitsgruppe im weiteren Verlauf der Diskussion mit zu beraten:

Die Verankerung der inklusiven Pädagogik in das Lehramtsstudium sowie das Referendariat sollte intensiv diskutiert werden. Ich rege an, hier gemeinsam mit dem Ordnungsgeber, konkrete Schritte anzugehen. Ich denke in diesem Zusammenhang an eine Novellierung der LPO I und LPO II. Erst wenn Inhalte der inklusiven Pädagogik Prüfungsinhalte sind, wird man entsprechende Grundkompetenzen in den Lehrerkollegien verankern können. Konkret sollten deshalb für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Fach Schulpädagogik Leistungen im Bereich inklusive Pädagogik nachgewiesen werden müssen. Ebenso denkbar wäre, dass in der schriftlichen Staatsprüfung Inhalte inklusiver Pädagogik im Rahmen des Faches Schulpädagogik abgeprüft werden können. Hinsichtlich des Referendariats wäre eine Einbeziehung inklusiver Pädagogik im Kolloquium durchaus denkbar.

Damit jedoch Inhalte der inklusiven Pädagogik abgeprüft werden können, muss zunächst sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte Teil des Studienangebots der Schulpädagogik an allen Universitäten werden, die Lehramtsstudiengänge anbieten. Hier rege ich an, dass zwischen dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur und den betroffenen Universitäten ein entsprechender Dialog in Gang gesetzt wird. Ich bin mir bewusst, dass hier sicherlich noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden muss.

Beim Thema Lehrerfortbildung gibt es seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bereits entsprechende Initiativen für den Bereich der Grund- und Hauptschulen. Aus meiner Sicht muss das Kultusministerium ein entsprechendes schulartübergreifendes Fortbildungskonzept vorlegen, das über die bisherigen Aussagen deutlich hinausgeht. Alle Lehrerverbände ha-

ben in den bisherigen Gesprächen den dringenden Fortbildungsbedarf und das große Interesse der Lehrer aller Schularten beim Thema inklusive Pädagogik wiederholt thematisiert.

Hinsichtlich der Beratung der Eltern sind ja gemäß Artikel 41 Absatz 3 Satz 1 schulische Beratungsstellen vorgesehen. Zu deren Struktur beziehungsweise Verteilung wird nichts ausgesagt. Meiner Beobachtung nach entwickeln sich vor Ort sehr unterschiedliche Systeme. Ich gehe davon aus, dass lokale Lösungen den besten Weg darstellen. Trotzdem rege ich an, dass die Entwicklung genau beobachtet wird. Es muss vermieden werden, dass die Qualität und Unabhängigkeit der Beratung der Eltern von Kindern mit Behinderung sich zu stark regional unterscheidet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die schulische Beratung wirklich unabhängig und interdisziplinär erfolgt. Idealerweise sollten solche Beratungsstellen mit einem Regelschulpädagogen, einem Sonderpädagogen und einem Schulpsychologen besetzt werden. Neben der reinen Beratungstätigkeit sollte auch entsprechende Netzwerkarbeit zum Tätigkeitsprofil der Beratungsstellen gehören.

Bei den Regelungen des Artikel 30a möchte ich Sie bitten, auf folgende Entwicklungen zu achten: Artikel 30a Absatz 5 Satz 3 regelt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe an der allgemeinen Schule nicht erreichen müssen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. Mir ist wichtig, dass auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung einen Anspruch haben, vorrangig dahingehend gefördert und unterrichtet zu werden, dass sie die entsprechenden Lernziele erreichen. Dazu gehört es auch, dass die Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen deutlich mehr ausgeschöpft werden wie bisher. Für mich gibt es einen klaren Vorrang: Nachteilsausgleich vor Lernzieldifferenz.

Ein wichtiges Anliegen ist mir die Öffnung der Förderschulen. Wir müssen Kindern mit Behinderung, unabhängig vom Lernort, Formen des gemeinsamen Unterrichts ermöglichen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Möglichkeiten des Artikels 30a Absatz 7 Nummer 3 von den Förderschulen genutzt werden. Sollte im weiteren Verlauf die Resonanz zu gering sein, rege ich an, nochmals über die Vorgabe der Kostenneutralität in diesem Bereich zu diskutieren. Auch die Erhöhung des maximalen Anteils von Schülern ohne Behinderung in den Schwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, sollte dann erörtert werden.

In diesem Zusammenhang ist es mir wichtig zu betonen, dass ich Artikel 30b Absatz 1 dahingehend verstehe, dass auch Förderschulen sich zu inklusiven Schulen entwickeln sollen.

Besondere Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, insbesondere des Artikel 24:

Die UN-BRK ist am 26.3.2009 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten. Bei der Umsetzung muss man zwei Sachverhalte besonders beachten. Es geht um den Begriff der Behinderung und den Begriff des Haushaltsvorbehalts.

Der Behinderungsbegriff der UN-BRK wird als Wechselwirkung zwischen medizinischer Beeinträchtigung und Umweltfaktoren definiert. Da diese Wechselwirkung keine Konstante ist, ist auch Behinderung an sich ein Entwicklung, ein Prozess. Dementsprechend müssen die Instrumente der Förderung und des Nachteilsausgleichs ebenfalls sehr flexibel sein.

Der Begriff des Haushaltsvorbehalts der UN-BRK unterscheidet sich vom landesrechtlichen Begriff des Haushaltsvorbehalts dahingehend, dass im Rahmen der verfügbaren Mittel notfalls so umzuschichten ist, dass bestehende Diskriminierungssachverhalte wirksam bekämpft werden können. Aufgrund der derzeitigen Situation von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist es deshalb notwendig, ständig die Prioritäten bei den Bildungsausgaben dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend die Mittel im Haushalt zugunsten der Inklusion umzuschichten.

Bei der weiteren Umsetzung hielte ich es auch für sinnvoll, über die Aufstellung eines konkreten Zeitplans und der konkreten Benennung von Haushaltsmitteln die bereitgestellt werden, beziehungsweise umgeschichtet werden müssen, zu diskutieren.

Abschließend möchte ich Ihnen nochmals sehr herzlich für Ihren Einsatz für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Bayern danken. Ein erster wichtiger Schritt zu einem inklusiven Freistaat Bayern ist damit getan. Ich hoffe auf viele weitere Schritte im breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Badura

Beauftragte der Staatsregierung





EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

mitzueinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit

Schriftliche Stellungnahme zum interfraktionellen Gesetzentwurf betreffend die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im bayerischen Schulwesen

Sehr geehrter Herr Pfaffmann,

zunächst nochmals herzlichen Dank, dass wir für die evangelischen Schulen in Bayern in der gestrigen Anhörung am 19. Mai 2011 unsere Stellungnahme vortragen konnten. Trotz der Tatsache, dass wir uns mit zwei Seiten sehr konzentriert haben, war es nicht möglich, den gesamten Text weiterzugeben. Neben den bereits an Frau Junker übergebenen Restexemplaren unserer Stellungnahme, wollen wir diese mit diesem Schreiben noch offiziell weitergeben.

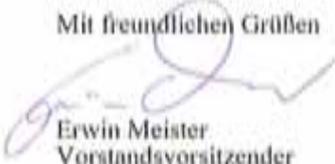
In der Breite der Voten der Anhörung wurde zwar einerseits deutlich, dass es allen Stellungnahmen um das Wohl des Kindes geht. Andererseits wurde auch deutlich, dass die Einschätzung, mit welchen konkreten Methoden und Entwicklungen diesem Wohl der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Besten nachgekommen werden kann, sehr unterschiedlich sind.

Wir sind sehr dankbar, dass der interfraktionelle Gesetzentwurf den bereits begonnen Weg weitergeht und nicht völlig neue Wege einschlägt, dass die vorgesehenen Schritte überschaubare Schritte sind. Damit wird hoffentlich das erreicht wird, was für alle Beteiligten ebenfalls ein wichtiger Wert ist, nämlich Sicherheit zu haben, dass Bewährtes so lange weitergeführt wird, bis Neues sich auch bewährt hat.

In diesem Sinne versuchen wir mit unserer Stellungnahme auszudrücken, dass wir gerne die Dinge, die sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen bewährt haben, mit hoher Qualität weiterführen wollen und dass wir gerne bei den Möglichkeiten, die neu erschlossen werden sollen und können, mitmachen. Unser Anliegen ist es, das ist der Kern der Stellungnahme, dass bei finanziellen, personellen und technischen Fragen die Koordination zwischen den staatlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft auch so geregelt ist, dass zum inneren Willen kirchlicher Schulen an diesen Weiterentwicklungen teilzunehmen, auch die äußeren Möglichkeiten dazu kommen.

Dass dieses Gesetz parteiübergreifend auf den Weg gebracht wurde, erfüllt uns mit hohem Respekt und mit der Zuversicht, dass die beschriebenen Dinge auch gelingen können.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Meister
Vorstandsvorsitzender



Manfred Rolf
Geschäftsführer

Ermöglichung nachhaltiger Teilhabe – ein Leben lang *(Stellungnahme aus der Evangelischen Schulstiftung in Bayern und der ELKB)*

„Bildungsgerechtigkeit ist unvereinbar mit Ausgrenzung – deshalb fordern wir umfassende Neuansätze für eine inklusive Bildung von der Kindertagesstätte bis zur Schule für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf (...) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird diese Reformen und Positionen unterstützen und will ihnen im öffentlichen Bildungswesen zum Durchbruch verhelfen. Sie wird ihre eigenen Bildungseinrichtungen und ihr eigenes Bildungshandeln kritisch überprüfen und entsprechend weiterentwickeln.“

(aus Kundgebung der EKD-Synode vom 10.11.10: „Niemand darf verloren gehen“)

Zum Grundkonsens des Evangelischen Bildungsverständnisses gehört die individuelle Annahme jedes einzelnen Schülers. Diese Annahme ist zugleich die Grundaussage im inklusiven Denken und Handeln. Es geht uns nicht um die Umsetzung einer möglichst logischen Theorie, sondern um die **Ermöglichung wirklicher (und damit nachhaltiger) Teilhabe – (und das heißt) ein Leben lang**. Auf diesem Hintergrund verstehen und unterstützen wir Art. 24 Abs. 1 der UN-BRK.

Unser Anliegen ist es einerseits, benachteiligten oder behinderten Kindern bestmögliche individuelle Förderung angedeihen zu lassen und die hierfür erreichte und vorgehaltene professionelle Qualität an den Förderschulen zu erhalten. Andererseits unterstützen wir das Anliegen, den Kindern der Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wenn dies für deren Förderung und Entwicklung von Vorteil ist

Netz der Förderung an Förderschulen erhalten, weil diese Fachlichkeit vorhalten

Die Förderschulen, die wir vertreten und die, die wir kennen, haben in den letzten 30 Jahren ein sehr hohes Niveau an individueller Förderung für die dortigen Schülerinnen und Schüler erarbeitet.

Inklusion im Sinn von „nachhaltiger Teilhabe – ein Leben lang“, ist für unsere Förderschulen ein wichtiges Qualitätsmerkmal (nur vier Beispiele):

- Ob es sich dabei um die stabil hohe Quote der Rückführung von Kindern aus Diagnose- und Förderklassen in die allgemeine Volksschule oder auch in weiterführende Schulen handelt,
- oder um die spezifische Ausbildung an den Förderschulen für sinnesgeschädigte Menschen, die helfen den richtigen Platz zu finden
- oder um die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die durch gezielte Förderung bei einer hohen Quote an Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Berufsabschluss erzielen.
- oder die Halt gebenden Angebote, insbesondere bei den E-Schulen, die Kinder und Jugendliche unterstützen und fördern, deren Eltern dazu allein nicht in der Lage sind und die passgenaue Verbindung mit Angeboten der Jugendhilfe.

Der vorliegende Gesetzentwurf würdigt dies, indem Förderschulen als gewollte Struktur zur langfristigen Unterstützung (Kompetenzzentren) benannt und die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit verschiedensten Bedürfnislagen gesichert werden sollen.

Unsere Einschätzung ist, dass Förderschulen nicht nur als Kompetenzzentren, sondern auch als Schulen verlässlich und flächendeckend benötigt werden, wegen der langfristigen bestmöglichen Förderung und damit Inklusion bestimmter Kinder.

Personelle Ausstattung sicherstellen

Schon jetzt gibt es einen Mangel an Sonderpädagogen an den Förderschulen. Die Situation in Förderschulen sieht so aus, dass häufig ein Sonderschullehrer für mehrere Klassen die Klassenleitung hat und der weitere Unterricht von Fachlehrern, Grund- und Hauptschullehrkräften erteilt wird.

Förderschulen, die Sonderpädagogen an den MSD oder im Rahmen der Formen des Kooperativen Lernens an allgemeine Schulen abgeben müssen, verlieren nicht nur eine Kraft, sondern eventuell die Klassenleitung für mehrere Klassen und damit erheblich an Qualität.

Wenn im Vergleich zur bereits jetzt schwierigen Situation noch mehr Personal abgezogen wird und gleichzeitig schwierige Kinder während des Jahres aufgenommen werden sollen droht ein Kollaps des Systems der Förderschulen. Die vorgesehene vorrangige Vertretung von Lehrkräften in Schulen mit dem Profil Inklusion darf nicht zu Lasten der schon jetzt zu kleinen mobilen Reserve gehen.

Zusätzlich muss die Stundenzuweisung für Verwaltung steigen, da auch der Koordinationsaufwand erheblich steigt!

Finanzierung der zusätzlichen Herausforderungen

Unter ‚D) 1. Kosten für den Staat‘ ist in der Begründung für den Gesetzentwurf formuliert: ‚Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für den Staat mit einer Zunahme bei den Personalkosten verbunden.‘

Kirchliche Schulen haben ein Interesse daran, sich den Herausforderungen der Inklusion zu stellen und tun dies zum Teil bereits jetzt schon.

Bei der Berechnung der Betriebszuschüsse, insbesondere für die Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen, sind jedoch keine Möglichkeiten vorgesehen, um zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf zu finanzieren.

Weder gibt es im Ergebnis eine vergleichbare Förderung, wie sie an staatlichen Realschulen und Gymnasien durch zusätzliche Zuteilung von Lehrerstunden ermöglicht wird, noch besteht die Möglichkeit, bedarfsnotwendige Sachkosten im Zusammenhang mit Inklusionsbemühungen geltend zu machen.

Folgen: Entweder der Träger zehrt von seiner Substanz, die Eltern aller zahlen die Mehrkosten durch höheres Schulgeld oder die Schulen können nicht mitmachen.

Gesetzentwurf atmet zentral verwaltetes staatliches Schulwesen

Der Gesetzentwurf ist an die staatlichen Schulen gerichtet und bezieht mit ein, dass es die Sachaufwandsträger gibt. Es gibt bei den Förderschulen eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft. Dies ist - je nach Förderschwerpunkt - sehr verschieden ausgeprägt. Die Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Förderschulen in freier Trägerschaft und den staatlichen Schulen sind nicht ausdrücklich formuliert.

Dort wo sich allgemeine Schulen in freier Trägerschaft um kooperative Lernformen bemühen, wäre ebenfalls zu klären, wie eine Zusammenarbeit in technischer, personeller und finanzieller Hinsicht mit Förderschulen aussehen kann.

Schulen in freier Trägerschaft entscheiden selbst, wen sie aufnehmen. Aus den oben genannten Gründen werden aber vor allem die Kirchen, noch stärker Möglichkeiten suchen, Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf Zugang zu geben.

Insbesondere beim Schulprofil Inklusion wird deutlich, dass der Gesetzentwurf staatliche Schulen im Blick hat. Das Schulprofil Inklusion muss auch für Schulen in freier Trägerschaft gedacht werden können.

GEB VS



Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen in Nürnberg

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens
Drs. 16/8100

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung des o.g. Gesetzentwurfes am 19. Mai 2011 in München. Leider ist es dem Gemeinsamen Elternbeirat für die Volksschulen in Nürnberg (GEB VS) nicht möglich den Termin wahrzunehmen.

Trotzdem möchten wir folgende Stellungnahme zu dem interfraktionellen Gesetzentwurf abgeben.

Der GEB VS begrüßt es ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf von allen im Landtag vertretenen Fraktionen gemeinsam entwickelt wurde. Das Ziel einen gemeinsamen Gesetzentwurf einzuleiten, kommt den Schülern und Eltern in Bayern zu gute. Die Umsetzung der UN -Behindertenrechtskonvention ist für alle Schüler und Eltern wichtig.

Aus Sicht des GEB VS entspricht der Entwurf den Bedürfnissen der Eltern, ihrer Kinder und Jugendlichen. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die behutsame Einführung der inklusiven Schule. Sowohl Eltern der Regelschulen als auch Eltern der Förderschulen haben zum Teil Vorbehalte bzw. Ängste, die vor Einführung einer inklusiven Schule beseitigt werden müssen. Dies geschieht, wie die Erfahrungen in Nürnberg mit Partnerklassen, Kooperationsklassen und mit dem neuen Modell an der Kopernikusschule bzw. Jakob-Muth-Schule zeigen, durch „Best-Practise-Beispiele“.

Besonders das Schulprofil „Inklusion“ wird zu einem schrittweisen Abbau von Ängsten und Vorurteilen führen. Das Schulprofil „Inklusion“ fördert die „eigenverantwortliche Schule“, die der GEB VS ausdrücklich wünscht.

Allerdings muss der GEB VS darauf hinweisen, dass auch eine schrittweise Einführung der inklusiven Schule nicht kostenneutral sein kann. Selbst wenn Einsparungen nicht im Förderschulbereich vorgenommen werden, müssen die Ressourcen für die Bildung vor allem im inklusiven Bereich deutlich erhöht werden. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf unter Abschnitt D) Kosten ist der zunehmend höhere sonderpädagogische Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule explizit erwähnt. Der zunehmende Förderbedarf bezieht sich auch in ausgeprägtem Maße auf die Regelschule im Volksschulbereich.

Als bedauerlich nimmt der GEB VS zur Kenntnis, dass die Einrichtung von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ von der Zustimmung des Sachaufwandsträgers abhängig ist. Hier ergeben sich, zumindest in Nürnberg, wie schon die Erfahrungen bei der Einrichtung von Ganztagesklassen zeigen, gravierende Probleme. Die finanzielle Lage der Stadt Nürnberg erweist sich bei allen Bildungseinrichtungen als massiv hemmend. Dies ist bisher und wird zukünftig auch bei der Einrichtung von weiteren Partnerklassen, Kooperationsklassen und Schulen mit Profil „Inklusion“ geschehen.

Wir hoffen daher in Bezug auf die Umsetzung des zukünftigen Gesetzes auf eine Unterstützung aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport um die bestmögliche Bildung für unsere Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Hein
Vorsitzende des GEB VS



**Katholische Elternschaft
Deutschlands**
Landesverband Bayern

Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zum interfraktionellen Ge- setzentwurf betreffend die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im bayerischen Schulwesen am 19. Mai 2011

Stellungnahme

1. „Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zu-
teil werden soll.“¹
2. Dieser Grundsatz wird in dem Gesetzentwurf insofern berücksichtigt, als die „Erziehungsbe-
rechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung
stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; [...]“ (§1 Abs. 9 Nr. 1)
Dem entspricht die vorrangige Bedeutung, die dem Kindeswohl bei der Entscheidung über den
Lernort beigemessen wird (vgl. Begründung zu §1 Nr. 9 Abs. 1).
3. Aus der Begründung zu §1 Nr. 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfs geht jedoch hervor, dass den Er-
ziehungsberechtigten dieses Entscheidungsrecht in vollem Umfang nur bei der Frage, an wel-
cher Schule sie ihr Kind anmelden wollen, zugestanden wird, aber nicht bei der Frage, welche
Schule ihr Kind dann tatsächlich besuchen darf.
4. Zwar müssen sich die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung, an welcher Schule sie ihr
Kind anmelden wollen, über die möglichen Lernorte informieren (vgl. Begründung zu §1 Nr.
9 Abs. 3), aber im Konfliktfall wird die „Lernortentscheidung“ von der zuständigen Schulauf-
sichtsbehörde getroffen (vgl. §1 Nr. 9 Abs. 6). Den Erziehungsberechtigten (und den betroffe-
nen Schulen) wird dabei lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt. Der Wille der Erziehungs-
berechtigten muss jedoch auch in der Entscheidung im Konfliktfall ausreichend berücksichtigt
werden. Der Bezug auf das „Kindeswohl“ bedarf in dieser Hinsicht eine präzise Zuordnung
auf das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern (vgl. GG Art. 6 Abs. 2² und BV
Art. 126 Abs. 1³).
5. Dies gilt analog auch für §1 Nr. 6 Abs. 9, der die Einrichtung von Kooperations- und Partner-
klassen von organisatorischen, personellen und sachlichen Gegebenheiten abhängig macht und
den Elternbeiräten der beteiligten Schulen lediglich ein Anhörungsrecht zugesteht.

gez. Bernhard Huber, Dipl.-Theol.
Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband Bayern
Geschäftsführer

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 26 Abs. 3

² „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende
Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

³ „Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seeli-
schen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erzie-
hungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.“



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

Landtagsdrucksache 16/8100

Anhörung am 19. Mai 2011 im Bayerischen Landtag

Die KEG begrüßt das Bemühen der fünf im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung gemeinsam zügig und nachhaltig schulrechtlich umzusetzen.

Zum Gesetzentwurf selbst erlauben wir uns, folgendes anzumerken:

- Wir begrüßen die Änderung bzw. Ausweitung des Art. 30a mit der Verdeutlichung des Zieles „kooperatives Lernen“ ebenso wie das Einfügen des Art. 30b, der die „Inklusive Schule“ als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen beschreibt sowie die Änderung des Art. 2 im (2), die einen inklusiven Unterricht zur Aufgabe aller Schulen macht.
- In der Änderung des Art. 30a (7) Nr. 3 „Offene Klassen der Förderschule“ kritisieren wir jedoch Satz 2, der vorschreibt, dass kein Mehrbedarf ... entstehen darf und beantragen in Satz 3 den Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf zu erhöhen, etwa auf 50%, da Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sich bei diesem höheren Anteil von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung sicher weniger ausgegrenzt fühlen und dabei dennoch den für sie so wichtigen Kontakt mit Menschen mit gleicher Behinderung haben und die für sie nötigen individuellen Hilfen erhalten. Die Kinder ohne Behinderung können dadurch auch im erforderlichen Maße unterrichtet und gefördert werden.
- In dieser Änderung des Art. 30a (8) sollte die Kann-Bestimmung in Satz 2 in eine verpflichtende Bestimmung umgewandelt werden: „... angewiesen sind, **müssen** Erziehung und Unterricht **auch** pflegerische Aufgaben enthalten.“ Dies muss den Behinderten auch in den Kooperationsklassen zugestanden werden.

- Der neue Art. 30b beschreibt die „Inklusive Schule“ als „ein Ziel für alle Schulen“. Die weiteren Formulierungen lassen jedoch vermuten, dass nur Regelschulen das „Schulprofil „Inklusion““ entwickeln können, nicht aber Förderzentren z.B. „Förderzentrum geistige Entwicklung“. Die Absätze (3) bis (5) müssen daher erweitert werden, sodass auch ein Förderzentrum die Möglichkeit erhält, das „Schulprofil „Inklusion“ entwickeln“ zu können, indem es sich für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung öffnet und Lehrkräfte aus den Regelschulen in sein Kollegium einbindet. Absatz (7) Nr. 3 des Art. 30a mit den dort genannten Offenen Klassen der Förderschule allein wird diesem Anliegen nicht gerecht.

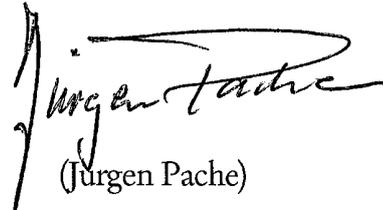
- Im neuen Art. 30b sollte Abs. (2) ergänzt werden: „Hierzu sind in ausreichendem Maße Stunden von Sonderschullehrkräften und Heilpädagogen zur Verfügung zu stellen.“ Da in diesem (2) auf Art. 19 verwiesen wird, wo es in (2) Nr. 3 heißt „im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel“, wird sich an der mangelhaften Ausstattung des MSD mit Lehrerstunden nichts ändern, wenn hier nicht eine gewisse Verpflichtung eingegangen wird. Allein die z.B. in Art. 41 (4) geforderten sonderpädagogischen Gutachten werden die Zahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden weiter schmälern.

Auffällig sind jedoch nach unserer Auffassung die häufigen Hinweise, dass keine weiteren *Kosten* entstünden, etwa der Hinweis auf S. 4 auf das Haushaltsgesetz (D, Nr. 1) oder darauf, dass die Einrichtung von gastschulfähigen Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ nur mit Zustimmung der kommunalen Schulaufwandsträger erfolgen sollen (D, Nr. 2) usw. Betrachtet man dazu die Aussage zu „E. Konnexitätsprinzip“ auf S. 6 „Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der geplanten Maßnahmen nicht zu leisten.“, so drängt sich der Verdacht förmlich auf, dass der Landtag die Inklusion zwar wünscht, deren Finanzierung aber anderen überlassen will. Die Berechnungsbeispiele mit den Einsparpotentialen im Anhang auf den Seiten 16 und 17 erwecken den Eindruck, dass „Inklusion“ auf diese Weise den kommunalen Aufwandsträgern schmackhaft gemacht werden soll.

Zu den unserer Meinung nach nötigen Maßnahmen, damit die Bemühungen um Inklusion gelingen, legen wir unser „Positionspapier zur Inklusion“ bei.

Abschließend stellen wir fest, dass die geplanten Maßnahmen als erster Schritt auf einem wohl noch langen Weg zur „Inklusiven Schule“ mit kooperativem Lernen zu begrüßen ist. Die 2 mal 100 Lehrerplanstellen, die zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, verdeutlichen außerdem den Willen zur Verbesserung der Situation. Die etwa 30 Modellschulen können jedoch nur der Beginn sein; es müssen möglichst schnell weitere folgen, damit die „Inklusive Schule“ landesweit angeboten werden kann.

18. Mai 2011



(Jürgen Pache)

Positionspapier zur Inklusion

Die Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern (KEG) unterstützt die Bemühungen von Landtag und Staatsregierung, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Bayern umzusetzen. Sie begrüßt auch, dass sich alle im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zusammengefunden haben, um im Bereich der schulischen Bildung Lösungen zu erarbeiten, die allen Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Teilhabe an Bildung und Erziehung ermöglichen. Sie erwartet aber auch, dass die Interessen der Betroffenen in den Mittelpunkt der Bemühungen gestellt werden.

Inklusion kann nicht dadurch geschehen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen einfach in Regelklassen mit unterrichtet werden. Dies wäre ein Rückschritt gegenüber den vielfältigen Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten, die das bayerische Schulsystem derzeit zur Verfügung stellt.

Deshalb muss sich das bayerische Schulsystem – mehr noch als bisher – an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dies kann zweigleisig geschehen:

Regelschulen:

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden gemeinsam mit den anderen Schülerinnen und Schülern in Regelklassen beschult, wenn ihnen dies möglich ist und sie es wünschen. Dies erfordert jedoch, dass die Regelschulen in die Lage versetzt werden, die dadurch neu auf sie zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören unter anderem:

- Behindertengerechte Schulbauten mit entsprechendem Mobiliar, den notwendigen technischen Einrichtungen und einer Ausstattung mit den nötigen Unterrichtsmaterialien.

- Begrenzung der Klassenhöchststärken, um das nötige Maß an individueller Förderung zu gewährleisten.
- Ausreichende Personalausstattung für die notwendigen zusätzlichen Betreuungs- und Fördermaßnahmen. „Schulbegleiter“ für einzelne Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind u.U. nötig, den Schulalltag zu bewältigen.
- Weiterbildungsmaßnahmen müssen die Lehrkräfte an Regelschulen befähigen, auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung einzugehen.
- „Mobile Dienste“ müssen die Regelschulen unterstützen, ebenso bei Bedarf interdisziplinär arbeitendes Personal wie Therapeuten, Pflegekräfte,

Förderzentren:

Schülerinnen und Schülern, die sich für den Besuch eines Förderzentrums entscheiden oder für die die Regelschule eine Bildung gleicher Qualität nicht anbieten kann, müssen auch weiterhin eine Förderschule besuchen dürfen. Allerdings sollen auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung die Möglichkeit erhalten, sich für den Besuch eines solchen Zentrums zu entscheiden.

Förderzentren sind zu „Inklusiven Beratungszentren“ auszubauen.

Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören unter anderem:

- Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, gefährdet von Behinderung und ohne Behinderung entsprechend der Bedürfnisse dieser Schülerinnen und Schüler.
- Diagnostik von Behinderungen und Entwicklung von Förder- und Therapieplänen.
- Beratung von Eltern, SchülerInnen und Lehrkräften bezüglich der Schulbesuchsmöglichkeiten und der notwendigen Therapieangebote.
- Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Regelschulen durch „Mobile Dienste“.
- Beratung des Regelschulpersonals bezogen auf das jeweils zu betreuende behinderte Kind.
- Organisation von sonderpädagogischer Weiterbildungen für das Personal an Regelschulen.

- Koordination und Organisation eines interdisziplinären Netzwerks (Tagesstätte, Therapie, medizinische Versorgung, ...).
- Vorhalten einer heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) für die eigenen SchülerInnen, aber auch für die, die aus Regelschulen dieser Einrichtung bedürfen.
- Vorhalten von vorschulischen Einrichtungen (VSE), um Therapiemaßnahmen möglichst früh einleiten zu können. Dazu ist eine enge Kooperation auch zu Kindertagesstätten nötig.

Fazit:

Die KEG fordert,

- dass bei allen Überlegungen das Wohl des Kindes im Mittelpunkt zu stehen hat.
- dass die Inklusion nicht zu einer Schulstrukturdebatte missbraucht werden darf.
- dass Überlegungen zu notwendigen Maßnahmen nicht ständig unter Finanzierungsvorbehalte gestellt werden.
- dass Wege zu einer bestmöglichen individuellen Förderung aller Kinder, speziell derer mit Behinderung, gefunden werden.

Nach Auffassung der KEG bedeutet Inklusion im Schulwesen nicht nur, dass einzelne Kinder „inkludiert“ werden. Ziel muss sein, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung selbstverständlich gemeinsam in eine Schule gehen können. Dies erfordert auch, dass Lehrkräfte aus den Regelschulen in den Förderzentren und Sonderpädagogen in den Regelschulen arbeiten und in die dortigen Kollegien integriert werden.

Die KEG schlägt vor, die Ausbildungskapazitäten für Sonderpädagogen zu erhöhen und ein weiterführendes Studium für Lehrkräfte aus dem Regelschulbereich (z.B. für GS-Lehrkräfte ohne Anstellung) anzubieten, um das nötige Personal zu bekommen. Dazu muss ein umfangreiches Fortbildungsprogramm die Lehrkräfte aller Schularten in die Lage versetzen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Inklusion darf aber nicht nur auf die Schule verengt werden. Inklusion bedeutet das Recht der Behinderten, am gesamten öffentlichen Leben teilhaben zu können, vor und nach der Schulzeit, im Beruf, kulturell, in Vereinen, also in allen Lebensbereichen. Diese Aufgabe fordert die KEG von der Gesellschaft nachdrücklich ein. Damit sie gelöst werden kann, muss in Kindertagesstätte und Schule eine Basis geschaffen werden, was aber nur mit den nötigen materiellen und personellen Ressourcen gelingen wird.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 28.03.2011

Zusammenfassende Stellungnahme

Wir sehen in dem Gesetzentwurf einige vielversprechende Ansätze. Wir begrüßen es insbesondere, dass im Bayerischen Landtag fraktionsübergreifend an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet wurde. Der Gesetzentwurf geht jedoch teilweise am eigentlichen Ziel der Konvention vorbei. Wir sind der Auffassung, dass der Freistaat Bayern die UN-Behindertenrechtskonvention besser und näher an den völkerrechtlichen Verpflichtungen orientiert umsetzen muss.

1. Der Gesetzentwurf springt zu kurz und bleibt hinter den völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, wenn er nicht den gesamten Bildungsbereich in den Blick nimmt, sondern sich auf den Schulbereich beschränkt.
2. Der Gesetzentwurf ist nicht vom Kind und seinem Anspruch aus einer Menschenrechtskonvention her gedacht, sondern von der Schulstruktur und politischen Beharrungskräften. Dies entspricht nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen.
3. Wir halten es vor dem Hintergrund der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen für unzureichend, wenn der Freistaat Bayern das bestehende System sonderpädagogischer Förderung dem Grunde nach beibehalten möchte. Wir begrüßen die Idee, dass Schulen ihr Profil besonders auf Inklusion auslegen können. Wir geben allerdings zu bedenken, dass Inklusion Aufgabe aller Schulen ist, und daher alle Schulen eine Schulentwicklung zu inklusiven Schulen vollziehen müssen. Es kann bei dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Profil daher nur um eine zusätzliche besondere Schwerpunktsetzung gehen.
4. Die Unterschrift der Bundesrepublik Deutschland unter die UN-Behindertenrechtskonvention stellt für das deutsche Bildungsrecht einen einschneidenden Richtungswechsel dar. Die UN-Behindertenrechtskonvention kann

kurzfristig nur durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf wohnortnahe inklusive Bildung und mittelfristig nur durch die Aufgabe des separierenden Förderschulwesens umgesetzt werden.

5. Die Schulverwaltung hat eine Aufklärungspflicht in Bezug auf diesen Rechtsanspruch
6. Der Freistaat Bayern muss eine Perspektive für die Umstellung des separierenden, wohnortfernen Schulsystems für Kinder mit Behinderung auf ein inklusives Schulsystem entwickeln. Der pragmatische Weg zu einer solchen Umstellung ist in der Wissenschaft bereits eingehend beleuchtet worden.
 - Alle Regelschulen haben den Auftrag, die inklusive Bildung in ihrem Schulprofil zu verankern. Das Land legt Entwicklungsziele fest.
 - Kinder mit Behinderung erhalten einen Rechtsanspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.
 - Die Förderschulen nehmen ab einem bestimmten Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler mehr separierend auf. Alle Schülerinnen und Schüler werden an der zuständigen Sprengelschule aufgenommen. Übergangsweise ist bei Förderschwerpunkten, die einen Umbau des Gebäudes der Sprengelschule notwendig machen würden, die Aufnahme in eine wohnortnahe Schwerpunktschule möglich.
 - Die Schulkonzepte werden durch die Schulinspektion betreffend Erreichen der Entwicklungsziele und hochwertigem inklusiven Unterricht bewertet. Schulen, die die Entwicklungsziele erreicht haben und hochwertig inklusiv unterrichten, werden als inklusive Schulen zertifiziert.

Dieser Weg führt zu einer langfristig kostenneutralen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir verstehen nicht, warum der Freistaat Bayern diesen Weg nicht geht.

Einzelne Kritikpunkte

Nach Art.26 der Erklärung der Menschenrechte und Art.13 des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen ist Bildung ein Menschenrecht. Im Rat für Menschenrechte hat der Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung nach seinem Bericht über die BRD festgestellt, dass das selektive mehrgliedrige Schulsystem eine De-fakto-Diskriminierung ermöglicht und dass eine Politik der Absonderung von behinderten Kindern durch den Besuch der Sonderschule dem Recht auf Bildung nicht gerecht wird. Art.24 VN-BRK sieht daher ausdrücklich das **Menschenrecht** auf inklusive Bildung vor mit der Folge, dass ein entsprechendes Bekenntnis hierzu im BayEUG mehr als ein *officium nobile* darstellt.

Ein Wahlrecht auf Inklusion ist mit Art. 24 BRK nicht vereinbar. Wenn Bayerische Eltern sich trotz faktischem Wahlrechts für die Förderschule entscheiden, ist dies nicht als ein Zeugnis pro Separation zu werten, sondern für den erheblichen Reformbedarf der allgemeinen Schule in Bayern (s.hierzu unten II.)

Der Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen aus Art. 24 Abs. 2 c) BRK ist in Bayern anlässlich des Schulbesuchs von Kindern mit Behinderung nur unzureichend eingelöst.

Angemessene Vorkehrungen sind nach der Definition des Artikel 2 BRK „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“ zur Inanspruchnahme der Grundrechte und Grundfreiheiten.

Hierzu gehören:

- I. Schlassistenz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
- II. Situativer Nachteilsausgleich, insbesondere durch zieldifferenten Unterricht
- III. Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung des räumlichen und sächlichen Umfeldes Schule

Zu I. :Assistenz als „angemessene Vorkehrung“

Bildung und Assistenz zum Schulbesuch müssen „aus einer Hand“ gewährleistet werden

Die Inanspruchnahme von Schlassistenz zum Besuch einer allgemeinen Schule stellt für die Eltern behinderter Kinder eine unzumutbare Belastung dar.

Eltern müssen:

- Anträge stellen,
- sich von Kostenträgern demütigen und hinhalten lassen,
- oftmals bezüglich der Assistenzkosten in Vorleistung gehen
- ggf. Rechtsstreitigkeiten mit den Kostenträgern eingehen,
- aufgrund von Kompetenzdefiziten bei den Jugendhilfeträgern das Sorgerecht riskieren,
- Arbeitgeber werden oder
- Leistungserbringer suchen,
- Trägheit und mangelnde Kompetenz von Leistungserbringern ertragen
- die Assistenzkraft ihres Kindes ausbilden
- den Ärger der Schulen über die Assistenz ausbaden
- vermitteln zwischen Lehrkraft und Assistenz
- usw. usw. usw.

Aus dem Antwortschreiben des Sozialministeriums vom 18.04.2011 auf eine schriftliche Anfrage von LT-Abgeordneten (Az.: IV2/0013.05-1/259) ist ein Problembewusstsein diesbezüglich nicht ersichtlich.

Das Fehlen von Verfahrensregeln, die eine Gewährleistung von Bildung und Assistenz „aus einer Hand“ regeln verletzt daher das Grundrecht auf Schutz der Familie aus Art. 125 BV und den Grundsatz der Kostenfreiheit des Schulbesuchs nach Art.129 Abs. 2 Bayerische Verfassung. Bei der Schaffung von Verfahrensregeln ist dem sozialrechtlichen „Wunsch- und Wahlrecht“ sowie dem sozialrechtlichen Bedarfsdeckungsprinzip Rechnung zu tragen.

Assistenz auch für Schüler mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“

Wenngleich die Neufassung des Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG n.F. eine Verbesserung gegenüber den Formulierungen im Konzept der Staatsregierung darstellt, besteht dennoch grundsätzlich Anlass zur Kritik an der Vorschrift.

Bei Schülern, die die „Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigen“ (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG n.F.) besteht eine (drohende) seelische Behinderung; sie sind somit in aller Regel anspruchsberechtigt im Sinne des Sozialrechts (§ 35a SGB VIII)

Aus dem Gesetzentwurf geht dies jedoch nicht eindeutig hervor. Wenn dort von der notwendigen „Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen

Unterstützungsmöglichkeiten“ die Rede ist, ist für die Träger der Jugendhilfe nicht ersichtlich, dass hierzu auch Leistungen der Jugendhilfe i.S.v. Schulassistenz gehören.

Erst in der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu lesen: „mögliche Maßnahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe nach Maßgabe der dafür bestehenden Rechtsgrundlagen sind einzubeziehen“.

Nach ständiger Rechtsprechung **entscheiden die landesrechtlichen Vorschriften** zum Schulrecht, welche Schulbildung „angemessen“ ist im Sinne des Sozialrechts, somit für welche Schüler die Kostenträger Leistungen der Schulassistenz erbringen müssen.(z.B. BVerwG vom 16.01.1986, NDV 1986, 291) Erst wenn für die Schüler mit einer entsprechenden Behinderung nach den landesrechtlichen Vorschriften zumindest ein Wahlrecht zum Besuch der allgemeinen Schule besteht, ist der Sozialhilfeträger zur Leistung verpflichtet. Ein derartiges Wahlrecht ist nach der derzeitigen Gesetzesformulierung jedoch nicht eindeutig vorhanden. Durch einen gesetzlichen Ausschluss bestimmter Behinderungsarten von der schulischen Inklusion können dieser Schülergruppe somit auch die kommunalen Ressourcen zur Inklusion vorenthalten werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass selbst Schüler mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten mit einer qualifizierten 1:1-Begleitung (flexibel) am Unterricht teilhaben können.

Die LAG Bayern GLGL plädiert daher dafür, **die Ausschöpfung der Maßnahme „Schulassistenz“ für die o.g. Schülergruppe bereits im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen** um eine Inklusion auch dieser Schülergruppe nicht von vornherein zu verhindern. **Nur durch die ausdrückliche Erwähnung der sozialrechtlichen Unterstützungsmöglichkeit im Schulrecht kann gewährleistet werden**, dass Schüler der o.g. Gruppe nicht von vornherein ohne Ermöglichung von Maßnahmen der Schulassistenz aus der allgemeinen Schule ausgeschlossen werden.

Kommunikationsassistenz

Für Schüler mit Kommunikationsbehinderungen (Schüler mit Autismus, mit autistischen Zügen, Schüler mit Chromosomenanomalien, mit schweren Körperbehinderungen und mit geistigen Behinderungen unklarer Genese) muss Kommunikationsassistenz gewährleistet sein. (vgl. hierzu Studie „Gestützte Kommunikation bei Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (hrsg.), München im März 2000, S. 30)

Die Bewertung des gesetzlichen Maßstabs „Entwicklung des Kindes“ bei diesen Schülern ohne Kommunikationsassistenz verstößt gegen die Menschenwürde aus Art. 1 GG i.V. m. § 11 BayBGG, § 2 BayKHV.

Verweisungen

Die gesetzlichen Verweisungen in Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs. 8 Satz 1 BayEUG-Entwurf sind intransparent. Die hiernach mögliche Ablehnung

der Aufnahme eines Kindes wegen seines Assistenzbedarfs ist ein klarer Verstoß gegen Art. 24 Abs.2 c) BRK.

Dasselbe gilt für die Schulentwicklungsplanung als Ablehnungsgrund (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs. 6 EUG-Entwurf)

Zu II.: Situativer Nachteilsausgleich, zieldifferenter Unterricht als angemessene Vorkehrung

Im Zuge der Inklusionsdebatte beobachten wir eine ungerechtfertigte Aufwertung des Begriffs der „Sonder“-Pädagogik. Er soll als Gegengewicht zum Umgang mit Heterogenität verdeutlichen, dass inklusive Unterrichtung ohne sonderpädagogische Beteiligung nicht möglich ist. Dieser Einschätzung möchten wir entschieden entgegentreten. Die Inklusionsentwicklung in Bayern sollte nicht auf eine Addition von Sonderpädagogik mit allgemeiner Pädagogik beschränkt werden. Aus unserer Sicht besteht an den Bayerischen Schulen (insbesondere an Volksschulen) ein hohes Potenzial für den Umgang mit Heterogenität. Dieses Potenzial ist zum einen durch unzureichende Personalausstattung, zum anderen durch den Zwang zur systemischen Auslese nicht ausschöpfbar. Eine planwirtschaftliches Zuweisen sonderpädagogischer Ressourcen an die allgemeinen Schulen ist daher weder notwendig noch ausreichend. Erforderlich sind flexible Lösungen, die es dem einzelnen Lehrer ermöglichen, sich auf ein Kind einzulassen, sich seiner Probleme anzunehmen, es zu verstehen versuchen, sich sachkundig zu machen und mit ihm ein Stück Weg zusammen zu gehen. Dies stellt die traditionelle Sonderschullehrerausbildung in Frage und fordert stattdessen:

Stärkung der Schulen durch :

- Personalhoheit (auch und **insbesondere in Bezug auf Qualifikation**)
 - Neuen Lern- und Leistungsbegriff
 - Verzicht auf systemimmanente Auslese
 - Erhöhung der Bildungsausgaben auf „angemessene“ Höhe i.S. v. Art. 2 BRK (OECD-Schnitt)
 - Budgethoheit
 - Beratung zu inklusiver Schulentwicklung (auch und insb. bei Förderschulen)
- im Gegensatz zur Beratung von Eltern durch Schulaufsicht in Richtung Separation (Bsp.: in Schwaben wurden Vorschulkinder mit Down-Syndrom lange vor der Schuleinschreibung in Richtung „Inklusionsschule“ gedrängt)

EXKURS:

„Angemessen“ i.S.v. Art. 2 BRK ist es sicher nicht, dass ein Teil des Kultushaushaltes für Altersruhegelder verwendet wird, ohne dass vor der Frühpensionierung eines Lehrers die Möglichkeit des Einsatzes als Zweitkraft an allgemeinen Schulen geprüft werden, (nach dem Vorbild v. Art.128 Bayerisches Beamtengesetz: Polizeidienst-unfähigkeit nur dann, wenn auch ein Einsatz im Innendienst nicht möglich ist).

„Angemessen“ i.S.v. Art. 2 BRK ist auch die Unterstützung einer Grundgesetzänderung mit dem Ziel Ressourcen aus dem Bundes-Bildungspaket für ein Recht auf Bildung einzusetzen.

Know-how-Transfer in Bezug auf *alle* Behinderungsarten in Eigenverantwortlichkeit der allgemeinen Schule durch:

- Fortbildung in Bezug auf Umgang mit Heterogenität durch erfahrene Inklusionspädagogen
 - Kollegiale Beratung mit dem Ziel der Unterstützung und Qualifikation im Umgang mit Heterogenität
 - Supervision
- Bei *selteneren* Behinderungsarten durch:
- Zuhören bei Eltern
 - Hospitation an geeigneten Schulen
 - Kollegiale Beratung mit geeigneten Kollegen
 - Fortbildung
 - Sonstige Maßnahmen des Know-How-Transfers (z.B. über Behindertenverbände)

Begründung:

„Lehrkräfte müssen prinzipiell für die professionelle Umsetzung inklusiven Unterrichts und entsprechender Diagnostik qualifiziert werden, eine bloße „Addition“ von allgemeiner Qualifikation und Praxis mit der im Sondersystem entwickelten sonderpädagogischen Qualifizierung und Praxis (S. 23) greift zu kurz.“

(Vgl. Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Sektion Sonderpädagogik) in ihrer Stellungnahme zur KMK-Empfehlung vom 15.03.2011)

Dies ermöglicht die konsequente Abschaffung Sonderpädagogischer Diagnostik

Bayern hat mit seiner Entscheidung gegen zwingende Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs im Vorfeld der Einschulung einen mustergültigen

gesetzlichen Ansatz gewählt. Insoweit ist aus unserer Sicht die Bayerische Gesetzgebung bundesweit wegweisend. (Stand der berücksichtigten bundesweiten Schulgesetzgebung: 2010)

Dennoch verzichtet auch der BayEUG-Entwurf nicht auf sonderpädagogische Gutachten. Obwohl sonderpädagogische Diagnostik einem neuen, teilhabeorientierten Behinderungsbegriff widerspricht:

„Dabei werden für alle Kinder und Jugendlichen die elementaren Bereiche der Entwicklung wie Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Kommunikation, Interaktion und Emotionalität in eine umfassende Kind-Umfeld-Analyse einbezogen.“

(Vgl. KMK-Empfehlungen vom 3.12.2010, S. 7)

Durch die Praxis sonderpädagogischer Gutachten gegen den Willen der Betroffenen wird massiv in die Persönlichkeitsrechte von Schülern mit Behinderung eingegriffen.

Nach der Denkschrift der Bundesregierung zur UN-BRK unterliegen Gesundheitsdaten als besondere Daten nach §3 Abs. 9 BDSG und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen einem besonderen Schutz.

Das Ausmaß der Sensibilität dieser Daten verdeutlicht das 2009 in Kraft getretene Gendiagnostikgesetz, welches – neben einem stringenten Formalverfahren – auch das Recht auf Nichtwissen über eine gesundheitliche Disposition umfasst.

Eine gutachterliche Diagnostik gegen den Willen der Betroffenen ist vorgesehen insbesondere im Strafprozessrecht (§ 81 StPO).

Voraussetzung ist hier ein richterlicher Beschluss, dieser ist nur unter engen Voraussetzungen statthaft, sofern die Person einer Straftat dringend verdächtigt wird, nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers sowie unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die LAG verwahrt sich strikt gegen die Begutachtung von Kindern oder Jugendlichen anlässlich des Schulbesuchs.

Jede gesetzliche Regelung zur Diagnostik, die zwischen Menschen mit und Menschen ohne Behinderung unterscheidet, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3b), 4d) und 4e) UN-BRK. Dies ist vorliegend der Fall, wenn bei einem Teil der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen die pädagogische Diagnostik lernprozessbegleitend stattfindet, bei einem anderen Teil -wie in Art. 41 Abs. 5 Nr. 1 BayEUG-Entwurf geregelt – in einem gutachterlichen Diagnoseverfahren.

Pädagogische Diagnostik ohne Diskriminierung bedeutet somit lernprozessbegleitende Diagnostik für alle Schüler gleichermaßen.

„Diagnostische Maßnahmen sollten vielmehr von der Zielvorgabe der individuumsbezogenen Zuweisungsdiagnostik entlastet und weiterentwickelt werden in

Richtung einer systemisch orientierten Identifizierung von „angemessenen Vorkehrungen“ in den Regelinstitutionen

(Vgl. Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Sektion Sonderpädagogik) in ihrer Stellungnahme zur KMK-Empfehlung vom 15.03.2011)

Inklusionsschulen

Zunächst ist zu kritisieren, dass der Begriff „Inklusionsschule“ wegen der Öffnung für Gastschüler unangemessen ist.

Im Übrigen ist die Ermöglichung von „Inklusionsschulen“ ein vielversprechender Ansatz.

Insbesondere die Budgethoheit der Inklusionsschulen wird begrüßt, wobei die Anbindung der Ressourcen an die Förderschulen nicht inklusiv ist:

„Der Konvention gemäß sind die personellen und sächlichen Ressourcen zur angemessenen Unterstützung konsequent im allgemeinbildenden Erziehungs- und Bildungssystem zur Verfügung zu stellen. Eine Unterstützung von Kindern „unabhängig vom Lernort“ ist ebenso wenig wie eine Anbindung von Ressourcen an Sonderinstitutionen mit der Konvention vereinbar.

Vgl. Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Sektion Sonderpädagogik) in ihrer Stellungnahme zur KMK-Empfehlung vom 15.03.2011)

Absolut nicht akzeptabel ist die Regelung in Art. 30b Abs. 3 Satz 1 BayEUG-Entwurf, wonach die Profilierung als „Inklusionsschule“ von der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde abhängig ist, dies steht im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 BRK.

Angesichts der Tatsache, dass mit der Beschreibung des Profils von „Inklusionsschulen“ die klaren Zielvorgabe durch die VN-BRK erfüllt werden, ist die Zustimmungsbedürftigkeit der entsprechenden Profilbildung durch die Schulaufsicht nicht nachvollziehbar

Gem. Art. 4 Abs. 2 BRK hat der Freistaat sich verpflichtet, Inklusion „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ zu erreichen.

Ein Ressourcenvorbehalt kann als Begründung nicht herangezogen werden, solange gleichzeitig mit der Einrichtung von Eingangsklassen an Förderschulen für die Separation Ressourcen systemisch zur Verfügung stehen.

Zu III.: Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Barrierefreiheit

- Erforderlich ist ein Rechtsanspruch auf Inklusion

(bei unverhältnismäßiger Belastung der Kommunen für die Schaffung von Barrierefreiheit im Einzelfall muss eine Lösung geschaffen werden, die die Inklusion im Einzelfall dennoch ermöglicht)

- Schulaufwandsträger sollten nicht nur über bauliche und sächliche Maßnahmen entscheiden dürfen, sondern insgesamt mehr Spielraum und Entscheidungsgewalt bei der Organisation der Schulen erhalten.

Fazit

Angesichts der beschriebenen Mängel des Gesetzentwurfs werden folgende dringende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

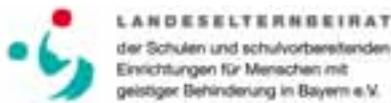
1. Verfahrensregeln für Bildung und Assistenz „aus einer Hand“
2. Schaffung von Assistenz auch für Schüler, die die Rechte der Mitschüler erheblich gefährden
3. Kommunikationsassistenz für Schüler mit Kommunikationsbehinderung
4. Hinweis, dass Assistenzbedarf kein Ablehnungsgrund sein darf
5. Abschaffung sonderpädagogischer Gutachten zugunsten eines Gremiums, in dem Eltern, Schule, Kostenträger und ggf. Arzt „individuellen Teilhabebedarf“ ermitteln
6. Systemische Bereitstellung von Ressourcen für Inklusion ohne Zustimmungsvorbehalt
7. Dabei nicht nur Budget-, sondern auch Personalhoheit für Schulen
8. Rechtsanspruch auf Inklusion, abgeleitet aus Menschenrecht auf inklusive Bildung
„Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine hochwertige und unentgeltliche Bildung und Erziehung und auf die Inanspruchnahme angemessener, an den Bedürfnissen des Einzelnen orientierter Vorkehrungen im Rahmen des Besuchs der wohnortnahen allgemeinen Schule.“
9. Erstellung eines Zeitplans zur Umsetzung der BRK im Bildungswesen

Für ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Martina Buchschuster
1. Vorsitzende

Aystetten, den 05.05.2011



Stellungnahme des Landeselternbeirats für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung zum Gesetzentwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 28.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchten wir betonen, dass es sehr positiv von uns aufgefasst wurde, dass sich parteiübergreifend zusammengesetzt und ein Gesetzentwurf entwickelt und verfasst wurde.

Grundsätzlich sehen wir gute Ansätze, Inklusion im schulischen Bereich umzusetzen.

Jedoch sehen wir zudem einige kritische Punkte, die dringend überdacht werden sollten:

1. Der Elternwille

Der entscheidende Punkt ist in unseren Augen der Elternwille Art 41 (1) ... die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte Ihr Kind unterrichtet werden soll ...

In Abs. 5 und 6 kann dieses jedoch durch die Schule und Schulbehörde wieder verweigert werden und somit der Elternwille wieder ausgehebelt. Im Rahmen der Inklusion sollte nicht das Kind angepasst werden sondern die Schule. Ferner kommt hier der Gedanke hinzu, was ist mit unseren Kindern? Wer schützt diese vor z.B. Gewalt oder Mobbing?

Es fehlt ebenfalls noch eine genaue Definition bezüglich der Beratung der Eltern. Diese sollte schon lange vor der Schuleinschreibung stattfinden und alle Informationen enthalten. In diesem Zusammenhang sollten objektive Beratungsstellen aufgebaut werden, die auf die Erziehungsberechtigten zugehen, damit nicht die Eltern suchen müssen, an welchen Stellen sie die Informationen erhalten.

2. Zugang zur Regelschule/Weiterführenden Schulen

Unter Art. 30 a fehlen unter Abs. 4 unsere Kinder mit geistiger Behinderung in der Aufzählung:

... Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten

Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; ...

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Schüler

mit pädagogischen Sonderbedarf geistige Entwicklung keine Zustimmung des Schulaufwandsträgers bedürfen.

Zudem muss Inklusion sich auf das ganze Bildungswesen ausdehnen, nicht nur auf den Grundschulbereich, sondern auch in weiterführenden Schulen möglich sein und zwar unabhängig von den Zulassungsbedingungen. Dieses würde sich auch dort positiv auf die emotionale und soziale Entwicklung der „gesunden“ Kinder auswirken.

3. Klassengrößen/Personal/Schulausstattung/Nachmittagsbetreuung

Die Klassengrößen für die intensiv kooperierenden Klassen sind zu hoch. Die Regierung muss von ihren Fixzahlen zur Klassenbildung unbedingt abrücken. Sinnvoller wäre in unseren Augen z.B. ein Modell, welches die verschiedenen Behinderungen berücksichtigt wie ein Kind mit Downsyndrom bekommt in der Klasse die Stärke von 2 Kindern, je nachdem wie schwer die Beeinträchtigung vorhanden ist.

Geistig Behinderte Kinder können nur an Schulen mit dem Zusatz Inklusion gehen (§ 1 Nr. 7 (Art. 30 b Bay EUG Abs. 3 und 6 und auf der gleichen Seite der letzte Absatz)

In § 7 Abs 3 wird angemerkt „... Nur an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können Klassen im Zwei-Lehrer-System für den gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. Förderschwerpunkt geistige Behinderung, Mehrfachbehinderte) eingerichtet werden. Sie nehmen alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel auf ...“ dieses bedeutet für unsere Kinder, dass sie vielleicht noch weitere Wege zur Schule zu haben, um in eine geeignete Schule zu kommen – egal ob Inklusions- oder Förderschule.

Wichtig für unsere Kinder sind auch weitere Personen, wie beispielsweise Erzieher, Heilpädagogische Fachlehrer oder Pflegepersonal, in der Klasse und dies nicht nur für einige Stunden in der Woche.

Damit kann auch eine individuelle Förderung im Unterricht gewährleistet werden, mit eigenem Förder- oder Lehrplan für jedes Kind. Kein Frontalunterricht für alle, sondern individuellen Unterricht für jedes Kind.

Wichtig ist hier auch die Lehrerbildung entsprechend umzugestalten und die Lehrer auch in die Anfänge der Sonderpädagogik einzuführen, damit Grundkenntnisse erreicht werden und der Lehrer sich besser auf das behinderte Kind einstellen kann.

Nicht zu vergessen ist die Nachmittagsbetreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten weiter auszubauen und zu erhalten, da unsere Kinder nicht immer einfach in einen normalen Hort oder Betreuungsangebote aufgenommen und untergebracht werden können. Auch hier muss im Zuge der Inklusion an Schulen weitergedacht werden.

4. Finanzen

Klar sein muss, dass dieser Weg viel Geld benötigt, um Inklusion richtig und auf Dauer für jedes Kind umzusetzen. Entsprechende Gelder müssen auf jeden Fall bereitstehen um dieses Modell auf den Weg zu bringen.

Inklusion darf nicht am Finanzvorbehalt scheitern.

Es kann und darf nicht gegengerechnet werden, was die Kommunen oder der Bezirk nun z.B. an Fahrkosten sparen und anderen Kostenträger übertragen werden können. Der finanzielle Bereich muss von allen getragen und übernommen werden.

Zum Schluss noch einige wichtige Gedanken unseres Verbandes:

Bevor mit unseren Kindern experimentiert wird, sollen die Förderschule, die sich ja jahrelang bewährt haben, erhalten

bleiben. Was ist, wenn die Inklusion nicht funktioniert (wegen Behinderung des Kindes, Jugendlichen), dann muß eine Schule bereitstehen, die das Kind oder den Jugendlichen beschulen kann. Zudem wird es immer Kinder und Eltern geben, die den „Schonraum“ der Förderschule benötigen.

Dies bedeutet, dass eine bestimmte Zeit zweigleisig gefahren werden muss. Es wird vermutlich immer Kinder geben, die nie inklusiv beschult werden können, für diese brauchen wir ebenfalls eine Möglichkeit der Beschulung. Selbst in Finnland, wo die meisten Kinder integrativ/inklusiv beschult werden gibt es Schulen, die die aufnehmen, die durch das Raster fallen.

Mit diesem Gesetzentwurf wird für unsere Kinder mit geistiger Behinderung Inklusion weiterhin nicht vollkommen umgesetzt. Diese werden erneut in eigene Schulen (Inklusionsschulen) zusammengefasst (weitere Wege, evtl. noch weniger Bezug zum Wohnort usw.) oder gehen weiterhin in die Förderschulen, welche immer weniger werden im Laufe der Zeit.

Es kann nicht angehen, damit zufrieden zu sein, dass zwar alle Kinder in die gleiche Schule gehen, aber dann wieder in verschiedene Räume aufgeteilt werden. Dieses separiert wieder einige Kinder und entspricht nicht der Inklusion.

Inklusion ist dann umgesetzt wenn ein Kind ohne wenn und aber in der Sprengelschule aufgenommen werden kann und die Schule sich auf die Kinder einstellt, mit allen Mitteln die notwendig sind, ob räumlich, schulisch oder finanziell

Erst dann kann von umgesetzter Inklusion nach der UN Konvention gesprochen werden!

Für ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Grubmüller
1 Vorsitzende



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern

zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen –
Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention im
bayerischen Schulwesen (Inklusion)

Erlangen, 13. Mai 2011

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern dankt für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzentwurf zur BayEUG-Änderung Stellung nehmen zu können.

Die Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Vorhaben, das nicht von heute auf morgen bewerkstelligt werden kann. Notwendig ist deshalb ein behutsamer und sorgfältig gestalteter Prozess. Hierfür sind die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung die erforderlichen Fachkompetenzen zu vermitteln. Der im Gesetzentwurf implizit enthaltene Finanzierungsvorbehalt muss daher kritisch betrachtet werden. Für ein inklusives Schulsystem müssen zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Förderschulen – Kompetenzzentren inklusiver Bildung

Als Elternverband und Träger von Förderschulen befürwortet der Lebenshilfe-Landesverband den geplanten Erhalt der Förderschulen als Einrichtungen mit vielseitigen und an den Förderbedarfen junger Menschen ausgerichteten Kompetenzen.

Damit wird das Wahlrecht der Eltern gestärkt. Eltern behinderter Kinder erhalten so die Sicherheit, dass ihr Kind, wenn sie das wünschen, die Förderschule – die mit besonderen, bedarfsgerechten Kompetenzen und Unterstützungsstrukturen für behinderte Kinder ausgestattet ist – besuchen und dort die größtmögliche Förderung erhalten kann.

Gemeinsames Lernen voranbringen - Inklusive Schule das Ziel aller Schulen!

Wir begrüßen sehr, dass Bayern mit dem Gesetzentwurf das gemeinsame Lernen von Mädchen und Buben mit und ohne Behinderung erleichtern und voranbringen will.

Dies kommt insbesondere in Art. 2, Abs. 2 zum Ausdruck, wo es heißt, dass „Inklusiver Unterricht ... Aufgabe aller Schulen“ ist, d.h. inklusiver Unterricht, inklusives Lernen und miteinander in einer Schulgemeinschaft Leben ist nicht nur Aufgabe einer Schulform, sondern aller Schulen und Schulformen. Dies kommt auch im Art. 30 a, Abs. 3 zum Ausdruck, wo es heißt: „Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden.“

Die entscheidende neue Stufe des Gesetzentwurfes findet sich in Art. 30 b, Abs.1, da hier die inklusive Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen festgeschrieben wird und damit eine grundlegende Veränderung unseres Bildungssystems in Richtung Inklusion vorangetrieben wird. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Gemeinsames Lernen voranbringen – auch an Förderschulen!

Das Schulprofil „Inklusion“ können laut Art. 30 b, Abs. 3 ff. des Gesetzentwurfs jedoch lediglich allgemeine Schulen erhalten.

Das stellt nach unserer Auffassung eine eklatante Ungleichbehandlung der Förderschulen gegenüber den allgemeinen Schulen dar und wird v.a. den aktuellen Entwicklungen besonders an den Förderschulen nicht gerecht. Denn gerade die erfolgreiche modellhafte Öffnung einiger unserer Förderschulen zeigt bereits, wie fruchtbar hier gemeinsames Lernen, Barriereabbau und letztlich Inklusion gelebt und praktiziert werden können.

Förderschulen entwickeln sich sowohl mit ihren spezialisierten und integrativen Angeboten als auch als Kompetenzzentren in der Begleitung allgemeiner Schulen zu „inklusive

Schulen“ weiter. Damit bleiben die besonderen räumlichen und pädagogischen Angebote sowie die Fachkompetenz der Förderschulen auch in einem inklusiven Schulwesen erhalten (Ressourcenerhalt). Außerdem darf in der noch zu regelnden Rechtsverordnung kein Ausschluss allgemeiner Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, die zum Teil bereits auf einem guten Weg zu einem inklusiven Schulprofil sind und pädagogisch wie strukturell gute Voraussetzungen für Inklusion mitbringen.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert deshalb, dass wirklich alle Schulformen das Schulprofil „Inklusion“ mit den notwendigen Ressourcen erhalten können.

Gemeinsames Lernen voranbringen - in kooperativen Lernformen: Ein bewährtes Übergangsmodell auf dem Weg zur inklusiven Schule (Art. 30 a, Abs. 7, 1 und 2)

Gemeinsames Lernen voranbringen – in Kooperationsklassen

Die Öffnung von Kooperationsklassen auch für Schülerinnen und Schüler mit höherem Förderbedarf in lernziendifferenziertem Unterricht ist zu begrüßen.

Sicher zu stellen sind ausreichende Ressourcen des mobilen sonderpädagogischen Dienstes der jeweiligen Fachrichtungen zur Begleitung dieser Maßnahmen.

Gemeinsames Lernen voranbringen – von der Außenklasse zur Partnerklasse

Die Veränderung des Begriffs „Außenklasse“ hin zu „Partnerklasse“ in Art. 30 a, Abs. 7 ist sinnvoll und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Auch die Eröffnung der Möglichkeit von Partnerklassen zwischen Förderschulen ist zu begrüßen.

Sicherzustellen ist, dass neben Schulen mit dem Profil „Inklusion“ auch den bewährten Formen gemeinsamen Unterrichts in Partnerklassen angemessene Rahmenbedingungen wie personelle und sächliche Ausstattung, die erfolgreichen gemeinsamen Unterricht ermöglichen, zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Komponenten Klassengröße, Stundentafel und Kooperationsstunden.

Gemeinsames Lernen voranbringen – in offenen Klassen der Förderschulen

Der Lebenshilfe-Landesverband tritt dafür ein, dass die Öffnung von Klassen an Förderschulen (Art. 30 a, Abs. 7, 3) für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem und anderem sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich möglich sein und mit den hierfür notwendigen Ressourcen ausgestattet werden muss. Nur so kann auch der Unterricht nach den jeweiligen Bezugslehrplänen ermöglicht werden.

Schulvorbereitende Einrichtungen

Leider wurde die Bestimmung des Art. 22 Abs 1, nach der eine schulvorbereitende Einrichtung keine anderen Förderschwerpunkte als die der Förderschule, der sie angehört, anbieten kann, nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention geändert. Zum einen ist die genaue Bestimmung des Förderbedarfs in diesem Alter ausgesprochen schwierig und

zum anderen ist im vorschulischen Bereich die gemeinsame Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Förderbedarfen dringend notwendig und pädagogisch sinnvoll (Vorbildwirkung, Verstärkung problematischen Verhaltens, hoher Betreuungsbedarf).

Der Lebenshilfe-Landesverband spricht sich dafür aus, bei den SVE im Sinne der Inklusion durch Öffnung der Einrichtungen für Kinder mit unterschiedlichem Förderbedarf und Kinder ohne Förderbedarf nachzusteuern.

Auch mit Gemeinsamem Lernen muss Nachmittagsförderung gesichert bleiben

Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben grundsätzlich Anspruch auf die schulische Förderung ergänzender Angebote (Therapie, Freizeitlernen, Fachdienste) im Rahmen einer heilpädagogischen Tagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen nach dem Unterricht.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diesen notwendigen Rechtsanspruch in den Ausführungen zu inklusiven Förderorten nicht. Ganz im Gegenteil: In den Erläuterungen im Anhang des Gesetzes wird explizit davon ausgegangen, dass sich bei diesen Schülerinnen und Schülern durch eine inklusive Beschulung eine nachmittägliche Förderung an einer heilpädagogischen Tagesstätte erübrigen würde.

Den Kindern und ihren Familien werden dadurch wichtige und unverzichtbare Förderangebote gestrichen. Sie werden von wichtigen Angeboten ausgeschlossen.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert, dass auch bei inklusiven Angeboten eine angemessene Nachmittagsförderung nicht wegfallen darf. In Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe sind geeignete Lösungen zu entwickeln. Diese können im Zusammenwirken mit heilpädagogischen Tagesstätten, Horten oder Ganztagsschulangeboten realisiert werden.

Schulbegleitung – eine immer wichtiger werdende Aufgabe der Schule (Art. 30 a, Abs. 8)

In Art. 30 a, Abs. 8 wird erstmals im BayEUG zum Thema „Schulbegleitung“ Stellung genommen. Das ist erfreulich und aus unserer Sicht auch notwendig. Die Praxis zeigt, dass hier ein steigender Bedarf besteht, der dringend einer klareren Regelung zugeführt werden sollte. Gerade auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird der Bedarf an Schulbegleitung mit großer Wahrscheinlichkeit steigen.

Diese Aufgaben der Schulbegleitung werden im Gesetzentwurf unter Art. 30 a, Abs. 8 der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zugeordnet.

Aus fachlicher Sicht hält der Lebenshilfe-Landesverband diese Verlagerung von Kultusaufgaben (ermöglichen eines erfolgreichen Schulbesuchs) auf die immer stärker belasteten Jugend- und Sozialhilfeträger für nicht geboten. Die Aufspaltung des unterschiedlichen Personals im Klassenraum auf die verschiedensten Träger der Finanzierung ist nicht nur verwaltungsaufwändig, sondern meist auch pädagogisch kontraproduktiv.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert – statt der Auslagerung der Schulbegleitung an die Träger der Jugend- und Sozialhilfe – eine Erhöhung der Kinderpflegestunden und den zusätzlichen Einsatz von Heilpädagogen an allen Schulen, um dem erhöhten Förderbedarf einzelner Kinder pädagogisch angemessen gerecht werden zu können.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen sind die im Anhang zu den Kosten für die Kommunen genannten Stundensätze für die Schulbegleitungen nur in Ausnahmefällen realistisch. Diese Stundensätze lassen so gut wie keinen Spielraum für eine bedarfsgerechte und fachlich notwendige Finanzierung von ausreichend qualifiziertem Personal.

Die im Anhang genannten Stundensätze für Schulbegleiter bedürfen einer nach den unterschiedlichen Qualifikationsbedarfen differenzierten Ergänzung und Aufstockung.

Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften fördern (Art. 30 b, Abs. 4)

Nicht nur in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, sondern ganz generell ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schulleitungen und Schulverwaltungen der verschiedenen Schularten ausdrücklich zu begrüßen und zu fördern.

Die Öffnung von Kollegien der allgemeinen Schulen für Lehrkräfte der Sonderpädagogik ist ein wichtiger Schritt für einen notwendigen und gelingenden Kompetenztransfer.

Auch die vorgesehene Autonomie der Schulleitung, den konkreten Einsatz von Lehrerstunden der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen entsprechend dem Schulprofil und der Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden, bewerten wir als Lebenshilfe-Landesverband positiv.

Die Rollen zwischen Lehrkraft der allgemeinen Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik sind in Art. 30 b, Abs. 4 noch relativ „klassisch“ verteilt, so dass unter bestimmten Umständen die Gefahr besteht, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf allein den Sonderpädagogen zur speziellen Förderung „überlassen“ werden. Dies würde den Inklusionsansatz konterkarieren.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, schlägt der Lebenshilfe-Landesverband folgende Ergänzung nach Art. 30 b, Abs. 4, Satz 4 vor:
„Die Lehrkräfte tragen gemeinsame Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse“.

In Art. 30 b ist nicht geklärt, inwieweit die unterstützenden Förderschulen für ihre Leistungen (dienstliche Beurteilungen, fachlicher Austausch etc.) notwendige und angemessene Ressourcen erhalten.

In der zur erarbeitenden Rechtsverordnung ist u. E. dringend festzuhalten, dass bei der Bemessung von Verwaltungsstunden, Schulleiterstunden, Sachmitteln etc. für Förderschulen die Anzahl inklusiv beschulter Schüler zu berücksichtigen ist.

Dass sich die Regelschulen nach Art. 30 b, Abs. 3 auch für unterschiedliche Förderschwerpunkte zu öffnen haben, ist aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten.

Bei einer zu erlassenden Rechtsverordnung weisen wir darauf hin, dass hier Privatschulen nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten klar regeln

Die in Art 30 a, Abs. 6 Satz 3 geforderte Zusammenarbeit zwischen Regierungen, staatlichen Schulämtern, Schulträgern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Stellen hält der Lebenshilfe-Landesverband für unverzichtbar bei der Umsetzung inklusiver Schulentwicklungsprozesse. Solange unterschiedliche Aufsichts-, Genehmigungs- und Finanzierungsbehörden sowie private Träger zusammenarbeiten müssen, die alle an ihre jeweiligen Ausführungsbestimmungen gebunden sind, ist es notwendig, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Entwicklung von inklusiven Projekten festzulegen.

Der Lebenshilfe-Landesverband schlägt vor, an den Regierungen auf der Ebene der Sachgebietsleitungen „Volks- und Förderschulen“ ein übergeordnetes Sachgebiet „Schulische Inklusion“ einzurichten.

Wahlrecht der Eltern stärken (Art. 41, Abs. 1)

Durch Art. 41 Abs. 1, Satz 3 wird das Wahlrecht der Eltern gestärkt. Das begrüßt der Lebenshilfe-Landesverband gerade als Elternverband ausdrücklich.

Wahlrecht der Eltern stärken – durch unabhängige Elternberatung

Die grundsätzliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Beratung in Art. 41, Abs. 3 ist u. E. sinnvoll und notwendig, allerdings fehlt es hierzu an den organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen.

Wir erleben derzeit einen besonders hohen Beratungsbedarf bei Eltern. Immer mehr Eltern behinderter Kinder möchten diese „so normal wie möglich“ aufwachsen sehen. Das bedeutet für sie auch und gerade eine Beschulung in der allgemeinen Schule. Sie sind jedoch in Sorge, ob denn die allgemeinen Schulen wirklich auf das gemeinsame Unterrichten von behinderten und nicht behinderten Kindern vorbereitet sind und ob dort die nötigen Kompetenzen und die notwendigen personellen Ressourcen vorgehalten sind, die ihre Kinder brauchen, um adäquat gefördert werden zu können. Dabei geht es nicht nur um die Phase der Einstufung, sondern auch um die spätere Schullaufbahnbegleitung.

Als Lebenshilfe-Landesverband empfehlen wir ausdrücklich die Einrichtung einer „Unabhängigen Beratungsstelle schulische Inklusion“, in der Eltern mit fachlicher Beteiligung von Förderschulen, allgemeinen Schulen sowie ggf. weiteren Fachdiensten, Beratungsstellen etc. eine unabhängige Beratung erhalten.

Von der inklusiven Schule zur Berufsschule – Übergänge gestalten

Erfreulicher Weise wird die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung weiterhin durch den Besuch einer mindestens 3-jährigen Berufsschulstufe erfüllt (Art. 41, Abs. 10).

Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung darf nicht durch eine einjährige Maßnahme an einer Berufsschule oder Sonderberufsschule ersetzt werden.

Der Lebenshilfe-Landesverband tritt dafür ein, dass eine rechtzeitige inhaltliche Verknüpfung zwischen inklusiver Beschulung und Vorbereitung auf nachschulische Eingliederung in der Berufsschulstufe sichergestellt wird.

Wir plädieren außerdem für eine persönliche Zukunftskonferenz für alle Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung in der 8. Jahrgangsstufe, damit der Übergang orientiert an den Bedarfen der jungen Menschen gestaltet werden kann. Dies soll in den Schulordnungen festgelegt werden.

Das Recht auf Bildung darf nicht abgeschwächt werden

Der Lebenshilfe-Landesverband warnt dringend davor, mit dem Verweis auf „soziale Teilhabe“ in Art. 41 Abs. 5 das gesetzlich garantierte Recht jedes jungen Menschen auf Bildung abzuschwächen oder gar hintan zu stellen.

Es muss weiterhin sicher gestellt bleiben, dass auch Schüler und Schülerinnen mit schwerer Mehrfachbehinderung, sowohl in Formen inklusiven Lernens als auch in spezialisierter Förderung angemessene Bildungsangebote erhalten, ggf. durch zusätzliche Zuweisung notwendiger Ressourcen. Die Rechte auf Bildung und soziale Teilhabe sind gleichrangig und müssen miteinander gewährleistet werden.

Fachkompetenzen und Qualifikationen müssen ausgebaut werden

Der Landtag hat im April letzten Jahres die Staatsregierung aufgefordert, „ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“ Wir unterstützen diesen Beschluss ausdrücklich. Gleichzeitig mahnen wir dessen schnelle Umsetzung an.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert, dass im Rahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung zukünftig das Schulprofil „Inklusion“ mit seinen neuen und spezifischen Herausforderungen und Anforderungen stärker Berücksichtigung finden muss.

Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden

Neben den notwendigen und noch zu erwerbenden Kompetenzen sind jedoch auch die personellen und sächlichen Ressourcen in den Blick zu nehmen.

Im Gesetzentwurf gibt es allerdings keine Festlegung von Mindeststandards für Ressourcenzuweisungen im gemeinsamen Unterricht. Dies ist aus unserer Sicht jedoch dringend geboten.

Diese Forderung steht auch im Einklang mit dem Diskussionsstand in der Kommission der Staatsregierung zur Umsetzung des 2. Sozialberichts:

- Sonderpädagogische Kompetenzen der Regellehrkräfte sind zu gewährleisten
- Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (vgl. Art. 21) sind erheblich aufzustocken
- Eine ausreichende Versorgung sowohl der Regelschulen als auch der Förderschulen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik ist sicher zu stellen.

Die Lebenshilfe ergänzt diesen Katalog der Kommission um die ausreichende Ausstattung der Förderschulen mit Lehrkräften aus den Regelschulen, die für die Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne Behinderung notwendig sind.

Die Bereiche Ressourcenausstattung und Qualifikation sind die zentralen Punkte bei der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert deshalb eine deutliche Nachbesserung im Bereich Ressourcenausstattung und Qualifikation des Personals. Hierfür ist eine Festlegung von Mindeststandards für die Ressourcenzuweisungen im gemeinsamen Unterricht, sowohl sächlich als auch personell notwendig.

Oberstes Ziel bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für uns, dass sie eine deutliche Verbesserung für Menschen mit Behinderung mit sich bringen muss.

Wir hoffen, dass auch ohne konkrete zeitliche Vorgaben bei der Umsetzung des bayerischen Weges der Inklusion die oben aufgezeigten Nachbesserungen zügig umgesetzt werden und so das bayerische Schulsystem dem eigenen Anspruch, zu einem wegweisenden inklusiven Schulsystem zu werden, gerecht wird.

Gerne bringen wir uns als Eltern-, Schulträger- und Fachverband auch zukünftig in die weitere Diskussion ein.

Erlangen, 13.05.2011



Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG, Drucksache 16/8100 vom 28.03.2011

Stellungnahme des Montessori-Landesverbands Bayern e.V. Auf der Basis des Positionspapiers der PG Inklusion

Der Montessori-Landesverband Bayern als Dachverband von rund 80 Schulen in privater Trägerschaft (Grund-, Haupt-, Mittel-, Fachoberschulen und Gymnasium), die seit vielen Jahren in unterschiedlichen Formen gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf praktizieren, begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion). Der Entwurf stellt insgesamt eine deutliche Weiterentwicklung des BayEUG von 2003 im Hinblick auf lernzieldifferenten Unterricht, inklusive Schulentwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Förderschulen dar und geht über das vom Kultusministerium im Oktober 2010 vorgelegte Konzept in wichtigen Punkten hinaus.

Insbesondere folgende Bestimmungen sind nach Auffassung des Montessori-Landesverbands begrüßenswerte Schritte hin zu einem inklusiven Schulwesen:

1. Art. 30b (1): Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Dies nimmt den Anspruch der Inklusion auf und initiiert eine Veränderung der Schulen und des Schulsystems im Hinblick auf die Erfüllung von Lern- und Entwicklungsbedürfnissen aller Kinder.

2. Fortführung bewährter kooperativer Formen und der Einzelintegration (Art. 30a)

Dadurch werden erfolgreiche schulische Kooperationen mit dem Ziel möglichst umfangreichen gemeinsamen Lernens weiterentwickelt und gestärkt sowie die wohnortnahe Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mit sonderpädagogischer Unterstützung ausgebaut.

3. Einführung des Schulprofils „inklusive Schule“ (Art. 30b)

Ganze Schulen machen sich mit sonderpädagogischer Unterstützung auf den Weg inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung, denn „ein bisschen Inklusion“ geht nicht. Die nicht klassengebundene Zuweisung personeller Ressourcen stärkt die Autonomie der Schule. Die Gastschulfähigkeit öffnet dieses Angebot über den unmittelbaren Wohnsprengel hinaus.

4. Starke Gewichtung fachlicher übergreifender Beratung (Art. 41)

Der Elternwille wird durch fachliche Beratung mit dem Ziel, den geeigneten (möglichst inklusiven) Lernort zu finden, gestärkt.

5. Verpflichtung zu überörtlicher Planung und zur Zusammenarbeit von Aufsichts- und Bewilligungsbehörden (Art. 30a, Abs. 6)

Bei der Entwicklung eines inklusiven Schulwesens haben alle beteiligten Behörden und Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Allerdings stellt der Gesetzesentwurf lediglich den kleinsten gemeinsamen Nenner dar, auf welchen sich die fünf Fraktionen im Landtag einigen konnten. Es handelt sich nicht um die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems. Dazu darf nicht nur lernzieldifferenten Unterrichten gehören. Grundvoraussetzungen sind vielmehr neben der Lernzieldifferenzie-

rung eine individuelle Leistungsbeurteilung, die auf Ziffernnoten verzichtet, eine Abkehr vom strengen dreigliedrigen Schulsystem und von der jahrgangshomogenen Klassenbildung.

Die Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Denken muss von der Defizitorientierung weggehen und das Bewusstsein muss vorherrschen, dass jeder Mensch ein Individuum mit besonderen individuellen Bedürfnissen ist. Wir sind realistisch genug um zu wissen, dass dieser Prozess seine Zeit, aber eben auch massive Unterstützung braucht. Dazu gehört auch ein Plan, der die Schritte der Umsetzung zeitlich konkretisiert.

Wir sehen vorrangig in diesen Bereichen Nachbesserungsbedarf, wenn der Prozess zur Entwicklung eines inklusiven Schulwesens erfolgreich beginnen soll:

1. Art. 30b (1): **Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.**

Nicht nur allgemeine Schulen – ob nun in staatlicher oder privater Trägerschaft –, sondern ebenso Förderschulen müssen sich auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts zu inklusiven Schulen weiterentwickeln und sich gleichzeitig zu Kompetenz- und Beratungszentren wandeln. Für die Montessori-Schulen ist es von entscheidender Bedeutung, ob die Förderzentren die personelle Ausstattung erhalten, um Beratungs- und Unterstützungsleistungen bieten zu können.

2. Fortführung bewährter kooperativer Formen und der Einzelintegration (Art. 30a)

Diese Formen inklusiven Lernens brauchen geeignete personelle und sächliche Rahmenbedingungen.

Gemeinsamer Unterricht muss bei der Klassenbildung bzgl. der Klassengrößen berücksichtigt werden. Der erheblich höhere Planungs- und Kooperationsaufwand von Lehrkräften, die gemeinsamen Unterricht und Einzelintegration gestalten, muss im Stundendeputat angerechnet werden.

Für die Montessori-Schulen im Landesverband bedeutet das, dass inklusiver Unterricht in der pauschalen Mittelzuweisung für Personal berücksichtigt werden muss.

Auch sind in Art. 21 (3) nicht nur Maximal-, sondern auch angemessene Minimalzuweisungen von MSD-Stunden vorzusehen. Die Förderschulen müssen für die von ihnen eingeforderten Unterstützungsleistungen ausreichend alimentiert werden. Bisher war das nicht der Fall.

Bei einer inklusiven Förderung außer Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe ist sicherzustellen, dass das Bildungsrecht des Kindes mit Förderbedarf nicht geopfert wird.

3. Einführung des Schulprofils **inklusive Schule** (Art. 30b)

Wie oben dargestellt ist inklusive Schulentwicklung Aufgabe aller Schularten. Der Montessori-Landesverband geht davon aus, dass auch Schulen in privater Trägerschaft selbstverständlich an dieser Weiterentwicklung teilnehmen werden. Viele Montessori-Schulen blicken schon auf langjährige positive Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht zurück und bringen pädagogisch wie strukturell gute Voraussetzungen für Inklusion mit (auch im Sinne des in der Gesetzesbegründung erwähnten *„Motors für ein inklusives Bildungssystem“*)! Das Schulprofil *inklusion* erfüllen bereits jetzt viele Montessori-Schulen und sollen dann ebenso durch Sonderpädagogen unterstützt werden können wie staatliche Schulen. **Hier geht es darum, für betroffene Kinder und die Kollegien ausreichende Unterstützung zu gewährleisten; dabei darf es keinen Unterschied zwischen staatlichen, staatlich anerkannten und genehmigten Schulen geben.** Nachdem die Sonderpädagogen weiterhin das Förderzentrum dienstrechtlich als Stammschule haben werden, gerät die Zuweisung an eine private Schule auch nicht in Konflikt mit der Regelung des BayEuG, nach der Beamte nicht mehr an private Schulen abgeordnet werden.

Um der Gefahr einer einseitigen Aufgabenzuweisung der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht (häufige gesonderte Förderung der Kinder mit Förderbedarf durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik) entgegenzuwirken, müssen die Lehrkräfte gemeinsame Verantwortung für alle Schüler der Klasse tragen.

Regionale und überregionale Fort- und Weiterbildungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte für Unterricht in heterogenen Gruppen und bei besonderen Aufgaben müssen angeboten werden.

4. Starke Gewichtung fachlicher Übergreifender Beratung (Art. 41)

Um zu vermeiden, dass Erziehungsberechtigte zwischen verschiedenen Schulen und ggf. weiteren Stellen hin- und hergeschickt werden, müssen unabhängige Beratungsstellen mit fachlicher Beteiligung von Förderschulen, allgemeinen Schulen sowie ggf. weiteren Fachdiensten, Beratungsstellen und Behörden eingerichtet werden, in denen die Eltern eine von spezifischen institutionellen Bedürfnissen unabhängige, Übergreifende Beratung erhalten. Dazu müssen die beteiligten Schulen und Einrichtungen ausreichend ausgestattet werden. Es ist wichtig, dass es für die Eltern eine Anlaufstelle gibt, welche die verschiedenen Leistungen des Sozialsystems und des Bildungssystems koordiniert.

5. Verpflichtung zu Überörtlicher Planung und zur Zusammenarbeit von Aufsichts- und Bewilligungsbehörden (Art. 30a, Abs. 6)

Die Umsetzung des Gesetzes in Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften muss den Akteuren vor Ort ausreichende Freiräume ermöglichen, situativ sinnvolle und zielführende Lösungen umzusetzen. Aufsichts- und Bewilligungsbehörden aus dem Kultus- und dem Sozialbereich sowie Kommune/Landkreis und Bezirk müssen verpflichtet werden, vorliegende Anträge mit dem Ziel, gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen, zielführend und zeitnah zu unterstützen.

Anzupassen sind u.a. die Schulbauleitlinien; Schulen mit dem Profil inklusive Schule werden vermehrt Gruppenräume für den differenzierten Unterricht sowie Therapieräume benötigen, die bisher nicht vorgesehen sind.

Eine besondere Rolle wird die Zusammenarbeit bei der Lösung eines Problems spielen, das im Gesetzesentwurf nicht angesprochen wird:

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf/einer Behinderung werden auch dann **nachmittags Betreuungsbedarf** haben, wenn sie an der allgemeinen Schule unterrichtet werden. An den Montessori-Schulen könnten so weit sie noch nicht Ganztagschulen sind dafür die Mittagsbetreuung oder Horte in Frage kommen. Allerdings lässt weder das BayKiBiG noch der Anspruch auf Schulbegleitung noch gar der Rahmen der Mittagsbetreuung eine pädagogisch sinnvolle Unterstützung und Förderung von Kindern mit Einschränkungen zu. Für die betroffenen Kinder ist in vielen Fällen eine zusätzliche Kraft nötig (heilpädagogische Qualifikation/ Heilerziehungspfleger), um ihnen die notwendige Unterstützung im Nachmittagsbereich geben zu können. Dafür sind geeignete und ausreichende Ressourcen vorzusehen und den Schulträgern zuzuweisen.

Der Montessori-Landesverband Bayern ist bereit, in seinen Schulen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nachhaltig zu begleiten und zu unterstützen. **Allerdings darf die Umsetzung nicht unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden.**

Des Weiteren verweisen wir auf die umfangreiche Stellungnahme der LAG Bayern Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat als Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt, dass das Recht auf inklusive Bildung im Sinn der Konvention als individuelles Recht ausgestaltet sei. In Anerkennung des Menschenrechts auf inklusive Bildung formuliert Art. 24 UN-BRK, dass keine Person aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben sollen und dass angemessene Vorkehrungen im Einzelfall getroffen werden müssen (Stellungnahme der Monitoring-Stelle, 31. März 2011, S. 2). Ein inklusives Bildungssystem in dem behinderte und nicht-behinderte

Menschen gemeinsam lernen, könne am besten die Achtung der menschlichen Vielfalt stärken, die Würde und das Selbstwertgefühl von Menschen mit Behinderungen voll zur Entfaltung bringen und zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigen. Die Monitoring-Stelle mahnt eine umfassende Schulrechtsreform an und hat Eckpunkte formuliert, denen das Recht auf inklusive Bildung im Sinn der UN-BRK zugrunde liege (Art. 24 in Verbindung mit Art. 5 UN-BRK; Art. 13 UN-Sozialpakt). Die Bestimmungen der Konvention, die das Recht auf Bildung aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen konkretisiere, etablierten Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten für die staatlichen Organe (s. a. UN-Sozialpaktausschuss: Allgemeine Bemerkungen Nr. 13: Das Recht auf Bildung, UN Doc.CESCR E/C.12/1999/10 vom 8. Dezember 1999, Ziff. 43 ff.). Der Zugang zur Regelschule wird durch einen Rechtsanspruch auf eine inklusive, wohnortnahe und hochwertige allgemeine Bildungseinrichtung abgesichert (Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 UN-BRK). Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen wird als ein Tatbestand der Diskriminierung, die rechtswidrig sei, in der Konvention anerkannt. Ausdrücklich ist also zu sprechen von einem Recht auf Inklusion als einem Recht der Person mit Behinderung. Unter dem Stichwort der Akzeptierbarkeit werden die Bildungsziele eines inklusiven Bildungssystems von der Monitoring-Stelle so zusammengefasst, wobei auch ausgegangen wird von der menschlichen Würde: „Stärkung des Bewusstseins der menschlichen Möglichkeiten sowie des Bewusstseins der Würde und des Selbstwertgefühls des Menschen. Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt. Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen, Förderung ihrer Begabungen und ihrer Kreativität sowie ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten mit dem Ziel der Befähigung zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft“ (Stellungnahme der Monitoring-Stelle, 31. März 2011, S. 15).

Demnach ist geklärt, dass die Reform des BayEUG auszugehen hat von der Achtung der menschlichen Würde der Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung) und von dem Menschenrecht auf Bildung. **An die Stelle eines Ermessens der Schulverwaltung tritt mit der UN-BRK der Primat des Menschenrechts auf inklusive Bildung. Dieser Primat muss auch in einer Novelle des BayEUG klar zum Ausdruck kommen.**

Wir haben auf der ersten Seite festgestellt, dass der kleinste gemeinsame Nenner, der in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zum Ausdruck kommt, in keiner Weise Rahmenbedingungen für ein inklusives Bildungswesen schafft, nicht einmal eine zeitliche Perspektive für einzelne Umsetzungsschritte versucht. Daher plädieren wir dafür, dass diese wichtige Gesetzesänderung, die wieder für einige Jahre Bestand haben wird, so wie die Änderung von 2003 (..ffnung der Regelschule für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf) bis heute Bestand hatte, momentan abgebrochen und eine komplette Neuformulierung versucht werden soll. Es ist dabei auch zu überlegen, ob für die Formulierung eines neuen Entwurfs nicht weitere Fachleute außer den beteiligten Ministeriumsmitarbeitern hinzugezogen werden sollten.

Der Vorstand des Montessori Landesverbands Bayern e.V.


Brigitta Berger-Thyre Margot Boesl GYnter Matthes Ingeborg MÜller-Hohagen Edith NÜckel



Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Pfaffmann,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Eisenreich,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurfes und die Einladung zur Anhörung zum interfraktionellen Gesetzentwurf betreffend die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 19. Mai 2011.

Der Paritätische in Bayern begrüßt die Bemühungen des Bayerischen Landtages sehr, die UN-Behindertenrechtskonvention zum Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler parteiübergreifend umzusetzen. Insbesondere die Aussage, dass es ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik ist, gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Schularten und Bildungsbereichen zu ermöglichen, unterstützen wir nachdrücklich.

Der vorliegende Entwurf ist daher aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt.

Der Paritätische teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass die Umsetzung der Inklusion nur prozesshaft und Schritt für Schritt zu bewerkstelligen ist. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, halten wir es jedoch für geboten, einen Maßnahmenplan mit einem verbindlichen Zeitrahmen festzulegen. Dieser Handlungsplan ist zudem mit finanziellen Mitteln auszustatten. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Ziel der Inklusion tatsächlich in einem überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden kann.

Die Aussage bei § 1 Nr. 9 Art. 41 Abs. 4 regelt zwar das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten über den Schulbesuch ihres Kindes, in Abs. 6 wird diese Möglichkeit jedoch gleich wieder beschnitten. Wir würden es begrüßen, wenn Eltern grundsätzlich mehr Rechte in der Schulgestaltung bekämen. Bei Auftreten eines Konfliktfalles sollte nicht die Schulbehörde, sondern eine unabhängige Schlichtungsstelle mit paritätischer Besetzung eingeschaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Margit Berndl', written in a cursive style.

Margit Berndl
Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern
(SBZ)

**Stellungnahme des
Sehbehinderten- und Blindenzentrums
Unterschleißheim (SBZ)
zum
Gesetzentwurf zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen
Drucksache 16/8100 v. 28032011
19. Mai 2011**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

namens der Direktion des privaten Schulträgers und der Schulleitung des Sehbehinderten- und Blindenzentrums (SBZ) Unterschleißheim danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf aus der Perspektive eines Schulzentrums im Förderungsschwerpunkt Sehen Stellung nehmen zu können!

Aufgrund der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Redezeit, beschränke ich mich auf einige wenige, aber nach unserer Ansicht zentrale Punkte.

Zum Selbstverständnis des SBZ

Unter dem gemeinsamen Dach des Sehbehinderten- und Blindenzentrums (SBZ) unterhält der *Verein für Sehgeschädigtenerziehung e.V.* als privater Träger die Edith-Stein-Schule für blinde und sehbehinderte Schüler. Diese besteht aus der staatlich anerkannten, privaten Grund-, Haupt- und Realschule.

Beide Schularten ermöglichen ihren Schülern seit jeher das Erreichen allgemein gültiger, gleichwertiger Bildungsabschlüsse. Diese sind:

- a) der Hauptschulabschluss
- b) der qualifizierende Hauptschulabschluss (QA)

- c) der Realschulabschluss

Damit ist das SBZ seit Jahrzehnten ein bedeutsamer Baustein des Bayerischen Bildungssystems, weil es mit diesen Schulabschlüssen sehbehinderten und blinden Schülern in Südbayern die Tür zum ersten Arbeitsmarkt öffnet!

Das SBZ vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfes

Art. 30a, Abs. (5), Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen die Ziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen müssen.

Für sehbehinderte und blinde Schüler an allgemeinen Schulen kann der Verzicht auf das Erreichen gleicher Lernziele nach unserer festen Überzeugung keine Option sein, da dann für sie der Zugang zu Bildungsabschlüssen erschwert, wenn nicht sogar verhindert wird.

Hier wird der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zu pauschal und nicht differenziert genug verwendet. Er lässt außer Acht, dass junge Menschen zwar einen Förderbedarf aufweisen können, mit ihren intellektuellen Fähigkeiten aber und einer optimalen Spezialförderung selbstverständlich die gleichen Schulabschlüsse erreichen können wie junge Menschen ohne Behinderung! Generationen von blinden und sehbehinderten Menschen haben dies bewiesen und gesellschaftliche Teilhabe erlangt.

Für sehbehinderte und blinde Schüler müssen daher sowohl an der allgemeinen Schule als auch im Kompetenzzentrum die gleichen Bildungsstandards gelten!

Art. 41, Abs. (1), Satz 3 stärkt das Elternwahlrecht. Dies begrüßen wir außerordentlich! Damit räumt der Gesetzgeber Eltern ein echtes Wahlrecht bezüglich des von ihnen gewünschten Lernortes ein. Dieser Lernort kann nunmehr die wohnortnahe allgemeine Schule oder das entsprechende Kompetenzzentrum

mit seinen speziellen Förder- und Bildungsangeboten sein wie es beispielsweise das Sehbehinderten- und Blindenzentrum verkörpert.

Wenn Eltern sich für das Förderzentrum entscheiden, muss gewährleistet sein, dass hier auch weiterhin die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereitgestellt werden.

Des Weiteren begrüßen wir, dass in Art. 30a, Abs. (7), Nr. 3 nunmehr Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bei der Klassenbildung berücksichtigt werden können.

Hierin sehen wir eine Stärkung unserer Schulen, weil sie in ihren Abschlüssen als gleichwertige Schulart in der Öffentlichkeit anerkannt und wahrgenommen werden.

Die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen für den privaten Schulträger dürfen allerdings dabei nicht allein zu dessen Lasten fallen. Hier ist ein fairer Ausgleich zu fordern, der in entsprechenden Vorschriften verankert werden muss!

Schlussbemerkung

Weil die Unterrichtung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler vor allem methodisch und

medial eine besondere Herausforderung darstellt, muss das Förderzentrum, das sich als Kompetenzzentrum im Förderschwerpunkt SEHEN etabliert hat, auch weiterhin als gleichberechtigtes schulisches Angebot bestehen bleiben. Nur dadurch wird es in der Zukunft möglich sein, die fachliche Kompetenz zu erhalten, sie weiter zu entwickeln und für allgemeine Schulen, die solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen haben, verfügbar zu halten. Daraus folgt auch, dass im Bereich sinnesbehinderter junger Menschen der jeweils zuständig MSD ausgebaut wird und zu einem Qualitätsnetzwerk zwischen dem Kompetenzzentrum und den allgemeinen Schulen wird.

Im Übrigen warnen wir eindringlich davor, den erreichten Qualitätsstandard in der Lehrerausbildung dadurch zu gefährden, indem man auf die „Spezialausbildung Blindenpädagoge“ meint zukünftig verzichten zu können. Die in der Öffentlichkeit umhergeisternde Idee, zukünftige Lehrer mit ein paar wenigen Lernmodulen in den Bereichen der Sonderpädagogik für die Praxis der Inklusion fit machen zu können, ist fatal und zeugt von Unkenntnis. Ihr ist entschieden entgegen zu treten!

Für das SBZ

Dr. Volker Hahn
Sonderschulrektor



Stellungnahme des Sozialverbands VdK Bayern

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen –
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im
bayerischen Schulwesen (Inklusion)

Verbandsanhörung im Bayerischen Landtag
am 19.05.2011

Stellungnahme zum neuen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen.

Bayerischer Landtag, Drucksache 16/8100 vom 28.03.2011.

Überblick:

Am 26. März 2009 ist in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seit nunmehr zwei Jahren geltendes Recht in Deutschland und verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen die UN-Konvention umzusetzen und unter anderem ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen (UN-BRK, Artikel 24).

Der neue gemeinsame Gesetzentwurf aller fünf Fraktionen im Bayerischen Landtag zum Thema „Inklusion im Schulsystem“ soll der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragen. Vielfältige schulrechtliche Änderungen, unter anderem im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), müssten vorgenommen werden, um der UN-BRK zu entsprechen.

Eckpunkte des neuen interfraktionellen Gesetzentwurfs:

- Förderschulen bleiben ein fester Bestandteil des bayerischen Schulsystems,
- bestehende Außenklassen werden in „Partnerklassen“ umbenannt,
- Kooperationsklassen, Partnerklassen und offene Klassen der Förderschulen bleiben bestehen und dürfen im Sinne des „kooperativen Lernens“ ausgebaut werden,
- allgemeinbildende Schulen in Bayern haben die Möglichkeit, sich das Schulprofil „Inklusion“ zu geben und dadurch z.B. auch Sonderpädagogen/-innen als festen Bestandteil des Lehrerkollegiums einzustellen,
- sonderpädagogische Gutachten werden weiterhin erstellt, wenn Schüler/-innen in eine Förderschule eingeschult werden sollen,
- Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule ist die „soziale Teilhabe“ anstatt der „aktiven Teilnahme“,
- erhebliche Aufwendungen für den Schulaufwandsträger (Haushaltsvorbehalt) können gegen die Inklusion angeführt werden.

Grundsätzliches:

Bei der UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern um die konkrete Einforderung von bestehenden und geltenden Menschenrechten. Diese Grundrechte beinhalten auch das Recht auf Bildung – natürlich auch für Menschen mit Behinderung.

Der VdK Bayern hat stets die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten und kritisiert seit Jahren die nicht-inklusive Schulpolitik des Freistaat Bayern. Als Sozialverband setzt sich der VdK unter anderem für Menschen mit Beeinträchtigungen ein und beteiligt sich aktiv, wie auch in Artikel 4 (3) der UN-BRK und dem neuen Gesetzentwurf gefordert, am

bildungspolitischen Diskurs. Ein verbessertes Schulsystem ist unabdingbar, um eine optimale soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Als Verband übernimmt der VdK eine zivilgesellschaftliche Verantwortung, die eine kritische Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland notwendig macht. Die Chancengleichheit und wirksame selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Bildungssystem ist nicht nur ein fundamentaler Punkt der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch des VdK Bayern.

Der Sozialverband VdK Bayern steht dafür, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, Hautfarbe, Religion oder sozialer Stellung, miteinander in der Gesellschaft leben können. Daher sind unter anderem auch die Barrierefreiheit, der Diskriminierungsschutz, die Gleichberechtigung und die Achtung der Verschiedenheit von Menschen unabdingbare Forderungen. Ein segregierendes Schulsystem, wie in Bayern, erkennt nicht den Nutzen und die Notwendigkeit von heterogenen Lerngruppen an und untergräbt auf Dauer die UN-Behindertenrechtskonvention.

Inklusion bedeutet, dass sich ein bestehendes Schulsystem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler anpasst, auf diese eingeht und deren Heterogenität schätzt und willkommen heißt. Eine „Pädagogik der Vielfalt“ ist hier das Stichwort und deren Umsetzung bedeutet eine „Schule für alle“.

Inklusion bedeutet mehr als ein freiwilliges Schulprofil „Inklusion“ einzuführen, vielmehr ist eine gesamtgesellschaftliche Sichtweise des Zusammenlebens mit einer Vielfalt von Menschen gemeint. Das Wohl des Kindes steht bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, im Vordergrund (UN-BRK Art. 7 (2)). Gerade deswegen ist eine sukzessive Entwicklung zu komplett inklusiven Schulen mit einer höchstmöglichen Inklusionsquote zu befürworten. Die Inklusion sollte so umfassend wie möglich im Schulsystem etabliert werden, um eine Sonderbeschulung bei einem Menschen zur begründeten Ausnahme werden zu lassen. Z.B. kann bei Schülern und Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ die temporäre Beschulung in einem Förderzentrum zur Stabilisierung des Kindes oder der/des Jugendlichen durchaus positiv beitragen. Jedoch sollte das Ziel, einer Rückkehr in die Regelbeschulung bzw. einer späteren selbstbestimmten Bewältigung des Alltags, immer verfolgt werden.

Die Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Gesetzentwurf aller fünf Fraktionen im Bayerischen Landtag ist positiv zu bewerten, da Erziehung und Bildung ein gesamtgesellschaftliches Aufgabenfeld darstellen und somit auch übergreifend diskutiert und bearbeitet werden müssen. Es besteht offensichtlich eine grundsätzliche Akzeptanz der UN-Behindertenrechtskonvention und ein parteiübergreifendes Interesse an der Änderung des bestehenden Schulsystems.

Zu begrüßen ist die Tatsache, dass sich einige Schulen in Bayern bereits der Inklusion zuwenden und sich vermehrt in diesem Bereich engagieren. Jedoch sind diese Schulen im Moment in privater Trägerschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für staatliche Schulen die Möglichkeit vor, sich das Schulprofil „Inklusion“ zu geben.

Der Gesetzentwurf ist ein Schritt in Richtung Inklusion, es bleibt jedoch festzuhalten, dass Förderschulen (Sondereinrichtungen) als eigene Schulform bestehen bleiben, an denen weiterhin fast ausschließlich Menschen mit Förderbedarf unterrichtet werden.

Mit dem Gesetzentwurf entsteht für manche Schüler/innen, Eltern, Lehrer/-innen und Schularten eine gewisse Erleichterung auf dem Weg zur Inklusion. Die Voraussetzung ist,

dass sich Schulen freiwillig dazu entscheiden, das Schulprofil „Inklusion“ zu entwickeln. Erst dann allerdings hätten Kinder mit und ohne Behinderung die Chance, gleichberechtigt und gemeinsam in einer Schule zu lernen.

Kritische Betrachtung aus Sicht des Sozialverbandes VdK:

Das Schulprofil „Inklusion“ bedeutet mitunter, dass Sonderpädagogen/-innen als Lehrkräfte auch an allgemeinen Schulen mit dem neuen Schulprofil unterrichten können und nicht nur an bestehenden Förderschulen eingesetzt werden.

Die Einführung von Schulen, die sich das Schulprofil „Inklusion“ geben können, ist insofern hilfreich, als dass nun bei Bedarf nicht mehr der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) an die Regelschulen kommen muss, sondern feste Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Lehrerkollegium der Regelschulen etabliert werden können.

Das Schulsystem in Bayern wird nicht grundlegend - im Sinne der Inklusion - verändert, sondern das bestehende System wird durch einzelne Schulen, die sich ein neues Schulprofil „Inklusion“ zulegen können, erweitert. Die Frage, welche Schulen sich zu diesem Schritt entscheiden, ist nicht geklärt. Falls bei über 5000 Schulen in Bayern eine derzeit diskutierte Anzahl von 30 bis 40 Schulen das Schulprofil „Inklusion“ befürworten würden, wäre das eine Quote von unter einem Prozent – das ist kein inklusives Schulsystem, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 24 fordert.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Bereich der **Integration** weiter ausgebaut wird, der das Hereinnehmen eines Menschen in ein bereits existierendes System beschreibt, das sich dabei jedoch nicht substantiell ändern muss und explizit auswählt, welche Menschen integrierbar sind. Als Beispiel hierfür ist das Bestehenbleiben von Kooperationsklassen und Partnerklassen (Außenklassen) im Gesetzentwurf anzuführen.

Inklusion hingegen bedeutet ein gemeinsames System für alle Menschen von Anfang an ohne Ausgrenzungen und Separierung, das die Vielfalt der Individuen anerkennt und wertschätzt. Ein separierendes System, wie die Sondereinrichtungen (Förderschulen), bedeutet Menschen von anderen zu trennen - genau dieser Sonderweg ist nicht im Sinne der UN-BRK und sollte einen begründeten Ausnahmefall darstellen.

Der Gesetzentwurf sieht keine wesentliche Änderung bei dem Verfahren der Einschulung von Kindern mit Behinderungen vor. Das heißt, die Eltern können ihre Kinder an einer Regelgrundschule anmelden, jedoch kann die Grundschule diesen Antrag begründet ablehnen. Daraufhin muss die Familie ein längeres Verfahren mit sonderpädagogischen Gutachten und bürokratischen Hürden über sich ergehen lassen und letztendlich entscheidet das Schulamt, in welche Schule (Grundschule oder Förderschule) das Kind eingeschult werden muss (vgl. Gesetzentwurf S. 14; §1 Nr. 9 zu Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

Die Umstellung zu einem inklusiven Schulsystem, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, kann nicht gelingen, wenn keine zusätzlichen personellen Ressourcen im Bereich der Förderschulen bereitgestellt werden. Denn für Menschen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sollte auch die Möglichkeit bestehen, sich an Förderschulen anmelden zu können. Jedoch bekommt die Förderschule dabei keine Regelschullehrer/-innen zur Verfügung gestellt (siehe Seite 8 im neuen Gesetzentwurf im Absatz über „offene Klassen“) und kann sich deshalb zu keiner inklusiven Schule weiterentwickeln. Nur die Möglichkeit für Regelschullehrkräfte an einer Förderschule (leider wurden bei den offenen Klassen nur die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und

körperliche/motorische Entwicklung bedacht) unterrichten zu können, würde eine Öffnung für Kinder ohne Förderbedarf sinnvoll machen. Erwartungsgemäß werden Eltern mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kaum einer Einschulung in eine Förderschule zustimmen, wenn sich diese nicht zu einer inklusiven Schule weiter entwickeln kann.

Obwohl die neu entstehenden „inklusiven Schulen“ gastschulfähig sind, wird kein flächendeckendes inklusives Bildungsangebot bei über 5000 Schulen in Bayern entstehen. Die Folgen für ländliche Gegenden in Bayern sind nicht bedacht. Beförderungskosten für die Schulaufwandsträger für Schülerinnen und Schüler, die stundenlange Anfahrtszeiten zu Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ ertragen müssen, sind auch nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 24 (2 b) der UN-BRK besagt, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“. Der Gesetzentwurf sieht einzelne inklusive Schulen im Freistaat Bayern als eine Ausnahme und nicht als die Regel vor.

Die Betonung im neuen Gesetzentwurf bei der Umsetzung der Inklusion liegt auf „schrittweise“ – ein verbindlicher Zeitplan, wann, welche konkreten Schritte für ein inklusives Schulsystem eingeleitet werden liegt nicht vor.

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Aussagen über die zukünftige Ausbildung oder Weiterbildung von Regeschullehrkräften zum Thema „Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft“. Artikel 24 (4) der UN-BRK fordert aber genau diese Schulungen von Lehrkräften auf allen Ebenen des Schulsystems durchzuführen und bei Bedarf neue Lehrkräfte einzustellen, um einen hochwertigen Unterricht zu gewährleisten.

Es bleibt festzuhalten, dass der neue Gesetzentwurf ein Schritt in Richtung Inklusion darstellt, jedoch das bestehende Schulsystem nicht grundlegend im Sinne der Inklusion ändert. Einige Schulen können sich entscheiden, ob das Schulprofil „Inklusion“ eingeführt werden soll – wer und wo das sein wird, mit welchen konkreten Umsetzungen bleibt abzuwarten.

Der Gesetzentwurf forciert gewisse Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen und deren Beschulung im bayerischen Bildungssystem. So wird die Möglichkeit geschaffen, theoretisch einen Teil der Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung bzw. einen diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, in das Regelschulsystem einzuschulen. Die geforderte „Schule für alle“ ist jedoch nicht im Konzept des neuen Gesetzentwurfs enthalten. Durch Haushaltsvorbehalte der Schulaufwandsträger und ablehnende Haltungen der Schulämter kann es weiterhin bei der Separation von Menschen mit Förderbedarf bleiben. Der Gedankengang, dass die gemeinsame inklusive Bildung ein Menschenrecht aller Menschen ist, wird im Gesetzentwurf ausgeblendet.

Die Sorge, dass „Restschulen“ entstehen und sich eine schleichende Stigmatisierung von Kindern mit Förderbedarf einstellt, bleibt auch mit dem neuen Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags bestehen. Die begründete und logische Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu etablieren, schließt deshalb auch weiterführende Schulen mit ein. Es kann kein Zweifel daran gelassen werden, dass die Inklusion ein sehr gut erprobtes System auf schulischer Ebene darstellt und bereits in vielen Ländern und auch in Deutschland im Privatschulbereich erfolgreich durchgeführt wird.

Weiterhin bleibt durch das Gesetz die Einstufung der Schülerinnen und Schülern als Menschen mit Behinderung im Schulsystem bestehen, was für sich gesehen eine Exklusion darstellt. Das bedeutet, dass durch Gutachten ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden kann und diese Diagnose den Menschen lange Zeit in seiner schulischen Ausbildung bzw. seinem Leben begleitet. Diese Separierung mit einer meist gleichzeitigen räumlichen Trennung von den vermeintlich „normalen“ Schülern und Schülerinnen, die lernzielhomogen unterrichtet werden, entspricht nicht der Inklusion und einem gemeinschaftlichen gleichberechtigten Leben.

Leistungshomogene Gruppen in Regelschulen und deren Anforderungen werden im bestehenden Schulsystem vehement verteidigt und durch Lehrpläne des Kultusministeriums untermauert. Eine lernzieldifferente Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern an Regelschulen, wie sie seit langem an Förderschulen durchgeführt wird, entspricht den Voraussetzungen eines inklusiven Bildungssystems.

Unterricht und Lernzielangebote sollten deshalb individualisierend abgestimmt sein und sich an den Bedürfnissen der einzelnen Schüler/-innen orientieren.

Eine solide finanzielle und personelle Ressourcenverteilung ohne Haushaltsvorbehalte muss gewährleistet werden, um in einem wirklich inklusiven Schulsystem genug Fördermöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler bereitzustellen. Multiprofessionelle Teams aus Regelschullehrkräften, Sonderpädagog(inn)en, Heilpädagogen(inn)en und Assistenzen sind unabdingbar für einen inklusiven Unterricht. Eine Etikettierung von Kindern am Anfang ihrer schulischen Ausbildung aufgrund der Diagnose eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, mit der möglichen Zuweisung in eine Sondereinrichtung, wäre in einem konsequent inklusiven Schulsystem so nicht mehr notwendig.

Viel Geld fließt in Bayern in ein gegliedertes Schulsystem, die Bündelung dieser ökonomischen und personellen Ressourcen in ein inklusives Schulsystem würde der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen und, entgegen der jetzigen Lage, dem Land Bayern den Anschluss an moderne und fortschrittliche Schulsysteme, wie Finnland, Norwegen oder Kanada, ermöglichen. Der Handlungsbedarf für Reformen im bayerischen Schulsystem ist, aufgrund von internationalen Leistungsvergleichsuntersuchungen (PISA, IGLU, TIMSS) der Schulleistungen, bereits seit langer Zeit deutlich.

Das bayerische Bildungssystem ist dazu angehalten, eine Lernumwelt für jeden Schüler und jede Schülerin zu schaffen, an der alle Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen können. Die Betonung „schrittweise“ bei der Umsetzung zur inklusiven Schule dient als Verzögerungstaktik, wenn man beachtet, dass die UN-Behindertenrechtskonvention schon 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde und bereits seit 1994 mit der UNESCO Salamanca-Erklärung bereits unzählige praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Bereich vorliegen.

Die rechtlich verbindliche Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention an die Regierung von Bayern ein inklusives Schulsystem auf allen Ebenen (also auch an weiterführenden Schulen) aufzubauen, lässt den Schluss zu, dass einzelne Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ als bayerische Lösung für den Auftrag „Inklusion“ angeführt werden. Mit ein paar inklusiven Schulen ist der menschenrechtlichen Forderung nach Inklusion keinesfalls Genüge getan! Eine vollständige Umgestaltung des bayerischen Schulsystems im Sinne der Inklusion ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von
Menschen mit Behinderung in Bayern e. V.



Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderung im bayerischen Schulwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen diese Anhörung und danken für die Einladung!

Leitbild der UN-BRK ist, dass sich Menschen mit Behinderung von Anfang an in ihrem sozialen Umfeld (Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, Vereine, usw.) verwurzeln können und dort als Gleichberechtigte Anerkennung finden, d.h. Inklusion setzt auf die Zugehörigkeit - ohne Testverfahren - Teil der Gesellschaft zu sein. Mit dieser Aussage schließt sich die VKIB der Aussage der Anwaltskanzlei Latham & Watkins LLP an.

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind die in der Drucksache 16/8100 vom 28.03.2011 bezeichneten Erfolge des interfraktionellen Ausschusses bis heute nicht erkennbar.

Aus diesem Anlass nimmt die VKIB wie folgt Stellung:

- In Anerkennung des Föderalismus muss die UN-BRK im gesamten Bundesgebiet einheitlich umgesetzt werden.
- Der Freistaat Bayern befördert und fördert aktiv in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Rechte der Menschen mit Behinderung, chronisch Kranker (die im Gesetz nicht genannt sind) und der von Behinderung bedrohten.
- Die VKIB lehnt ab, dass die Umsetzung der Inklusion von der Beliebigkeit kommunaler Haushaltsentscheidungen abhängig sein soll.
- Das Prinzip der Inklusion im Bildungsbereich darf nicht nur auf die „Schule“ beschränkt sein, sondern auf den gesamten Bildungsbereich, d.h. von der Früh-

förderung über die Tagesstätten, der Berufsausbildung bis hin zum institutionellen lebenslangen Lernens. In diesen Prozess müssen Einrichtungen, wie z. B. die Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste, usw. eingebunden werden.

- Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährleistet, dass in der Übergangsphase der UN-BRK intensive Lehrerfort- und -weiterbildungen angeboten werden.

Die Basiskompetenzen der Lehrerausbildung zum Vollzug der UN – BRK - Bildung für alle Schularten (wie Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, Wirtschaftsschule, Realschule, Gymnasium, Universität, FOS, BOS, FH,

u. a.) orientieren sich an wissenschaftlichen und internationalen Erkenntnissen.

- Nur die frühzeitige Einbindung der Volkswirtschaft sichert langfristige Erfolge der Maßnahmen und Bestrebungen im Bildungsbereich. Deshalb muss die Wirtschaft rechtzeitig in die Bildungsmaßnahmen eingebunden werden.

- Frühzeitiges Investieren in Bildung nach Vorgaben der UN – BRK zur Eingliederung des betroffenen Personenkreises in das allgemeine gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben vermeiden spätere erhebliche Nachfolgekosten, wie z. B. Sozialkosten.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der frühen Förderung muss wissenschaftlich herausgearbeitet werden.

- Den Ausführungen des Prof. Dannenbeck im Protokoll vom 7. Mai 2011 Seite 3 Absatz 5 folgt die VKIB.

„Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass der Gesetzentwurf einer Modellschullogik folgt – ausgewählte Schulen mit Inklusionsprofil werden ausgestattet. Das ist Integrationslogik – und keine Inklusion.“

Inklusion würde bedeutet:

Alle Kinder können in die Schule gehen, in die sie gehen würden, wenn sie keine Behinderung hätten.

Es stellt ein Problem dar, dass der Entwurf diese Interpretation (Inklusion als Aufgabe aller Schulen) ebenso ermöglicht, wie eine Legitimation des bisherigen Weges. Kritik und Opposition dagegen sind schwierig, weil es keine parlamentarische Opposition in dieser Frage gibt und ihr durch die Einstimmigkeit der interfraktionellen AG der Boden weitgehend entzogen ist.“

- Für die Umsetzung der UN - BRK im Bereich Bildung muss das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus umgehend einen praktikablen Zeitablauf für alle Schularten erarbeiten.
- Die Stärke einer Klasse ist abhängig von Art und Grad der Behinderung der inkludierten Schülerin oder des inkludierten Schülers.
- In der derzeitigen Form ist die Schulbegleitung in Bezug auf Personen und Finanzierung abzulehnen.

- In der Begründung des Gesetzesentwurfes Drucksache 16/8100 Seite 15 – § 1 Absatz 4 letzte Zeile anstelle „und“ muss es „oder“ heißen.

Abschließend stellen wir fest, dass wir uns erst am Anfang eines wohl noch langen Weges befinden; denn Inklusion beginnt im Kopf und dort ist sie noch lange nicht überall angekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Sedlmeier
Landesvorsitzender



Marianne Mayer
Leitung Fachbereich
Schule, Bildung, Kultur